4°
Merc.
14
am

4 Merc. 14 am

8

Brüchting

N. 10

pR

00

Kurtzer und deutlicher

Unterricht

zum

Gründlichen Verstande

Des

Wechsel-Rechts,

Denen in solchem Rechte Beflissenen, besonders aber

E. Löbl. Kauffmannschafft,

Auch jeden hohen und niedern Standes-Personen,

Zum bequehmen Gebrauch in genauer Ordnung

verfertiget

von

Dietrich August Brüchting,

A. I. S.

Brüchting

Leipzig,

Zu finden bey Christian Friedrich Geßner, 1747.

gd/72/350

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwürdigsten und Hochgebohrnen Herrn,

HERRN

Heinrich,

Des Heil. Röm. Reichs

Grafen von Brühl,

Freyherrn zu Förste und Pförten, Herrn zu Grochwitz, Rahmsdorf und Bürcke 2c.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen höchstbetrauten Premier-Ministre, geheimbden Cabinets-Ministre, würcklichen geheimbden Rathe, General von der Infanterie, Cämmerern, Cammer-Præsidenten, Ober-Steuer- und General-Accis-Directori, Dom-Probst des Stiffts Budißin, Commendanten der Sächß. Leib-Garde in Pohlen, auch Obristen über ein Regiment Infanterie, des Königl. Pohln. weisen Adler-Rußischen St. Andreæ- und Preuß. schwartzen Adler-Ordens Rittern, 2c.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn,

Hochwürdigster, Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Wie Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz durchdringende Staats-Einsicht, welche Deroselben sogleich mit Dero hohen Geburth mitgetheilet worden, und unter den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten AVGVSTIS unserer Zeiten, und Ihren glorwürdigsten Regier- und Staats-Verfassungen zur Vollkommenheit gediehen, so hoch gestiegen, daß sie nicht allein männiglich bewundert, sondern auch von der gantzen Welt geprießen werden muß; Also ist nicht minder groß und wunderwürdig Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excell. angestammte, vordringende Gnade, Huld und

Leut-

Leutseligkeit, daß solche auch so gleich bey Dero-selben Anschauen die tieffste Ehrfurcht in Männiglich-Hertzen erreget.

Unter diese nun wollen Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Exc. mich, den niedrigsten Knecht, gleichfalls in höchsten Gnaden zu zehlen, und gnädigst zu erlauben geruhen, daß Deroselben gegenwärtige meine geringe Schrift, als eintzig die Frucht meiner tieffsten Devotion submissest hiermit zueignen, und darbey unterthänigst-gehorsamst bitten dürffe, mit Deroselben huldreichesten Blicke und gnädigsten Wohlgefallen solche aufzunehmen, und Dero hohe Reichs-Gräfl. Milde und Protection, mir, dem allergeringsten Verfasser, zu einem festen Grunde meiner zeitlichen Glückseligkeit, gnädigst angedeyhen zu lassen.

Ich bestrebe mich mit tieffster Ehrfurcht zu ersterben

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz

Zeitz,
den 3. Aug. 1747.

unterthänigst-gehorsamster Knecht
Dietrich August Brüchting.

Vorrede.

Hoch- und vielgeneigter Leser,

Das einem Staate höchst fruchtbare Wechsel-Negotium, und dessen heilsames Recht, ist zwar von denen Scribenten jederzeit nicht unabgehandelt blieben. Sie treten dir vor die Augen, und unter denselben umgiebet dich der Glantz verschiedener hochansehnlicher Männer. Männer der Vorsehung, von denen Musen geliebet. Und ich bin nicht bestimmt, die Quellen solchen Rechts zu zeigen. Hoch- und vielgeneigter Leser! Diese Meynungen sind es, die du bey Erblickung des ersten Blats meines Wechsel-Rechts heegen wirst; Alleine, nichts gesagt, was nicht noch mehr gesaget werden kan. Auch Daphne und Hyacinthus sind der gemeinsame Ruff des Apollinis. Meine Wenigkeit aber präsentiret dir, Hoch- und vielgeneigter Leser, diejenige Bemühung, die ich mir gegeben, um der hohen Willens Meynung und denen Absichten **Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen**, meines allergnädigst. **Herrn**, welche Allerhöchst-**Dieselben**, wegen Qualificirung derer in Dienste zu nehmenden etc. am 13. Octobr. 1733. durch ein offenes Patent Landes-väterlich zu erklähren geruhet, nur in etwas allerschuldigst nachzukommen: Und dasjenige, was das Andencken

cken der ehemahligen Anfrischung derer Zierden der Staats- und Gelehrten-Welt, Herrn Carl Otto Rechenbergs, hoch-verordneten Ordinarii der wohllöbl. Juristen-Facultät in der Universität Leipzig 2c. und Herrn Joh. Jacob Mascovs, Kön. Pohln. und Churfürstl. Sächßl. Hof-Raths, wie auch hochansehnlichen Pro-Consulis zu Leipzig, zu einen respectuösen Gezeugnüsse dermahlen mir einzuflösen vermocht: Ja das Augenmerck, so mich getrieben, das Mittel derer dem florisanten Commercio unsers Staats höchst-ersprieß-lichen- und von der berühmten Handels-Stadt Leipzig besonders geliebten Männer, Herren Richter Gebrüdere, Christian Gottlieb Hohmanns, Hartmann Sen. auch Christoph George, so wohl Gottfried und Hartmann Jun. allerseits der Wincklere, Johann Andreas Thomä, Ernst Gottlieb, auch Johann Heinrich der Küstnere, Johann Burghardt Raabens und anderer dergleichen in einen wahren Werthe zu erkennen. Die Materie selbst belebet das Zutrauen zu deiner Gewogenheit, Hoch- und vielgeneigter Leser, warum ich bitte: Und mein eifriges Bestreben, deren Ausführung in einer kurtzen, deutlichen und genauern Ordnung, auf beständige Principia gegründet, und solche behörig erläutert- und richtig bewähret, dir darzulegen, versichert mich des wartenden guten Erfolgs von deiner Gewogenheit. Glücklich werde ich mich schätzen, zu deinem Gefallen, Hoch- und vielgeneigter Leser, etwas beyzutragen! Datum Zeitz im Stifft Naumburg, den 9. Junii 1747.

PRAEMO-

Bayerische Staatsbibliothek München

PRAEMONITA
von
Wechsel, Wechsel-Briefen und Wechsel-Rechte überhaupt.

§. 1.

Durch das Wort Wechsel, Cambium, Cambio, Change, wird gegenwärtig eine besondere Gattung einer durch den Gebrauch eingeführten Convention, und zwar eines solchen Negotii oder Handlung verstanden, wodurch einer dem andern wegen prompter an verschiedenen Orten zu leistender Zahlung einer gewissen Geld-Summe durch mutuellen Consens sich verbindet, und welche ihre Bündigkeit durch den Gebrauch erlanget, nachgehends in solchem Rechte hat. Wird sonst Cambio reale oder Cambium literale genennet; consequenter die Signification des so genannten Cambio commune, oder Cambii *minuti*, als eines Negotii, so in einer Verwechselung gewissen Geldes mit andern bestehet, allhier ausgeschlossen. Wechsel, dessen Verstand allhier.

§. 2.

Gleichwie nun aber sothane durch den Gebrauch eingeführte Convention und Handlung zum publiquen Nutzen und Nothwendigkeit, folglich zwar wohl zu Beförderung des Commerces überall vornehmlich erfunden und eingeführet worden; Also hat nichts desto weniger auch dessen Application die privat-Bequemlichkeit und andere Ursachen erfordert, daß daher ein zweyfaches Cambium, nehmlich proprium, der eigentliche Wechsel, und improprium, der uneigentliche Wechsel entstehet. Wie vielerley.

§. 3.

Der Ursprung aber solcher Convention und Handlung, wenn und von wem sie erfunden und eingeführet worden, ist wegen ermangelnder historischer Momenten noch vielen Ungewißheiten unterworffen. Einige halten davor, daß sie von denen Juden, welche unter der Regierung des Königs Dagoberti im Jahr 1640. und Der Ursprung solcher Handlung, wenn, und von wem?

nachher, aus Franckreich vertrieben worden, und sich in die Lombardie begeben, ersonnen sey.

vid. Jac. Savary *negotiat. perfect. P. 1. lib. 3. c. 3.*

Sam. Ricard. *tract. general. de commerc. p. 122.*

Andere stehen in den Gedancken, daß die Italiener in der Lombardie in dem XII. Seculo nach Christi Geburt die ersten gewesen, so sich derselben bedienet, und daß selbige hernach durch die aus Italien vertriebene Gibelliner, nachdem sie sich in die Niederlande gewendet, und daselbst ihr Commerce getrieben, von daraus in gantz Europa nach und nach eingeführet worden.

siehe Joh. Christ. Königken in den Anmerck. über die Leipziger Wechsel-Ordn. ad §. 1. verb. erfunden und eingeführet.

Andere wollen es den Venetianern oder Genuesern um das Ende des XII. Seculi beymessen; Andere hingegen den alten Gothis.

Petr. Aug. Morla *Empor. Jur. P. 1. tit. 8. qu. 25. n. 37.*

Matth. Bode *Dissert. de Camb. th. 1. lit. b. pag. 18.*

Und daher einige so gar den Römern, und einige auch wohl den Deutschen, ohne Angebung der eigentlichen Zeit. Indessen ist dieses wohl die wahrscheinlichste Meynung, daß solches Negotium bey Emigration eines gewissen Volcks der Gibelliner oder Guelphen erfunden worden, und füglich zu behaupten, daß in Deutschland vor dem XV. Seculo die Wechsel nicht bekannt gewesen, so wohl sonst die eigentliche Zeit des Ursprungs dieses Negotii nirgends anzugeben sey.

§. 4.

Ursprung wie? Hieraus ergiebet sich zugleich von selbst, daß solches Negotium per modum dell'Tratta zuerst in Schwang gebracht worden, mithin vor denen simplen Wechseln, als welche nur ad exemplum, um dadurch einen Debitorem mehr, und jeden Orts vor die Person zur Zahlung zu befestigen, und anderer Bequemlichkeit halber eingeführet sind, sein Alter erlanget hat.

§. 5.

Wechsel-Briefe, was? Und damit hiernächst diese Convention und Handlung desto bündiger sey, so sind hierzu gewisse bequeme Briefe, welche darüber gefertiget, und Wechsel-Briefe genennet werden, durch die Gewohnheit angenommen und comprobiret worden. Deren würckliche Beschreibung diese ist: daß sie sind eine kurtze, das Wort, Wechsel, in sich haltende von sich ausgestellte Schrifft, worinne der Ausgeber derselben

derselben zu Bezahlung einer empfangenen Geld-Summe gegen den Gläubiger sich verbindlich machet.

§. 6.

Sie werden eingetheilet in diejenigen, da die Bezahlung von dem Ausgeber selbst dem Creditori zu leisten: Und in diejenigen, da die Bezahlung von einem andern an einen auswärtigen oder entlegenen Orte dem Innhaber des Wechsels zu leisten. Diese werden eigentliche oder förmige (vollkommene) und *Trassirte*, frembde, ausländische Wechsel-Briefe: Jene uneigentliche oder *Simple* (unvollkommene) und eigene, auf sich gestellte, trockene Wechsel-Briefe genennet. **Wie vielerley?**

§. 7.

Die fürnehmsten Conclusionen, die aus der Definition §. 5. fliessen, sind: 1) Daß in denen Wechsel-Briefen des Wortes: Wechsel, ausdrückliche Meldung geschehen müsse, damit erhellet, daß die Contrahenten hierauf eingewilliget haben; Anderer gestalt wird dergleichen Schrifft vor einen blosen Schuld-Schein, aus welchem nicht cambialiter geklaget werden kan, gehalten. **Axiomata oder Propositiones.**

v. Rivin. *ad Ord. Proc. Sax. tit. 25. en. 22.*

Berger. *P. I. Supplem. ad Elect. Discept. Forens. tit. 5. §. 11. p. 48.*

Idem *in supplem. ad Elect. Proc. executiv. p. 9. th. 24.* ibi: quia vox, Wechsel, causam cambii inducit.

Und ob gleich in solcher Schrifft das Wort: Sola stünde, z. E. es stünde blos Sola-Brief, so mag doch das Wort, Sola, selbige zu einem Wechsel-Brief nicht formalisiren,

Barth. *Hodeg. forens. c. 4. §. 4. lit. m. p. 687.*

gestalt denn sothanes Wort seinem natürlichen Verstande nach lediglich so viel bedeutet, daß der Wechsel-Brief nur einfach ausgestellet worden. Indessen ist hierbey zu mercken, daß in Sachsen bey eigenen Wechsel-Briefen, wann einer unter seinem vorherigen Wechsel-Brief eine andere Schuld zu bezahlen verspricht, oder unter eines andern Wechsel-Brief als Cavente sich unterschreibet, (ich setze hinzu: oder bey dem trassirten Wechsel-Negotio einen *Aval* auf den Wechsel-Brief setzet,) ob gleich des Wechsels keine Meldung geschehen, oder die Verschreibung per clausulam: nach Wechsel-Recht nicht gethan worden, dennoch cambialiter geklagt werden kan.

siehe die Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 17. 18.

 Sonst

Sonst pfleget bisweilen auch diese Clausula cambialis: nach Wechsel-Recht, denen Contracten angehänget zu werden; Was aber solche als ein bloses Accessorium allda bewürcke, ist hier nicht weiter zu gedencken. Ferner, 2) daß die Wechsel-Briefe von dem Aussteller unterschrieben seyn müssen, und daß 3) dieselben blos über baares Geld, und nicht auf andere Sachen z. E. Wein, Getraydig 2c. mit Bestand ausgestellet werden können.

vid. Titium *de putativ. contract.* §. 34.
Franck. *in instit. jur. camb. Lib. I. Sect. 1. tit. 4.* §. 16.

§. 8.

Wechsel-Recht, was?

Nach Anleitung des Gebrauchs des Wechsels nun sind in animam commerciorum gewisse Ordnungen und Gesetze abgefasset worden, welche das Wechsel-Recht genennet werden. Dieses, richtig zu beschreiben, ist nichts anders, als ein Systema und Zusammenfassung der Gebräuche und Gesetze, welche dem Wechsel appliciret sind, und nach welchen die Unterthanen unter ihrem Oberhaupte ihre willkührliche Thaten in solchen Sachen einzurichten haben. Jeder Staat und jeder Handels-Ort hat demnach sein absonderliches Wechsel-Recht.

§. 9.

Usancen was?

Uebrigens schliesset die besondere Beschaffenheit desselben Rechts die unter denen Kaufleuten übliche *Usances*, oder Gewohnheiten nicht aus, in so ferne nehmlich diese ein- durch langwierige- einförmige Gebräuche in Wechsel-Handlungen eingeführtes- und durch des Obern stillschweigenden Consens comprobirtes Recht ausmachen. Hieraus fliesset so fort, daß nicht alle Usances gleich ein Wechsel-Recht ausmachen, sondern es müssen selbige folgende nöthige Requisita, woraus sonst eine Gewohnheit bestehet, haben, als nehmlich: 1) rationabilitatem, 2) pluralitatem actuum, eorundemque publicorum ac uniformium, 3) diuturnitatem temporis, und 4) tacitum superioris consensum. Wobey annoch in Ansehung des letzten Requisiti diese Regul zu mercken: daß, was nur den stillschweigenden Consens des Superioris zu demonstriren zureichend ist, dasjenige auch zu Einführung der Usancen hinlänglich sey.

Erster Theil.

Von

Simplen und eigenen Wechsel-Briefen.

CAPUT I.

Von Beschaffenheit und Art der eigenen Wechsel-Briefe, und auch Indossamenten.

§. 1.

Aus der vorhergehenden Abhandlung erhellet, daß das Wechsel-Negotium eine besondere, durch den Gebrauch eingeführte Convention sey, und daß die Bündigkeit solcher Convention in den Wechsel-Rechte sich äußere. Daraus die gewisse Folge zu ziehen, daß unter den eigenen Wechsel-*Negotio* ebenfalls kein anderer eigentlicher, als durch den Gebrauch eingeführter *Contract* enthalten, und selbiger seinen Grund und Beurtheilung in den Wechsel-Rechte haben, und allda gesuchet werden müsse, folglich der, in den eigenen Wechsel-Briefen liegende Contract zu dieser oder jener Art der Contractuum juris civilis, als: den Contractum nominatum mutui, oder innominatum rerum permutationis, do ut des &c. wie zwar einige allzugrosse Verehrer des Römischen Rechts sich bemühen, und ihre Gedult dabey sehr auf die Probe stellen, nicht füglich gebracht, noch daher erklähret, æstimiret, und adæquat entschieden werden könne.

Fundament und Κρινόμενον des eigenen Wechsel-Negotii wird vergeblich unter dieser, oder jener Art der Contractuum Juris civilis gesucht. Wo selbiges zu suchen, und was vor ein Contractus darunter enthalten?

§. 2.

Aus diesem Grunde aber ergiebet sich, daß die eigenen Wechsel-Briefe mit den trassirten Wechseln würckl. und effective einerley Recht haben,

In wie ferne die eigenen Wechsel-Brie-

fe mit den trassirten Wechseln gleiches Recht haben, und vice versa?

haben, so lange, bis die Restriction in der Application oder durch das Wechsel-Recht dargethan, also daß, was bey denen trassirten Wechseln Rechtens, dasjenige ebenfalls allhier bey den eigenen Wechsel-Briefen in meisten Rechtens und applicable sey: und so umgekehrt; Jedoch concurriren hier nur zwey Personen: 1) *Creditor*, der Gläubiger, auf dem der Wechsel-Brief gestellt, und 2) *Debitor*, der Schuldner, welcher den Wechsel-Brief von sich stellet.

§. 3.

Eigene Wechsel-Briefe was? und wie sie von den Schuld-Scheinen differiren?

Solchergestalt nun kan die Beschreibung der eigenen (auf sich gestellten) Wechsel-Briefe dergestalt hieher wiederholet werden, daß sie sind: eine kurtze-von dem Schuldner an den Gläubiger ausgestellte Schrifft, worinnen zu Determinirung des Contracts, das Wort: Wechsel, enthalten, und wodurch der Schuldner die empfangene Geld-Summe dem Creditori wieder zu bezahlen verspricht; Dessen Endzweck die Würckung prompter und parater Execution ist. Hierdurch unterscheiden sich die eigenen Wechsel-Briefe von den Schuld-Scheinen, als welche, weiln sie exceptiones quascunque admittiren, eine fördersamste Condemnatoriam erheischen, bevor zur Execution geschritten werden kan.

§. 4.

Formalia der eigenen Wechsel-Briefe.

Demnach müssen eigene Wechsel-Briefe besonders nachfolgende nöthige Requisita haben, und darinnen absonderlich exprimiret werden: I) Der *Creditor* mit seinem Vor- und Zunahmen; II) Die *Summa* und Geld-Sorten. Wobey nicht unerinnert lassen kan, daß eine mit Buchstaben ausgeschriebene Summe mit Zahlen darauf folgend-durch das Wort: sage, zu erklähren ungereimt sey, wohl aber-und gebührlich solches auf die umgekehrte Art geschehen könne, gleichwie solches zu Vermeidung allen Betrugs einige Wechs. Ordn. ausdrücklich verlangen. III) Wird erfordert des *Debitoris* Unterschrifft mit seinem völligen Tauff- und Zunahmen.

siehe ausdrücklich das allgemeine Preuß. W. R. *Art. I.*

Welches auch bey den Handels-Consorten und Erben also zu halten, anderer gestalt daraus keine Executions-Klage statt hat.

siehe die Leipziger Handels-Gerichts-Ordn. *Tit. 13. vers.* nachdem auch 2c.

Es

Es müßte denn in den Wechsel-Ordnungen des Debitoris Unterschrifft in genere erfordert werden; Da denn auch nur die Initial-Buchstaben des Tauf- oder Vornahmens, oder auch wohl der Zunahme allein genug seyn. IV) Muß benennet werden das *Datum*, das ist, der Ort und die Zeit, wenn und wo dieselben ausgestellet sind.

siehe die Leipziger W. O. §. 3.
Allgem. Preuß. Wechsel-Recht. *d. Art. 1.*

Die Bemeldung des Orts der Ausstellung exhibiret vornehmlich daher seinen grossen Nutzen, daß dadurch das Wechsel-Recht, nach welchen man sich bey Beytreibung des Wechsel-Briefs, wenn solche in foro contractus geschiehet, und nicht von den Ort- oder Recht der Zahlung etwas ausdrücklich gedacht worden, so wohl sonst bey Beurtheilung der Formalien solches Wechsels zu richten hat, judiciret werden kan.

§. 5.

Nach der Usance wird das Datum mit einer Invocation, auch mit Wiederholung der Summe und Geld-Sorten, in einer Rubric und Ueberschrifft dem Wechsel-Briefe vorgesetzet, darneben annoch eine Inscription und Auffschrifft zu Ende des Wechsels von dem Debitore seiner Unterschrifft gegen über hinzu gefüget, welche theils die wiederholte Benahmung seiner, des Principal-Debitoris, theils den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, in sich hält. Wannenhero ein eigener Wechsel-Brief ohngefehr folgender maßen stylisiret wird: Usance zu Stellung eigener Wechsel-Briefe, und wie selbige zu stylisiren?

Laus Deo, Leipzig den 6. April 1747.
per Rthlr. 1006. Louis-blanc.

Gegen diesen unsern Sola-Wechsel-Brief zahlen wir Endes-Benannte bevorstehende Oster-Messe an Hr. Elias Mey, oder Ordre, Ein Tausend und sechs Rthlr. Louis-blanc. Des Werths sind wir wohl vergnügt. Thun richtige Zahlung. GOtt mit uns

Gottfried Roß.
Friedrich Gottlob Klein.

An uns
Gottfried Roß.
Friedrich Gottlob Klein.
in Leipzig.

Oder also:

Adiò Leipziger Jubilate-Messe 1747.
Rthlr. 1000. Ducaten.

Auf diesen meinen Sola-Wechsel-Brief gelobe ich Endes-Unterschriebener künfftige Neu-Jahr-Messe 1748. an Hr. Fabium Sulmone, Kauffmann zu Leipzig, oder Ordre, Reichs Thaler Ein tausend an vollwichtigen Ducaten, à 2¾ Rthlr. zu bezahlen. Valuta habe richtig erhalten. Leiste zu gesetzter Zeit so wohl an Capital, als Interesse à 6. pro Cent, gute Zahlung. Unterwerffe mich dem Leipziger Wechsel-Rechte, und nehme GOtt zu Hülffe

An mich — Christian Friedrich Kulpinus.
Christian Friedrich Kulpinus,
Kauffmann in Hamburg,
oder wo ich anzutreffen.

§. 6.

Accidentalia der eigenen Wechsel-Briefe; und Beurtheilung derselben Dubiorum und Irrungen.

Anlangend die Accidentalia eigener Wechsel-Briefe, so sich allbereits nach Maaße vorher stylisirter Wechsel vor Augen legen, so kan zu Beurtheilung derselben dubiorum und Irrungen nachfolgendes pro regulis seyn: 1) Wenn in der Rubric und Ueberschrifft des Wechsels eine andere Summe oder andere Geld-Sorte anzutreffen, als in dem Extenso des Wechsel-Briefs enthalten ist, z. E. in der Rubric stehet Thlr. 2000. oder ⅔ Stück, und in dem Extenso ist Thlr. 200. oder Louis blanc; So ist sich nach dem Extenso des Wechsel-Briefs zu richten, angesehen die Rubric des Wechsels hoc passu nicht zu dessen Wesen gehöret.

conf. Barth. *hodeg. for. c. 4. §. 4. lit. d. pag. 679.*

Wie denn zu dem Ende einige Wechsel-Ordnungen wegen der Summe sehr nützlich versehen haben, daß selbige deutlich mit Buchstaben, oder mit Ziffern und Buchstaben zugleich, in dem Wechsel-Briefe ausgeschrieben werden soll.

siehe die Chur-Pfältzische W. O. *Art. 6.*
Bremer W. O. *Art. 1.*
Braunschw. W. O. *Art. 1.*

Als ein Scholion will hierbey anmercken, daß bey eignen Wechsel-Briefen auch die Zinnsen, wie in erstern Wechsel-Brief geschehen, mit zum Capital gerechnet werden können, massen anatocismus, daß nehmlich die Zinnsen zum Capital geschlagen

geschlagen werden, so wohl anticipatio usurarum, d. i. die Vorausnehmung der Zinnsen, beym cambio toleriret werden.
v. Dn. Berger. *in Supplement. ad Elect. proc. execut. p. 5. th. 6.*

§. 7.

2) Der empfangenen *Valuta* ist in denen eignen Wechsel-Briefen daher zu gedencken nicht nothwendig, weil die causa debendi theils tanquam generalis, und zu Erhaltung Treue und Glaubens, in dem Versprechen zu bezahlen bestehet, theils durch die Meldung des Worts: Wechsel, sattsam præsumiret wird. Eadem.

siehe den Anhang der Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. §. 5. und 15.
Leipziger W. O. §. 3.
Braunschw. W. O. *d. Art. 1.*

Und wird blos zu guter Ordnung die Ausdrückung der Valuta in nachfolgenden Wechsel-Ordnungen begehret, als:
in den Allgem. Preuß. W. R. *Art. 1.*
Magdeb. W. O. *Art. 1.*
Bremer W. O. *d. Art. 1.*
Braunschw. W. O. *d. Art. 1.*

3) So ist auch nicht ad formam der eigenen Wechsel-Briefe nöthig, eine gewisse Zahlungs-Zeit in selbige zu setzen, anerwogen solchen Mangel hoc passu die gemeinen Rechte sattsam suppliren, und in sothanen Fall die Schuldigkeit der Zahlung alsobald mit dem Tage der Ausstellung determiniren;
v. *L. 41. §. 1. ff. de V. O.*
L. 14. ff. de R. J.

Welchenfalls in Chur-Sachsen der Schuldner nach Verfliessung eines Jahres, von Zeit der Ausstellung, zur Zahlung verbunden ist, und folglich von dieser Zeit an die eigenen Wechsel-Briefe vor verfallen geachtet werden.
siehe die Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 6.

Guter Ordnung wegen aber verlangen obangezogene Wechsel-Ordnungen ebenfalls die Setzung der Zahlungs-Zeit in den eignen Wechsel-Briefen. 4) Endlich ist auch das Wort: *Ordre*, oder Commiss, nicht nöthig in die eignen Wechsel-Briefe zu bringen, weiln dieselben nach Gefallen, wenn gleich solches Wort darinnen nicht enthalten, darum es hinein zu setzen gewöhnlich, indoßiret und verhan-

delt werden können, und bleibet dieses so lange richtig, bis ein an-der disfalls in den Wechsel-Gesetzen ausdrücklich zu befinden In Chur-Sachsen ist solches comprobiret, und klärlich verordnet in dem

Anhange der Erl. Proc. Ordn. §. 15. verb. Wenn gleich das Wort: Commiss oder Ordre.

§. 8.

Monitum singulare.

Uebrigens ist absonderlich ad §. 4. n. 3. zurück zu erinnern, daß nach den Wechsel-Gesetzen die Unterschreibung allemahl eine Obligation in solidum mit sich führet, so, daß, wenn der Unterschriebenen zwey oder mehr sind, jeder derselben auf die gantze Forderung belanget werden kan; Wiewohl jedoch in Chur-Sachsen dem, der die Zahlung leistet, wider dem, vor welchen er bezahlet, gleichfalls nach Wechsel-Recht, der schuldigen ratae halber, zur Befriedigung verholffen wird, und braucht es darzu keiner besondern Cession, sondern er hat nur die Zahlung so fort zu dociren.

siehe den Anhang der Erl. Proc. Ordn. §. 13. und 18.

§. 9.

Eigene Wechsel wie vielerley? und welcher Nutzen der Eintheilung?

Zur Eintheilung der eignen Wechsel-Briefe nun zu kommen, so werden dieselben mit gutem Grunde (nicht allhier zu gedencken der regulier- und irregulier-Wechsel, davon unten im andern Theile cap. I. §. 15. zu lesen, als welche hier otiös sind) subdividiret in diejenigen, so der Creditor annoch in Händen hat, und diejenigen, so *indossirt* sind, oder, welche der Creditor an einen tertium transportiret hat. Der Nutzen dieser Eintheilung äussert sich darinnen, daß in jenen eignen Wechsel-Briefen keine Præsentation, Acceptation, noch daher erwachsende Protestation nöthig ist, welches Anführen besonders in Absicht auf die Erben des Creditoris, oder wider des Schuldners Erben seine gute Application findet;

siehe allerdings die Leipziger W. O. §. 4.
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 40.*
Breßlauer. W. O. §. 32.
Bremer W. O. *Art. 8.*
Nürnberger W. O. *cap. II.* §. *5.*

Diese hingegen, so indossiret sind, müssen zur Acceptation præsentiret, und, in Mangel richtiger Zahlung, protestiret werden.

s. nur angeführte W. Ordnungen und Stellen.

Wobey überdieß in Chur-Sachsen erfordert wird, daß nach erfolgter

Prote-

Protestation, der Indossatarius längstens binnen 8. Tagen (inchoative von der Verfall-Zeit an- und nicht consumative zu rechnen) hiervon dem Indossanten Nachricht geben muß.

siehe die Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 14.

§. 10.

Wiewohl, wann nicht beyde Theile Kauf- und Handels-Leute sind, so braucht es auch bey den indossirten Wechsel-Briefen keiner Præsentation zur Acceptation, und folglichen Protestation, sondern nach den Usu fori ist bey selbigen zu Conservirung des Regresses genung, wann der Indossatarius den Debitorem nur würcklich mahnet, und ihm sonst nicht Nachsicht giebet. Auf welches letztere nicht undeutlich mit zielet Limitationes (a)

die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. *c. l.* in verb. oder den Wechsel-Brief vor sich ꝛc.

Wie denn auch dahin zu limitiren, daß, wenn der Wechsel nicht auf Handels- oder Wechsel-Plätze indossiret, und der Indossatarius bey unterbliebener Acceptation gleich nicht protestiren läßt, derselbe sich doch darbey nichts versehen. (b)

conf. Königken in Anmerckungen über die Leipziger W. O. ad §. 7. n. 3.

§. 11.

So viel nun aber die Art der indossirten Wechsel-Briefe betrifft, so muß ein Indossement auf den Wechsel-Brief gesetzet werden, damit sich der Indossatarius legitimiren kan. Es wird aber das *Indossament*, Indossamento, Endossement, so nach dem Stylo mercantili auch Girò genennet wird, deutlich beschrieben als eine kurtze dem Wechsel in dorso desselben von dessen Innhaber hinzugefügte Schrifft, wodurch die Macht, des Wechsels Bezahlung zu suchen, auf jemand anders gebracht wird. Dieser letztere, auf welchen solche Potestæt transferiret wird, wird *Indossatarius*: Jener, der Innhaber, so solche Potestæt ad tertium transferiret, *Indossant* genennet. Und geschiehet das Indossament entweder nur *per modum mandati*, (per procura) nach welchen einem Dritten, den Wechsel blos einzucaßiren, Macht gegeben wird, folglich derselbe ohne specielle Vollmacht weiter nichts thun, auch nicht fernerweit indossiren kan: Oder *per modum cessionis*, (durch Cession) nach welchen auf den Indossatarium des Wechsels Eigenthum gebracht wird, ein- Indossament was? und wie vielerley? auch dessen Stellung.

folglich derselbe die Bezahlung des Wechsels vor sich nach Gefallen suchen und beytreiben, sowohl den Wechsel an einen andern wiederum vernegotiiren kan. Jenes erhellet nach der Usance aus folgenden:

Vor mich an Herrn Lucium, es soll mir validiren, dat. &c.
N. N.

Dieses hingegen ergiebet sich aus solcher Complirung:

Innhalt dieses zahlen E. E. an Herrn Lucium oder Ordre, valuta erhalten, dat. &c.
N. N.

§. 12.

Exceptiones, so ex facto indossantis herrühren, können dem Indossatario, qua qs. cessionario, nicht entgegen gesetzet werden.

Wobey zu mercken, daß wann aus einem Indossament per modum cessionis geklaget wird, dem Indossatario diejenigen Exceptiones, so ex facto Indossantis herrühren, nicht opponiret werden können;

s. den Anhang der Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. §. 15. Mand. *sub lit. H.* in den Beyl. zur Leipz. W. O. Chur-Pfälz. W. O. *Art. 4.*

Wenn auch schon bey dem Indossament der Valuta nicht erwehnet worden.

Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. *c. l.*

Limitationes.

Doch hat im Chur-Sächß. wegen erheblichen Exceptionen, insonderheit auch des über eine Spiel-Schuld gegebenen Wechsels, oder anderer unzuläßlichen Simulation, so darunter verborgen, Indossant und Indossatarius, wenn er davon Wissenschafft gehabt, oder in dolo gewesen, dem Debitori das duplum nach Wechsel-Recht zu erstatten, und wird noch darüber willkührlich bestrafft; ja der Schuldner wird bey disfalls vorhandenen erheblichen Muthmassungen auch mit der Deposition zugelassen.

siehe die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. *c. l.*

Wovon auch das Allgem. Preuß. W. R. *Art. 13.* disponiret.

§. 13.

Richtiges Indossament, was darzu erfordert wird? Indossament in bianco.

Alle Indossamente müssen zur Legitimation richtig seyn. Nehmlich der Indossant muß solches a) selbsten, und b) mit ausdrücklicher Benennung des Indossatarii, auch c) des Orts und der Zeit völlig compliren, und d) seinen Nahmen unterschreiben, wie §. 11. gewiesen worden. Ich habe gesagt: selbsten völlig compliren; massen

die

die *Indossamente in bianco*, wenn nehmlich der Indossant nur seinen Nahmen hinschreibet und zur Complirung Platz lassen wolte, abgeschafft und verbothen sind.

siehe die Leipziger W. O. §. 11.
Dantziger W. O. *Art.* 27.
Allgem. Preuß. W. R. *Art.* 44.
Magdeburg. W. O. *Art.* 26.
Breßlauer W. O. §. 18.
Bremer W. O. *Art.* 14.
Braunschw. W. O. *Art.* 42. und 43.

§. 14.

Recht des Indossatarii wider den Indossanten.

Endlich ist zu erwegen, daß der Indossatarius, wenn er seiner Schuldigkeit § 9. behörige Genüge gethan, bey entstehender Bezahlung wider seinen Indossanten den Regreß wegen Capitals, Interesse und Unkosten, nach Wechsel-Recht nehmen kan, wie klärlich verordnet zu befinden in dem

Anhange der Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. §. 14.
Leipziger W. O. §. 19.
Hamburg. W. O. *Art.* 32.
adde infra im andern Theile *cap. IV.* §. 33.

§. 15.

Eigene Wechsel-Briefe, wann sie vor indossirt gehalten werden?

Bisweilen werden auch die eigenen Wechsel-Briefe vor *indossirt* gehalten, wann sie nehmlich durch absonderliche gebührende Legitimation, z. E. durch eine à parte cession, oder auch Handels-Briefe, als Missiven zum Wechsel-Briefe, in die dritte Hand gekommen. Das Formular einer absonderlichen Cession lautet ohngefehr also:

Mit allen An- und Zusprüchen, auch Klage, directa und utili, und jeden Befugnüssen cedire ich Endes-Unterschriebener Krafft dieses vor mich, meine Erben und Erbnehmen an Herrn Aemilium Hannonem, Kauffmann in N., die Summa von Ein Tausend Thaler des Wechsels, so ich nach Innhalt de dato Franckfurth den 17. Martii 1746. von Herrn Astrubal Mevio, Kauffmann in N. zu fordern habe, dergestalt und also, daß er solches Wechsel-Capital, sammt Interesse und etwann verursachenden Unkosten, in einer unzertrennten Summa nach Gefallen und in specie nach Wechsel-Recht beytreiben,

treiben, nöthige Quittung und Verzicht darüber leisten, und damit als seinem Eigenthum, nach Gutbefinden, schalten und walten möge: Den Werth habe empfangen. Urkundlich ist dieses mit meiner eignen Hand unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petschafft besiegelt worden. So geschehen Leipzig den 17. Mart. Anno 1747.

(L.S.) Johann Christian Dogely.

CAPUT II.

Von denen Personen, welche eigene Wechsel-Briefe ausstellen, oder sich nach Wechsel-Recht verschreiben können.

§. 1.

Welche Personen fähig, eigene Wechsel-Briefe auszustellen?

Gleichwie vor allen Dingen ein Unterscheid zu machen zwischen denjenigen Personen, so würckliche Handlung treiben, und denjenigen, so kein Negoce treiben; Also folget auch hieraus, daß vornehmlich alle diejenigen Personen, so Handel und Wandel öffentlich treiben, ohne Unterscheid des Geschlechts, Alters und Jahre, eigene Wechsel-Briefe gültiger Weise ausstellen können; Ueberhaupt aber sind alle diejenigen fähig, eigene Wechsel-Briefe Rechts-beständig von sich zu stellen, welche nach den Wechsel-Gesetzen davon ausdrücklich nicht ausgeschlossen sind, in übrigen die nach den gemeinen Rechten erforderliche Fähigkeit zu contrahiren besitzen.

§. 2.

Welche solcher nicht fähig?

In Chur-Sachsen.

Es sind aber nach den Wechsel-Gesetzen, und zwar in Chur-Sachsen, folgende Personen ausdrücklich ausgeschlossen: 1) Weibes-Personen, so nicht eigene oder gemeinschafftliche Handlung treiben; 2) Geistliche, worunter auch die Organisten und alle andere, so bey den Consistoriis confirmiret, wann sie nicht zugleich andere Aemter haben, (z. E. der Organist ist zugleich Raths-Herr) mit zu verstehen; 3) Bauern, (worunter alle diejenigen begriffen werden,

den, so mit dem Feld-Bau zu thun haben) wenn sie nicht zugleich zulässige Handlung treiben, (als wie z. E. die Müller thun,) oder Pachter sind; 4) Diejenigen, so noch nicht das 25. Jahr ihres Alters erfüllet, wann sie nicht Kauf-Leute sind; 5) Filii familias, das ist, die, so sich noch in väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein peculium castrense, (so sie nehmlich in Kriegs-Diensten absonderlich acquiriret) oder quasi castrense, (so sie nehmlich in Ansehung ihres Metier acquiriret,) oder adventitium irregulare, (so ihnen anders woher zugefallen, und pleno jure zur freyen Disposition zustehet,) haben; 6) Endlich Studiosi zu Leipzig und Wittenberg.

siehe die Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 11.

den Extract *sub R.* in der Beyl. zur Leipziger W. O.

die Mandate *sub J. T. U.* in angezogener Beylage zur Leipz. W. O.

§. 3.

Unfähige in den Brandenburgischen Landen und sonsten.

In den Brandenburgischen Landen sind nachstehende Personen ausgeschlossen, eigene Wechsel-Briefe von sich zu stellen: 1) Die das 25. Jahr ihres Alters nicht erreichet, wo sie nicht würcklich offene Handlung treiben, oder veniam ætatis erlanget haben; 2) Filii familias, es sey denn, daß sie ein eigenes peculium und Vermögen haben, worüber sie den Rechten nach disponiren können; 3) Bauern, 4) Tagelöhner, auch 5) andere geringe Bürger, die keine Handlung- und nicht solche Handwercker treiben, wobey sie grossen Verlag gebrauchen; 6) Pfarrer, Schuldiener oder Küster, und 7) Weiber, deren Männer n. 3. 4. und 5. zu dem Wechsel-Rechte unfähig sind; Andere mündige Frauens-Personen hingegen können mit einem Litis-curatore oder Assistenten Wechsel-Briefe ausstellen.

siehe das allgem. Preuß. W. R. *Art.* 5. 6. 7. und 8.

Welches ebener massen also in den meisten andern Ländern und Orten gehalten wird.

§. 4.

Welche sich nach Wechsel-Rechte verschreiben können?

Welche nun solchemnach eigener Wechsel-Briefe fähig; Eben diejenigen sind also vermögend, sich nach Wechsel-Recht verbindlich zu verschreiben, daß solchergestalt alles, was vorher gesaget worden, anhero zu wiederholen ist; Und wird bey solcher Verschreibung der Rigeur ohne Unterscheid der Person, es mag

dieselbe betreffen, wem sie wolle, gleich durchgängig beobachtet.

siehe die Leipziger W. O. §. 1. und deren Beylagen sub C. K. L. R.

Allgem. Preuß. W. R. *Art.* 4.

CAPUT III.

Von den aus eignen Wechsel-Briefen erwachsenden Verbindlichkeiten.

§. 1.

Connexion. Nunmehr erfordert die mir vorgesetzte Ordnung, daß ich zu den vornehmsten Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der geschlossenen eignen Wechsel-Briefe, auf Seiten des Debitoris, wie nicht weniger des Creditoris erwachsen, fort schreite. Und sind solche nachfolgende:

§. 2.

(1) Verbindlichkeit des Wechsel-Schuldners. Verfall-Zeit, woraus sie abzunehmen, und wie sie zu computiren.

In Ansehung des *Debitoris*: I. Der Wechsel-Schuldner ist hauptsächlich verbunden, daß er zu der Verfall-Zeit die Zahlung leiste. Die Verfall-Zeit nun ist aus dem Wechsel-Briefe abzunehmen; Dabey aber lediglich, ob darinnen eine gewisse- oder ungewisse Zahlungs-Zeit enthalten? zu unterscheiden, gestalt darnach allhier die Verfall-Zeit zu computiren, immassen bey den eigenen Wechsel-Briefen nicht daran gelegen, daß sie auf eine Messe, es sey in genere, oder auch insonderheit, nehmlich auf keinen oder einen eigentlichen beniemten Tag derselben, zahlbar lauten. Bey gesetzten dergleichen Termino aber, sind eigene Wechsel-Briefe indistincte jedesmahl, wenn sie betagt, und die determinirte Zeit verflossen, zu bezahlen, oder der Debitor muß gewarten, daß, in dessen Verbleibung, wider ihn nach Wechsel-Recht verfahren werde.

siehe die Leipziger W. O. §. 4.

Wenn hingegen kein gewisser Terminus solutionis bestimmet; So ist sich mit Bezahlung der eigenen Wechsel-Briefe nach dem, was oben in Cap. 1. §. 7. n. 3. erwiesen worden, zu richten.

§. 3.

§. 3.

Doch nehme bey jenem den Fall aus, wenn die gewiß-gesetzte Zahlung der eigenen Wechsel-Briefe würcklich in den öffentlichen Messen geleistet wird, oder allda zu leisten paciscirct worden, also, daß disfalls die Verfall-Zeit nach dem, wie sie in den öffentlichen Messen durch die Wechsel-Gesetze feste gestellet, zu computiren, und folglich solche der gewöhnliche Zahl-Tag sey. Cap. IV. §. 23. und Cap. V. §. 13. des andern Theils. Demnach nun ist in Leipzig zum Verfall- oder Zahl-Tage im Oster- und Michael-Marckte der Donnerstag in der Zahl-Woche; im Neu-Jahrs-Marckte hingegen, (wann sich selbiger nicht auf den Sonntag anhebet) der fünffte Tag in der Zahl-Woche, eingerechnet den Tag, an welchen der Marckt ausgelautet wird, deputiret;

In so ferne die Zahlung in den öffentlichen Messen zu thun?

siehe die Leipziger W. O. §. 14. *in pr.*

Und wenn letzt gedachte Messe Mittewochs einfällt, ist der Zahl-Tag, mit Uebergehung des Sonntags, auf den 13. Jan. verlegt.

v. Mand. El. *de Ao. 1719.* in dem *Cod. Aug. T. II. p. 2083.*

In Naumburg ist der 5. Julii zur Verfall-Zeit bestimmet.

s. Erläuter. der Naumb. W. O. vom 21. Jun. 1698.

In Franckfurth am Mayn ist der Samstag in der Zahl-Woche der endliche Verfall-Tag.

s. die Franckfurther W. O. §. 10.

In Breßlau müssen die auf desselben vier Märckte gestellte Wechsel des Tags vorher, ehe der Marckt ausgeläutet wird, bezahlet werden.

s. die Breßlauer W. O. §. 12.

In Braunschweig ist es der Donnerstag der andern Meß-Woche, da der Marckt ausgeläutet wird.

s. die Braunschw. W. O. *Art. 25.*

und so weiter.

§. 4.

Bis zu dieser ex legibus cambialibus zur endlichen Exaction gesetzten Verfall-Zeit, geniessen also die in den öffentlichen Messen zu bezahlenden eigenen Wechsel-Briefe die Meß-Freyheit; Es müßte denn derselbigen ausdrücklich auf einen eigentlich beniemten Tag in der ersten Meß-Woche renunciret worden seyn, da denn die Verfall-Zeit mit solchem Tage gerechnet, und der Schuldner nichts

Wie es zu halten, wenn der Marckt-Freyheit renunciret worden? Und ob eigene Wechsel-Briefe Discretions-Tage geniessen?

nichts desto weniger auch währender Meß-Freyheit mit Bestande belanget werden kan.

siehe die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. *ad tit. II. in fine.* Mandat *sub Z.* in der Beyl. zur Leipz. W. O.

Sonsten aber geniessen eigene Wechsel-Briefe auf keine Weise irgendwo nach der Verfall-Zeit, Discretions- oder Respit-Tage, wo auch sonst solche üblich. Von solchen Tagen ist unten im andern Theile Cap. IV. §. 24. und 25. mit mehrern zu lesen.

§. 5.

Sublimitation der Verbindlichkeit.

Was gestalt aber ein Wechsel-Debitor auch vor der Verfall-Zeit die Zahlung ad effectum liberationis ab obligatione sua bey den eigenen Wechsel-Briefen thun könne; Solches ist ausgemachten Rechtens, und allerdings daher zugelassen, weil bey denselbigen Wechsel-Briefen der Zahl-Tag zum Faveur des Debitoris hinzugesetzet zu seyn verstanden wird. Wohin so wohl die gemeinen Rechte quadriren,

v. *L. 38. §. 16. ff. de verb. oblig.*
L. 41. §. 1. in fin. ff. eod.

als auch verschiedene Wechsel-Ordnungen allhier ihr Absehen richten, und disponiren.

s. die Leipziger W. O. §. *14. verb.* Es hätte denn einer.
Braunschw. W. O. *Art. 30.*
Dantziger W. O. *Art. 24.*

§. 6.

(2) Verbindlichkeit des Wechsel-Schuldners. Absonderlich beniemte Müntz-Sorte, welche Zahlung derselben.

II. Eines Wechsel-Debitoris Verbindlichkeit gehet ferner dahin, daß er die Bezahlung in der verschriebenen Müntz-Sorte leiste; In Ansehung derselben aber ist ein Unterscheid zu machen, ob der Wechsel-Brief auf Current- oder Species- und Wechsel-Geld lautet, oder ob darinnen eine gewisse andere Geld-Sorte ausdrücklich beniemet worden? Auf den letztern Fall ist die Zahlung der Müntz-Sorte schlechterdings in eben der Qualitæt zu leisten, als solche von dem Aussteller determiniret worden, vermöge bekannter Rechte:

L. 3. ff. de reb. credit. und
L. 2. C. de veter. numism. potest.

so wohl nachfolgender Wechsel-Gesetze:

des allgem. Preuß. W. R. *Art. 50.*

Breß-

Breßlauer W. O. §. 30.
Braunschw. W. O. *Art. 46.*

§. 7.

Da nun aber gar offte Müntz-Veränderungen vorgehen, und dergleichen sich vielmahls mit der im Wechsel beniemten Müntz-Sorte vor der Verfall-Zeit zutragen; So ist die Frage, wie sich alsdann bey deren Wiederbezahlung zu verhalten? Und so dann hat man insgemein auf zwey Stück vornehmlich zu sehen, einmahl, ob die Müntze in Schrot und Korn geändert? hernachmahls ob sie in andern Werth und Würderung gesetzet worden? Jenes wird genennet mutatio *in bonitate intrinseca:* Dieses mutatio *in bonitate extrinseca.* Nach diesen Unterscheid nun reguliren die gemeinen Rechte die Wiederbezahlung der veränderten Müntze dergestalt, daß sie respectu der vorgegangenen Veränderung in bonitate intrinseca auf das tempus contractus, wie da der Werth gewesen, ratione der Veränderung in bonitate extrinseca aber auf das tempus solutionis, wie der Valor gegenwärtig ist, sehen. Welche Zahlung bey vorgegangener Müntz-Veränderung.

vid. Dn. Thomas. *ad Strauch. Diss. XIII. Thes. 10.*

Billiger hingegen ist in Chur-Sachsen verordnet, daß nehmlich in Absicht auf die Wiederbezahlung der veränderten Müntz-Sorte allezeit das tempus contractus consideriret werden soll, und zwar dergestalt, daß wann die Veränderung circa bonitatem extrinsecam vorgegangen, der Werth, wie er zur Zeit des Contracts gewesen, nehmlich mit Abzug desjenigen, was die Müntze gestiegen, und Zusatz desjenigen, was sie gefallen, bezahlet und erleget werden; Daferne hingegen die Veränderung circa bonitatem intrinsecam vorgegangen, die Bezahlung der Müntze, die tempore contractus gängig gewesen, oder da man die nicht haben kan, nach derselbigen Æstimation und Werth geschehen solle.

f. Churfürstl. Sächß. *Constit. 28. Part. 2.*
Churfürstl. Sächß. *Mandat de Ao. 1656.* in dem *Cod. Aug. T. 2. p. 885.*

§. 8.

Alleine wie? wenn ein Wechsel anderswo, als er ausgestellet worden, beygetrieben wird, und an solchem Orte die im Wechsel enthaltene Müntze auf einen gewissen Preiß herunter gesetzet ist? Alsdann ist der Creditor nur schuldig, die verschriebene Wenn die Müntz-Veränderung an den Orte der Beytreibung vorgegangen?

Müntze nach dem determinirten Werth des Orts der Beytreibung anzunehmen, gestalt solches dem Wechsel-Styl gemäß ist. Es ist daher rathsam, zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, daß man der verschriebenen Müntz-Sorte zugleich den Werth beyfüget, massen sie so dann auf jeden Fall mit solchem Werthe zu bezahlen ist.

Consilium.

siehe Churfürstl. Sächß. *Decisiv*-Befehl *de Ao. 1609.* in dem *Cod. Aug. T. 2. p. 763.*

B. Stryk. *de prob. vers. cred. c. 1. §. 12.*

§. 9.

Current-Species- und Wechsel-Geld, wie solches auf Wechsel zu bezahlen.

Was im Gegentheil anlanget die Verschreibung des Wechsels auf *Current*-oder aber auf *Species*-und Wechsel-Geld, so ist auf solchen Fall die Bezahlung nach den Rechten und Costumen der Oerter, wo die Solution præstiret wird, wie nehmlich nach solchen allda die Wechsel-Währung ist zu leisten, indem solche an allen Orten etwas divers.

Das was nach der Leipziger Wechsel-Ordnung diesfalls in §. 22. geordnet ist, hat der Usus fori dergestalt geändert, daß unter den Current nichts anders verstanden werden, als ordinaire Brandenburgische oder Lüneburgische ⅓ und ⅔ Stücken, und daferne disfalls der Debitor etwan feine ⅓ und ⅔ Stück bezahlet, so ist der Creditor schuldig, auf jedes Hundert ¼ einfache oder doppel-Groschen mit zu nehmen; Ist hingegen der Wechsel auf Species oder Wechsel-Geld ausgestellet, so bleibet es bey der Leipziger Wechsel-Ordnung, und sind nach derselben *c. l.* die Wechsel-Briefe mit guten unverschlagenen Creutz-Albertus-Holländischen-oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen gantzen und halben Ducatons, die gantzen zu 1¼ Thaler gerechnet, zu bezahlen.

Die Naumburgische Wechsel-Ordnung disponiret, daß die Wechsel, so auf Species oder Wechsel-Geld gerichtet, an keiner andern oder geringern Sorte, als guten unverruffenen Creutz-Albertus-Holländischen-oder andern guten gantzen und halben Thalern, ingleichen mit Ducatons zu fünff Orts-Thalern; Diejenigen Wechsel-Briefe aber, so auf Current-Müntze gestellet, mit gantzen und halben unverruffenen drittel- und zwey-drittel-Stücken bezahlet, und mehr nicht, als der vierte Theil des Wechsels in kleiner und gangbarer Müntz-Sorte, deren Valor aber nicht un-

ter

ter einen Kayser-Groschen, unweigerlich angenommen werden soll.

siehe die Naumburg. W. O. *de Anno* 1693.

Die Franckfurther Wechsel-Ordnung verordnet, daß Wechsel-Briefe, so auf Wechsel-Geld oder Species lauten, in keinen andern Sorten bezahlet werden sollen, als in unverschlagenen Creutz-Albertus-oder Holländischen-und andern guten gantzen und halben Thalern, oder in gantzen und halben Ducatons, jede zu ein und einen Quart-Thaler gerechnet, jedoch sollen auch per centum 10. Rthlr. an Orts-Thalern passiret werden; Desgleichen, daß das Current-Geld ebenfalls in guten groben Geld-Sorten verstanden werden solle.

siehe die *renov.* Franckfurther W. O. *de Ao.* 1676. *No.* 2.

Die Braunschweigische Wechsel-Ordnung giebt solche Maase, daß Wechsel-Briefe, so auf Wechsel-Geld oder Species gerichtet mit guten Creutz-und dergleichen gantzen und halben Thalern vergnüget, und darneben dem Debitori an Orts-Thalern 10. pr. cent. passiret; Diejenigen Briefe aber, so auf Current-Geld gestellet, oder worinne gar keine Müntz-Sorte exprimiret, mehrentheils mit gantz-und halben Drittel-Stücken bezahlet, der vierte Theil des Wechsels aber auch in kleinern gangbaren und unverbothenen Müntz-Sorten, deren Valor jedoch nicht unter einen Marien-Groschen hält, unweigerlich angenommen werden sollen.

siehe die Braunschw. W. O. *Art.* 46.

Des Königreichs Preussen W. O. besaget folgendes: Die Wechsel-Briefe, welche in Müntz-oder Current-Geld zu bezahlen lauten, sollen in Chur-Marck-Brandenburg und übrigen Reichs-Landen mit guten unverruffenen ⅔ ⅓ und ⅙ Stücken; Zu Königsberg in Preussen aber mit Pohlnischen-und Preuß. Orten und sechs-Groschen-Stücken bezahlet werden, und ist der Innhaber ohne seinen guten Willen nicht gehalten, Groschen, 6. Pf., 3. Pf., Schillings, oder andere kleinere Müntze anzunehmen; Wenn aber der Innhalt eines Wechsels von Species redet, sollen unter solchen Nahmen die Creutz-Thaler, Holländische und Burgundische, wie auch andere im Reiche geprägte Wechsel-Thaler verstanden werden.

siehe des Königreichs Preussen W. O. §. 12.

Ein

Ein mehrers kan in den andern Wechsel-Ordnungen nachgelesen werden.

§. 10.

Wann keine Müntz-Sorte verschrieben worden, wie es da zu halten?

Daferne nun aber in dem Wechsel-Briefe keine Müntz-Sorte beniemet worden, sondern er lautet schlechtweg; So ist jedesmahl die Bezahlung auf Current nach Wechsel-Währung gerichtet; wie theils in den angezogenen Wechsel-Ordnungen ausdrücklich versehen, theils die Usances eingeführet haben: Dahero was nur anjetzo von Current gesaget worden, alles hieher zu wiederholen ist.

§. 11.

(3) Verbindlichkeit des Wechsel-Schuldners.

III. Der Wechsel-Debitor ist hiernächst auch verpflichtet, die Bezahlung in unzertrennter Summa zu leisten, woferne immittelst keine Novation, Pacta, und andere Gedinge mit ihm gemachet worden, und dadurch etwan der Creditor sich seines Wechsel-Rechts begeben, wie also dem Wechsel-Stylo, so wohl den gemeinen Rechten gemäß.

per *L. 9. C. de solut. & liberat.*
L. 2. §. 1. ff. de reb. cred.

Jedoch dependiret von des Creditoris Discretion, ob er salvo jure cambiali particularem solutionem annehmen wolle. In Chur-Sachsen ist disfalls der Creditor befugt, der baaren Bezahlung mit Verwerffung aller-auch der besten Caution zu insistiren.

v. El. Resolut. *de Ao. 1681.* in dem *Cod. Aug. T. 1. p. 360.*

Zuläßliche Exceptionen.

Sonsten können den Debitorem auch keine Exceptiones, sie haben Nahmen, wie sie wollen, ausser der in continenti erweisenden Zahlung oder richtigen Compensation, als erhebliche und nach Art des Wechsel-Rechts zuläßliche Exceptiones, von solcher Obliegenheit befreyen.

s. die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 12. 13. und 18.
Leipz. W. O. §. 13.
Magdeburg. W. O. *Art. 3.*
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 3.*

§. 12.

(4) Verbindlichkeit des Wechsel-Schuldners.

IV. Endlich ist der Wechsel-Schuldner verbunden, die Bezahlung ordentlicher Weise an dem darzu beniemten Orte, oder, daferne

daferne hierzu keines Orts gedacht worden, an dem Orte der Ausstellung zu leisten, welches, ausser dem Wechsel-Stylo, auch die gemeinen Rechte erfordern;

per *L. 2. §. 7. L. 9. ff. de eo quod cert. loc.*

Jedoch stehet dem Creditori auch frey, den Debitorem vor einer jeden Obrigkeit, wo derselbe sein forum hat, zur Bezahlung anzuhalten, wie expresse verordnet zu befinden

in der Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 12. *verb.* Wenn sie mit der Zahlung ꝛc.

von dem modo solvendi unter denen Kaufleuthen siehe im andern Theile cap. V. §. 19. usque ad finem.

§. 13.

Dieses sey genung gesaget von den Verbindlichkeiten des Wechsel-Debitoris. In Ansehung des *Creditoris* nun sind folgende nöthige Obligationes und Obliegenheiten zu bemercken: I. Ein Wechsel-Gläubiger ist vor allen Dingen schuldig, der Zahlung halber bis zu der Verfall-Zeit zu warten, und kan solche vor derselbigen nicht fordern; Anderer gestalt kömmt dem Debitori die Exceptio plus petitionis zu statten, immassen aus der Natur des Contracts fliesset. Ein anders ist auf dem Fall zu verstehen, wenn der Schuldner in Abfall der Nahrung geräth; Jedoch ist solches einigermassen zu bescheinigen, die Limitation auch so anzunehmen, daß damit immittelst ein Verboth de non alienando auszubringen, wie solches bestättiget (1) Verbindlichkeit des Wechsel-Gläubigers. Limitation. (a)

die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. *ad tit. 51. §. un.*

Auf gleiche Weise ist hier in Absicht auf die Marckt-Freyheit zu limitiren, wann der Schuldner de fuga suspectus; Als welche hoc casu in so weit zwar cessiret, es ist aber doch suspicio fugæ, als eine imputatio delicti, zuförderst darzu thun, welches also geschiehet, wenn dem Debitori immittelst ein Verboth, sich nicht eher von dannen zu begeben, bis die Zahlung geleistet, zur Insinuation gebracht worden, dessen ohngeachtet aber derselbe sich davon machen will, massen also gesprochen wird. (b)

§. 14.

II. Der Wechsel-Gläubiger muß ferner dahin sehen, daß er bey der Bezahlung sich nicht *in mora accipiendi* constituire. (2) Verbindlichkeit des Wechsel-Gläubigers.

confer. *L. 19. C. de usur.*

 L. 9.

L. 9. C. de solut.

Diese gesetzte Pflicht ampliren die Wechsel-Ordnungen dergestalt, daß der Creditor sich bey dem Debitore anzumelden, und die Zahlung selbst zu fordern und abzuhohlen verbunden, anderergestalt der Debitor befugt ist, das Geld, auch ohne vorhergehende ad videndum deponi gerichtete Citation, judicialiter zu deponiren, sowohl an dessen statt solches gerichtlich versiegeln zu lassen, und sodann also wieder zu sich zu nehmen:

siehe die Leipziger W. O. §. 12. *junct.* §. *16. in fin.*
Braunschw. W. O. *Art. 39.*

Oder aber nach geleisteter Zahlung, sich an den Creditorem der ihm etwan daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber gebührend zu erholen.

siehe die Leipziger W. O. §. 12.
Dantziger W. O. *Art. 22.*

§. 15.

(3) Verbindlichkeit des Wechsel-Gläubigers.

III. Weiter lieget dem Wechsel-Creditori bey der Bezahlung ob, zur *Extradition* des inne habenden Wechsel-Briefs *parat* zu seyn; wiedrigenfalls kan er seinen Schuldner, auch nicht einmahl nach geleisteter Caution zur Zahlung zwingen.

v. Dn. Wernher. *sel. obs. for. P. 3. obs. 85.*

§. 16.

(4) Verbindlichkeit des Wechsel-Gläubigers.

IV. Endlich ist nach den Wechsel-Ordnungen versehen, daß der Creditor zur Verfall-Zeit das Geld beym Debitore selbsten abzuholen, oder durch andere abholen zu lassen schuldig sey, als allbereit in den vorhergehenden §. 14. gedacht worden.

siehe die Leipziger W. O. *c. l.*
Dantziger W. O. *c. l.*
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 48.*
Magdeburg. W. O. *Art. 30.*
Breßlauer W. O. §. 12.
Hamburger W. O. *Art. 43.*
Bremer W. O. *Art. 46.*
Augspurger W. O. *cap. XI. §. un.*

Welches jedoch, wie ich gesaget: daß es nach den Wechsel-Ordnungen versehen, lediglich auf Kaufleute unter einander zu restringiren; Immassen in Absicht auf andere Wechsel-Creditores, und

nach

nach dem jure communi, sowohl dem Usu fori, ratione dieser Pflicht ein anderes zu behaupten, und hiernach der Schuldner dem Creditori das Geld in das Haus zu bringen verbunden ist.

confer. B. Stryk. *Disp. de loc. solut. cap. I. §. 16.*

In nachfolgenden Wechsel-Ordnungen ist diesfalls absonderlich noch enthalten, daß wenn der Creditor, auf Erinnern, zur Verfall-Zeit sein Geld nicht abholet, und unterdessen eine Müntz-Veränderung vorgehet, der Gläubiger die Müntze in vollem Werthe, wie sie zur Verfall-Zeit gegolten, anzunehmen; Der Debitor aber die Zahlung in keiner andern, als zur Verfall-Zeit gültig gewesenen Müntze, zu thun schuldig seyn solle.

siehe die Dantziger W. O. *c. l.*
Braunschw. W. O. *Art. 39.*
Bremer W. O. *c. l.*
Hamburger W. O. *c. l.*
Augspurger W. O. *c. l.*

CAPUT IV.

Von Verjährung der eigenen Wechsel-Briefe, und wie weit solche nach der Verjährung gültig sind.

§. 1.

Der Endzweck der eigenen Wechsel-Briefe ist, vermöge oben cap. I. §. 3. angeführter Definition, die Würckung prompter und parater Execution. Diese Würckung nun dauret so lange, als das Recht solcher Wechsel-Briefe dauret; und ceßiret hingegen so bald, als solches Recht erlöschet, welches also die Verjährung genennet wird. Es heisset dahero die Verjährung der Wechsel-Briefe, in genere, nichts anders, als eine Erlöschung des Rechts derselben durch Verfliessung der vorgeschriebenen Zeit. Das Fundament solcher Verjährung ist die Straffe der Negligenz.

Verjährung der Wechsel-Briefe, was sie in genere heisse?

Dessen Fundament.

§. 2.

Zeit zur Verjährung, wie sie überhaupt zu betrachten? Es ist aber die Zeit zu solcher Verjährung überhaupt zu betrachten, einmahl in Absicht auf den Terminum à quo, wann selbige nehmlich sich anhebet, und die Verjährung zu lauffen ihren Anfang nimmt; Hernach in Ansehung des Termini ad quem, wie lange solche sich erstrecket, ehe die Verjährung ihre endliche Würckung erreichet.

Welche Verjährungs Zeit in Absicht auf den Terminum a quo? Bey dem Termino à quo ist ein allgemeines Principium zu bemercken, daß nehmlich die Verjährung durchgängig von der Verfall-Zeit an zu lauffen anfängt, welches sowohl bekannten Rechten nach,

in *L. 7. §. 4. C. de præscript. trigint. vel quadr. annor.* & *L. 2. in fin. C. de annal. except.*

als vermöge der Wechsel-Gesetze gegründet ist. Dahero, wenn eine Prolongation, als welche bey eigenen Wechsel-Briefen gewöhnlich, geschehen, der Anfang von Ablauff solcher Prolongation gerechnet wird.

§. 3.

Welche Verjährungs-Zeit in Ansehung des Termini ad quem? In Ansehung des Termini ad quem hingegen ist bey den eigenen Wechsel-Briefen die Zeit der Verjährung abermahl verschieden anzusehen, auch sonst nicht überall einerley verordnet. In Chur-Sachsen verjähret ein eigener Wechsel-Brief, auf den Fall, da beyde Theile Kauff- und Handels-Leute sind, in Jahr und Tag; (Unter dem additamento Saxonico: Tag, werden verstanden sechs Wochen und drey Tage,) und daferne der Gläubiger vor Ablauff solcher Zeit verstirbt, wird sothane Frist verdoppelt, welche doppelte Frist auch den piis causis, als Schulen, Kirchen, Hospitalen, zu gute kommt;

siehe die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 16. *in fin.*
Leipziger W. O. §. 32.

Bey andern Creditoribus aber, oder wenn nicht beyde Theile Handels-Leute sind, verjähret derselbe Wechsel allererst binnen vier Jahren von der Verfall-Zeit oder letztern Prolongation.

s. Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. im Anhange §. 16.
conf. Königken in Anmerck. über die Leipziger W. O. ad §. 32. verb. und der Creditor &c.

In

In den Brandenburgischen Landen verjähren eigene Wechsel-Briefe nach Ablauff eines Jahres von der Verfall-Zeit an, ohne Unterscheid.

siehe das Allgem. Preuß. W. R. *Art. 42.*

Im Chur-Pfältzischen ist abermahl die Verjährungs-Zeit, Jahr und Tag, promiscue.

siehe die Chur-Pfältzische W. O. *Art. 37.*

In Bremen und Nürnberg hingegen wiederum ein Jahr, in Absicht auf die Kauf-Leute unter einander, sonsten aber bleibt es bey den gemeinen Rechten.

siehe die Bremer W. O. *Art. 55.*

Nürnberger W. O. *cap. VI. §. 4.*

In Braunschweig und Dantzig abermahl Jahr und Tag, und jetzt gedachter massen zu verstehen, welche Frist, wenn der Creditor immittelst verstorben, verdoppelt wird.

siehe die Braunschweiger W. O. *Art. 45.*

Dantziger W. O. *Art. 36.*

So nun aber in einem Lande oder den Wechsel-Ordnungen von einer gewissen Verjährung der eigenen Wechsel-Briefe nichts verordnet zu befinden; So bleibet es bey dem, was in den allgemeinen Landes-Gesetzen oder gemeinen Rechten von der Verjährungs-Zeit der andern gemeinen Schulden enthalten.

§. 4.

Auf daß nun aber der Creditor sein Recht nicht negligire; Als hat derselbe zu wissen, daß diese Verjährung der eigenen Wechsel-Briefe allgemein und per universum unterbrochen werde, entweder 1) durch eine Prolongation, wenn ohngefehr diese Worte unter den Wechsel von dem Debitore (als von welchen es am sichersten ist) hinzugeschrieben zu befinden:

Contrarium. Interruption der Verjährung eigener Wechsel-Briefe.

Prolongiret, bis auf künfftige Jubilate-Messe 1747.

vid. Barth. *hodeg. for. c. 4. §. 24. p. 759.*

Oder 2) durch Anstellung einer Klage: Keinesweges aber durch eine Protestation.

siehe die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ordn. im Anhange *c. I.* und

übrige angeführte W. Ordnungen und Stellen.

Wiewohl die Protestation unter Kauff-Leuten bey indossirten

zugeschickt, und Unsere Rechts-Belehrung darüber gebethen: Demnach erachten Wir, nach fleißiger Verlesung und Erwegung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen seyn.

Hat J. Ch. B. ein Kauffmann aus S. einen Wechsel-Brief den 24. April 1722. Michael-Marckt desselben Jahres zahlbar an J. M. L. einen Kauffmann aus W. ausgestellet, und ist ihm auf allergnädigsten Captur-Befehl am 11. Jan. ietzlauffenden 1724. Jahres durch die Stadt-Gerichte die Wache gesetzet worden, will auch, aller dessen Vorstellung ungeachtet, noch zur Zeit nicht entlassen werden: Und wollet ihr wissen, ob wider B. aus diesem verjährten und erloschenen Wechsel-Brief nach Wechsel-Recht verfahren, und er arrêtiret werden können, und nicht vielmehr so fort des Arrests hinwiederum zu entlassen, und Kläger nebst der Sachsen-Buse, alle verursachte Schäden und Unkosten zu restituiren gehalten sey?

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß ein allergnädigster Befehl zur Captur vor Verfliessung eines Jahres am 7. May 1723. ausgewürcket, die Sache nicht vor dem Handels-Gerichte anbracht, sondern durch die Stadt-Gerichte tractiret worden, folglich, daß auf die unter Handels-Leuten eingeführte Verjährung ausgestellter Wechsel-Briefe nicht zu sehen sey, scheinen möchte, hingegen, da Kläger wider die klare Disposition der Leipziger Wechsel-Ordnung, und aus einem verjährten Wechsel-Briefe, der gantz und gar erloschen, einen Captur-Befehl ausgewürcket, und B. in Arrest bringen lassen, ihn also durch sein Verschulden in Schaden und Unkosten gesetzet;

Dennoch aber und dieweil der Wechsel-Brief bereits im Michael-Marckt des 1722. Jahres verfallen, der Innhaber mehr als Jahres-Frist vorbey streichen lassen, bevor er den Schuldner in Anspruch genommen, und den extrahirten Captur-Befehl erst im Monat Januar. dieses 1724sten Jahres præsentiret, und zur Execution bringen lassen; Jedoch die Arrestirung nach Production des Wechsel-Briefs auf einen allergnädigsten Befehl erfolget:

So möchte, daferne B. würcklich ein Kauff- und Handelsmann ist, und sonst andere Umstände nicht vorhanden und im Wege stehen, wider ihn aus angezogenen Wechsel-Briefe nach Wechsel-Recht nicht verfahren, noch er in Arrest gebracht, sondern er dessen erlassen werden, jedoch ist er auf die Sachsen-Buse, auch Schäden und Unkosten zu klagen nicht befugt. V. R. W.

Anderer

Anderer Theil.

Von

Förmigen und traßirten Wechsel-Briefen.

CAPUT I.

Von Beschaffenheit und Art derer traßirten Wechsel-Briefe, Regulier- und Irregulier- auch Wieder- oder Rück-Wechseln, und Wechseln a Retour.

§. 1.

Das traßirte Wechsel-Negotium ist überhaupt von solcher Beschaffenheit, daß es vermöge seines Gebrauchs sich als das unveränderte Mittel zu Beförderung der Balance des nervi rerum gerendarum darstellet. Denn es ist das sicherste und bequemste Mittel, grosse Geld-Summen ohne Gefahr, und auf eine sehr leichte Art durch die gantze Welt zu bringen. Dadurch wird versichert der Handel und Wandel in einem Staate so wohl unter sich selbsten, als vornehmlich mit andern Völckern und Nationen. Ohne Handel und Wandel aber kan ein Staat nicht bestehen. Es ist von solcher Beschaffenheit, daß es allgemeinsam- so nothwendig, als würdig. Denn, wer siehet nicht, was es zu fournirung gantzer Arméen und Truppen, so in auswärtigen Landen stehen und gehalten werden, desgleichen zu Uebermachung derer Pensionen an auswärtige Gesandten, und fremde Ministres, auch derer Subsidien-Gelder an frembde Machten beyträgt? Wer siehet nicht, wie unentbehrlich solches zu Uebermachung derer Müntz-Sorten in alle Wege, so anderer Orten nicht

Beschaffenheit des traßirten Wechsel-Negotii überhaupt.

gangbar? Und ich will nicht gedencken, daß nicht weniger dasselbe dem Accommodement sowohl, als Bedürffnüsse derer weit- und entlegener Orte Reysenden ungemein zu statten kommt, und selbiges, was sonst vielmahln gantz unmöglich wäre, ersprießlich subleviret.

§. 2.

Principium, auch beschreibungen derer Person n dieses Negotii.

Wie nun also die Beschaffenheit dieses Negotii allerdings ein genaues Augenmerck verdienet. Also will ich dasselbe zuförderst, wie es sich an- und vor sich selbst repräsentiret, deutlich machen. Es bilde sich einer für, daß er an einen ausländischen oder entlegenen Orte, z. E. von Leipzig nach Engelland, Holland, Franckreich, Hamburg u. s. w., Gelder zu bezahlen habe: Wie kan er solches Geld dahin bringen? Soll er ein fœnus nauticum gebrauchen, oder selbst in natura das Geld dahin senden? Beydes wird nicht thunlich, weniger rathsam seyn; Demnach, da dieses höchst- nützliche Negotium eingeführet, suchet er sich einen Kauffmann oder sonst jemand anders aus, der entweder selbst an solchen fremden Orte, oder mit einen nähern Orts, welcher dahin negotiiret, Verkehr und Commerce hat, und solche Zahlung dahin per cambium übernimmt; Diesen nun zahlet er das Geld zur Stelle, in der Absicht, daß es an den fremden Orte wieder gezahlet werde, und er bekommt dargegen Wechsel auf einem, der allda den Innhaber desselben die Zahlung leistet, mithin wird und heist er *Remittent*: Dieser so die Zahlung auf solche Weise übernimmt, und zu dem Ende dergleichen Wechsel giebet, wird und heist *Traßant*: Wem ich eigentlich schuldig bin, oder dem an den ausländischen Orte auf den Wechsel die Zahlung geleistet werden soll, kurtz, auf dem die *Remesse* gethan worden, wird und heist *Præsentant*: Und derjenige, auf welchem die *Tratta* geschehen ist, oder der an den fremden Orte die Zahlung auf den Wechsel dessen Innhaber leisten soll, wird und heist *Acceptant*. Auf welche Art viele Tonnen Goldes an die entlegensten Oerter in einen kleinen Briefe übermacht werden können.

§. 3.

Personen dieses Negotii, deren Paronyma und Synonyma.

Es kommen also bey diesem Negotio vier Personen zusammen: I. *Remittent*, redimens, (von *remire* Ital. welches Latin. redimere heißt,) dessen Synonyma sind numerans, campsarius, der Herr des Wechsels, der Aufnehmer des Wechsels; II. *Traßant*,

transpor-

transportans, (von *trarre* Ital., welches Latin. transportare heist,) dessen Synonyma sind receptor, campsor, collybista, der Geber-Ausgeber des Wechsel-Briefs, der Trocker; III. *Præsentant*, des Briefs Ueberbringer, Synonymice der Innhaber des Wechsel-Briefs; Und IV. *Acceptant*, welcher den Brief zur Zahlung empfängt, Synonymice der Trassat, Betrockne.

§. 4.

Hieraus läst sich leichte beurtheilen, wie das Negotium geschlossen werde, wenn der auswärtige Debitor, wie sehr vielfältig geschiehet, von seinem Creditore begehret, selbst auf ihm zu traßiren. Nehmlich dieser Creditor, so solche Ordre erhält, suchet jemanden selber oder durch Sensalen, (per proxenetas juratos) welcher an solches seines Debitoris auswärtigen-oder demselben sonst bequemen Orte gerne Gelder ausgezahlet haben wolte, und solchergestalt ihm, dem Creditori, das Geld zur Stelle zahlet: Findet sich nun jemand, und er wird mit ihm einig; So giebt er solchen Zahler auf seinen fremden Schuldner, der ihm nehmlich die Ordre gestellet, Wechsel zur Wieder-Zahlung an seinen, des Zahlers, Præsentanten; Solchemnach wird obiger Creditor selbsten Trassant, und dieses sein Debitor Acceptant. Auch ist nicht zu übergehen, wie daß bisweilen bey diesem Negotio der *Remittent* und *Trassant* in einer Person *concurri*ren: (welches sie sonst den contirten oder calculirten Wechsel nennen) Nehmlich, wenn einer vor seine eigene Rechnung remittiret, und vor eines andern Rechnung traßiret, desgleichen, wenn er vor des einen Rechnung remittiret, und vor des andern-oder seine eigene Rechnung traßiret, wie nicht weniger, wenn er vor seine eigene Rechnung remittiret, und traßiret. Von diesen will ein Exempel beyfügen. A. in Leipzig, welcher B. in Amsterdam 1000. Rthlr. schuldig ist, traßiret auf C. in Amsterdam vor seine Rechnung, da alsdenn A. Remittent und Trassant zugleich wird. Bisweilen trägt sichs auch zu, daß der *Remittent* und *Præsentant* in einer Person *concurriren*, z. E. D. in Deutschland, ehe er auf Reisen nach Italien gehet, zahlet E. in Nürnberg 1000. Rthl., um solche in Venedig wieder einzuheben, und erhält dahero von E. eine tratta auf F. in Venedig, da sodann D. zugleich Remittent und Præsentant wird. So geschiehet es auch, daß bisweilen der *Præsentant* und *Acceptant* in einer Person *concurriren*, davon siehe unten in Cap. V. §. 4. mit mehrern. **Principiatum.**

§. 5.

Welchen das traßirte Wechsel-Negotium zukömmt?

Hieraus ergiebet sich ferner, daß ordentlicher Weise das traßiren und acceptiren nur bey denjenigen bestehet, so Handel und Wandel treiben. Confer cap. II. §. 1. des ersten Theils. Wiewohl sich auch in solches Negotium zu traßiren und acceptiren mit Bestande meliren können, welche nur sonsten fähig sind, eigene Wechsel-Briefe auszustellen; Bey diesen aber sind die oben im ersten Theile besagten Cap. II. angeführte Limitationes cum annexis anher zu wiederhohlen.

§. 6.

Was, vor ein Contract unter den traßirten Wechsel-Negotio enthalten, und wo dessen Fundament und κρινόμενον zu suchen?

Was aber unter den traßirten Wechsel-*Negotio* vor ein Contract enthalten, und wo dessen Grund und Beurtheilung zu suchen; Solches ist leichte feste zu setzen, und auf gleichmäßige Weise, wie oben im ersten Theile cap. I. §. 1. erwiesen worden, zu deduciren. Nehmlich es ist darunter kein anderer, als ein durch den Gebrauch eingeführter *Contract* enthalten, und ist sein unumstößlicher Grund in dem Wechsel-Rechte, mithin auch dessen Beurtheilung allda, sowohl in denen Wechsel-Gebräuchen lediglich zu suchen. Woraus certo fliesset, daß solches Negotium aus dem jure civili nicht füglich zu erklären, noch zu entscheiden, wie im Gegentheil sehr viele Rechts-Lehrer wollen. So wenig aber die meisten davon einig sind, wo sie solches Negotium in den Römischen-Rechte hinziehen sollen; So wenig hingegen bestehet dererjenigen Meynung, die es vor eine Conventionem mixti generis - in jure civili gegründet, angeben, und es zu folgenden Contracten referiren wollen, als: erstlich zum contractui innominato do ut facias, welchen der Remittente mit dem Trassanten errichte; Dann zum contractui mandati, welchen der Trassant mit dem Acceptanten errichte; Und endlich zum pacto constituti, durch welches sich der Acceptant gegen den Præsentanten verbindlich mache. Denn erweget man die Pflichten jedes derer vier Personen, so zeiget sich sofort die üble Application solcher Meynung, und wird aus denen folgenden Capituln mit mehrern erhellen. Uebrigens kan ferner dasjenige, was in Cap. I. §. 2. des ersten Theils supponiret worden, ebenfalls hieher wiederhohlet werden.

§. 7.

Traßirte Wechsel-Briefe, was?

Nach diesen nun sattsam erwiesenen Grund-Sätzen können die traßir-

traßirten Wechsel-Briefe vollkömmlich also beschrieben werden, (Præmonit. §. 5. und 6.) daß sie seynd eine kurtze-das Wort, Wechsel, in sich haltende-dem Zahler von des Geldes Empfänger ausgestellte Schrifft, wodurch derselbe Empfänger zur Wiederbezahlung des Geldes, und zwar solche an einem andern auswärtigen Orte zur gesetzten Zeit dem Innhaber des Wechsels per tertium acceptantem zu leisten, sich verbindlich machet. Welches also geschiehet, daß der Traſſant in dem ausgegebenen Wechsel-Briefe einen guten Freund des auswärtigen Orts ersuchet, die darinne beniemte Summa Geldes allda dem Innhaber des Wechsels zur gesetzten Zeit zu bezahlen. Der eigentliche Gewinn des Traſſatens dafür ist das agio an den differenten Valor des Geldes, und der Preiß-oder Cours des Wechsels, der Traſſirer aber hat ordentlich nur eine gewisse Proviſion per Cent zu geniessen. Wegen des Innhabers ist hierbey zu mercken, daß nicht jeder Præſentante darunter zu verstehen, sondern, wenn der Wechsel-Brief an *Ordre* gestellet ist, folglich der Remittente in selbigen stehet, so ist es der, dem eigentlich die Zahlung geschehen soll; Welcher denn diesfalls von dem Remittenten selbst auf der andern Seite des Wechsel-Briefs benennet, und dabey zugleich ausdrücklich mit behöriger poteſtæt zur empfahenden Zahlung verzeichnet wird, und diese Signatur wird abuſive nach dem gewöhnlichen Stylo mercantili der *Giro* genennet. Es ist also der *Giro* in solchem Verstande eben dasjenige, was oben im ersten Theile per indoſſamentum beschrieben worden. Auf solche Weise entstehet der allgemeine Satz: daß der Giro zur Legitimation desjenigen, der die Zahlung erheben soll, erfordert werde. Uebrigens hat also der Giro eben die Eintheilung, welche das Indoſſament hat, und wird auf gleiche Art verrichtet, v. c. „vor mich an Hr. D. oder Ordre, valuta von demselben, den - Junii, „anno - : oder, vor mich an Hr. D. zu zahlen, valuta conto mio, „oder es soll mir validiren, den - Junii, anno - . Endlich ist noch diese Haupt-Concluſion aus obiger Definition zu mercken: daß traßirte Wechsel-Briefe ohne vorherige valuta nicht verstanden werden. Confer in ſequ. Cap. III. §. 10.

und was Giro nach dem gewöhnlichen Stylo mercantili heisse?

§. 8.

Nachdem nun aber als die traßirten Wechsel-Briefe nicht allezeit in erster Hand bleiben, und nehmlich sogleich immediate, recta, à ſel- drittura,

Girirte Wechsel-Briefe was?

und was Wechsel-Addresse heisse? drittura, an den behörigen Ort gehen, sondern mehrentheils durch mehrere Hände paßiren, d. i. mediate und mittelst vielfältiger Girirung oder Indossirung über verschiedene Plätze und Oerter lauffen; Also werden letztere in specie *girirte* Wechsel-Briefe genennet, weiln selbige tour à tour und gleichsam in einem Creyse herum gehen. Und dieses ist die rechte Bedeutung des Italienischen Worts: *giro.* Wobey zu mercken, daß in solchem Verstande nur secunda- und tertia-Brief giriret werden kan, wie auch sonst ordentlich der giro, wenn mehr als ein Brief ausgegeben wird, nicht auf den prima- sondern secunda- und tertia-Brief pfleget gesetzet zu werden. Hier unterscheidet sich sogleich die so genannte Wechsel-*Addresse*, welches diejenige Schrifft genennet wird, welche der Traßirer oder Indossirer in fine des Wechsel-Briefs beyfügt, dadurch er zur Sicherheit des Wechsels (jedoch da ein vermuthender Zweiffel vorhanden, weil es sonst eine Beschimpffung,) solchen, nehmlich den Wechsel, einem tertio oder dritten Freunde im Fall ermangelnder Erfüllung recommendiret. Solche Addresse wird ohngefehr also verrichtet:

In Mangel Richtigkeit bel. sich bey Hr. N. N. zu melden
N. N.

Vorsichtiger wird hierbey gehandelt, wenn man sich statt dessen einen a parten *Addreß*-Zettel geben läßt.

§. 9.

Requisita der traßirten Wechsel-Briefe, qua Substantialia. Anlangend nun die zu einem traßirten Wechsel-Briefe absonderlich nöthige Stücke, so bestehen dieselben in nachfolgenden: I. Ist darinnen zu exprimiren, ob derselbe nur einfach und als *Sola*-Wechsel, (Præmonit. §. 7.) oder ob er *prima* und *secunda*, auch wohl tertia ausgestellet?

siehe ausdrücklich die Chur-Pfältzische W. O. *Art. 6.*

Die Form des secunda Wechsel-Briefs ist diese: diesen meinen secunda Wechsel-Brief (prima nicht). Dabeneben ist jedesmahl auf den secunda Brief deutlich zu notiren, in wessen Händen prima anzutreffen.

s. die Leipziger W. O. §. 28.
Breßlauer W. O. §. 18.
Bremer W. O. *Art. 5.*
Braunschweiger W. O. *Art. 12.*

Also

„Also z. E. der prima ist in Händen bey Hr. N. N. in Amsterdam: oder, der prima liegt acceptiret bey Hr. N. N. in Amsterdam. II. Ist auszudrucken der völlige Nahme desjenigen, dem, oder *Ordre*, die Bezahlung zu thun;

s. die Chur-Pfältzische W. O. *Art.* 1. und 6.
Braunschweiger W. O. *Art.* 1.

Welcher nach Anleitung des vorhergehenden §. 7. mehrentheils der Remittent, manchmahl aber auch, wenn nehmlich nicht der Brief an Ordre gestellet ist, der Præsentant ist. III. Die Summa und Geld-Sorte. Hiervon besiehe, was im ersten Theile Cap. I. §. 4. n. 2. und §. 6. n. 1. erinnert worden. IV. Der Ort, wo die Bezahlung zu leisten.

s. die Wiener W. O. *Art.* 2.

Und obgleich solcher nach der Usance unter den dem Traſſaten beygesetzten Orte zu verstehen; So ist doch selbiger absonderlich in den Inhalt des Wechsels zu bemercken, wenn auf Personen andern Orts, als wo die Zahlung zu thun, traßiret wird. V. Die Zahlungs-Zeit, wenn der Wechsel zu bezahlen tractiret worden.

s. das allgemeine Preuß. W. R. *Art.* 1.
Wiener W. O. *c. l.*

VI. Des *Traſſirers* völlige Unterschrifft.

s. die Braunschweiger W. O. *d. Art.* 1.

Confer was in nur angezogenen ersten Theile Cap. I. d. §. 4. n. 3. mit mehrern angemercket worden. VII. Des Acceptantens völliger Nahme; Welcher der Unterschrifft des Traſſirers gegen über, mit dessen Orte, wo er sich befindet, bezeichnet wird, so sie die Aufschrifft nennen.

s. die Bremer W. O. *Art.* 1.
Chur-Pfältzische W. O. *d. Art.* 1. und 6.
Wiener W. O. *c. l.*

Endlich IIX. das *Datum*, nehmlich die Zeit und der Ort, wenn und wo der Wechsel-Brief ausgestellet worden.

s. die angezogenen Wechsel-Ordnungen und Stellen.

Die Ration wegen desselben Orts siehe in mehrangezogenen Cap. I. und dessen §. 4. n. 4. des ersten Theils. Nach der Usance wird das Datum in einer Rubric, wie in offt- und nur gedachten Cap. I. §. 5. des ersten Theils gezeiget worden, dem Wechsel-Briefe vorgesetzet.

§. 10.

Qua Accidentalia.

Ferner wird annoch billig denen traßirten Wechsel-Briefen inseriret, wiewohl nicht essentialiter, IX. der Empfang der *Valuta* oder des Werths. Siehe davon im ersten Theile Cap. I. §. 7. n. 2. Desgleichen X. die Beziehung auf den *Aviso*-Brief.

f. die Wiener W. O. *d. Art. 2.*

Von den Aviso, als der Seele bey diesem Negotio, wird mit mehrern in folgenden Cap. III. gedacht werden. Stehen inzwischen der Traſſant und Acceptant mit einander in Verkehrung und Credit, ist gewöhnlich, das Mittel der Wiederbezahlung ebenfalls hierbey zu berühren, also: stellen es *à Conto;* Und wenn die Tratta auf Rechnung eines Dritten geschehen: stellen es *à Conto N. N.* Die Behutsamkeit dergleichen Tratta aber besiehe in der

Leipziger W. O. §. 27. *verb.* dannenhero.

§. 11.

Valuta, was sie sey? und auf wievielerley Art solche bonificiret werde?

Und gleichwie unter der *Valuta* das *pecunia cambiale*, (pecunia, quæ in cambium venit) nehmlich diejenige Satisfaction zu verstehen, welche der Traſſant von dem Remittenten bekommt: Sie mag nun von dem Remittenten selbst, oder von einem tertio erhalten seyn; Also kan dieselbe auf verschiedene Art *bonificiret* werden, und zwar entweder *materialiter*, d. i. baar und contento, in banco-oder andern Gelde: oder *formaliter*, d. i. in Waaren, item mit Compensation, nicht minder durch Vergleich auf eine gewisse Zeit, oder à advenant der Zeit und Cours, desgleichen per scontro. Cap. V. §. 19. und 20. infra.

§. 12.

Welcherley die Bonificirung der Valuta in dem Wechsel-Briefe zu exprimiren genug ist? Gäntzl. überflüßige Formuln.

Daß aber in dem Wechsel-Briefe zu exprimiren, welchergestalt die Bonificirung der Valuta geschehen sey, immassen nach dem Stylo mercantili sehr offt zu geschehen pfleget, und z. E. ratione der materialiter beschehenen Bonificirung der Valuta diese Formul: den Werth in contanti, valuta contento, hingegen ratione der formaliter beschehenen Bonificirung der Valuta diese Formuln: den Werth in Waaren, den Werth gewechselt, um den Werth verstanden, valuta per scontro &c. nachgehends, wenn der Traſſirer des Acceptantens Debitor, folglich durch seinen eigenen Wechsel ihm dafür Remesse thut, diese Formul: den Werth in Rechnung, ferner, wenn der Traſſirer mit dem Acceptanten in einem conto

meta

meta negotio stehet, mithin in seinen eigenen Wechseln Remesse anschaffen muß, diese Formul: valuta, den Werth unter uns, absonderlich gebraucht- und dem Wechsel-Briefe einverleibet werden; Solches ist gantz überflüßig und ohne Effect, gestalt überhaupt die exceptio non numeratæ pecuniæ in cambio nicht statt findet, sichs auch, daß es mit der Valuta, als vorherigen Zahlung, seine Richtigkeit habe, es mag nun geschehen seyn, wie es wolle, in Absicht auf den Wechsel ipso jure verstehet. Es ist dahero schon genug, wenn blosser Dinge dieser Formuln eine in dem Wechsel gesetzt wird:

Valuta, den Werth, empfangen, oder
Valuta, von demselben,

als welche ohnedem auf alle Fälle sich erstrecken.

§. 13.

Jedoch nehme hierbey den Fall aus, wenn der Præsentant nur die Ordre des Trassirers vollziehen soll. Damit nun nicht selbiger prätendiren kan, als habe er die valuta gegeben, so ist, wenn man deren Bonificirung in dem Wechsel gedencken will, und da in hoc casu der Trassirer zugleich auch des Remittenten Stelle vertritt, zu Vermeidung Unordnung diese Expression zu inseriren: Nützliche Formuln.

Den Werth in mir selbst.

Desgleichen nehme den Fall aus, wenn ein Commissionair oder Factor das vor seinen Principal erhobene Geld an diesen per Wechsel remittiret, und daß er nicht vor das dell credere stehen darf, nach Anleitung der Leipziger W. O. §. 23. und andern Wechsel-Ordnungen den Wechsel-Brief nicht auf sich oder Ordre, sondern directe an seinen Principal oder Ordre stellen läst. Da denn derselbe nützlich und zur sichern Anzeige, daß er die valuta dem Trassirer bonificiret, dem Wechsel-Briefe diese Expression kan einverleiben lassen:

Valuta von *N.* N.

§. 14.

Was massen nun aber die traßirten Wechsel-Briefe ohnfehlbar zu stylisiren; Solches ist aus nachfolgenden Formularien deutlich zu ersehen, welche ich auserlesen- auf alle nöthige Fälle, und nicht nur wie selbige wahrhaftig, richtig, und nach dem ordentlichen Stylo eingerichtet, sondern auch in ihren eigenen- verschiede- Stellung derer traßirten Wechsel-Briefe.

 nen

nen Sprachen, und deren nett- und reinen Ausdrückungen mittheilen wollen:

Leipzig den 21. April 1747.

Rthlr. 1000. Bco.

Vierzehen Tage Nachsicht, belieben E. E. für diesen meinen prima Wechsel-Brief an Herrn A. oder Ordre, zu bezahlen Reichs Thaler Ein Tausend, Banco. Valuta von ihm empfangen, laut Aviso.

Herrn

Herrn C. B.

in

1ma Hamburg.

Leipzig den 21. April 1747.

Rthlr. 1000. Bco.

Vierzehen Tage Nachsicht, belieben E. E. für diesen meinen secunda Wechsel-Brief (prima nicht) an Hr. A. oder Ordre, zu bezahlen Rthlr. 1000. Banco. Valuta von ihm empfangen, laut Aviso.

Herrn

Herrn C. B.

in

2da Hamburg.

Der nachfolgende Wechsel-Brief, so auf Hrn. C. in Harlem gezogen, ist in Amsterdam zu bezahlen.

Dresden den 16. Januar. 1747.

per fl. 500. Corrt.

Vier Weecken naar dato, beliefen U. E. tot Amsterdam voor deesen mynen seconda Wisselbrief (prima onbetaalt zynde) te betaalen aan Ordre van D'Heer A. Gulden Vuyf Hondert, corrt. Waarde in Reckening noteeren dehet à Conto van D'Herrn N. & N., als adviseere

Myn Heer

D'Heer - C.

tot

Twede Haarlem.

Mit Weglassung der Parenthesis stellet sich der prima-Brief selbsten, welches auch bey nachfolgenden tertia Briefe zu observiren.

à Paris

à Paris ce 1. Mars 1747.

Ecus 1000., courante.

A Deux mois de date, il vous plaira payer par cette troiſiéme lettre de change (la premiere & ſeconde ne l'étant) à l'ordre du Sieur A. mille Ecus, courante. Valeur du dit Sieur, que paſſerez aucompte de Sieurs N. & N., comme par avis de

à Monſieur | votre tres-humble
Monſieur - C. | B.
Marchand à
Troiſiéme Amſterdam.

Formular eines Italienischen Wechsel-Briefs:

in Genouva li 21. Ottobr. 1746.

Pez. 400. à gr. 94 $\frac{1}{3}$ p. Pez.

Ad uſo pagate per queſta prima di Cambio all' ordine S. Beat. dell Illmo. Sign. Alleſſandrino Pallavicini quatro cento Pezzi, à groſſi nonante quatro ed unterno per Pezzo. Valuta cambiata col me demo, ed ponete per miò conto, come vi aviſo

al Sign. C. | B.
à
prima Amſterdam.

Formular eines Englischen Wechsel-Briefs:

Leipzig the 1. March 1747.

p. L. 1000.

At viſta pleas' d to pay this my ſecond Bill of Exchange (my firſt not being paid) to Mr. A., or Order, the Sum of two thouſandth Pounds. Valve receiv'd of himſelf, and put it to account, as per advice from

to Mr. C. | Your moſt-humble
at London. | Servant
Second. | B.

Vermöge nachfolgenden Wechsel-Briefs ist der Præſentant oder Innhaber nicht selbst-Herr davon, sondern nur des Augebers Mandatarius.

Leipzig den 25. April 1745.
Rthlr. 500. Duc.

Nechstkommenden Breßlauer Johannis-Marckt, zahlen E. E. für diesen meinen Sola Wechsel-Brief Hr. N. N. Reichs-Thaler Fünff Hundert, Ducat. und stellen es à Conto, laut aviso, à Dio

Herrn
Herrn - C. B.
in
Sola. Breßlau.

Damit nun auch Tratten auf Oerter ungewöhnlicher Sprachen ohne Mühe und sicher jedesmahl ausgestellet werden können; Als habe vorherstehenden Wechsel-Brief in die überall gewöhnliche Lateinische Sprache anher convertiren wollen.

Lipsiæ die 25. Aprilis 1747.
p. th. 500. Duc.

Proximis Breslaviensibus nundinis Jo. Baptistæ, solve per has unicas literas cambii Dno. N. N.

Not. Wenn man die Worte: oder *Ordre*, hin zu zusetzen hat, so können solche also exprimiret werden: vel causam ab eo habituro.

Summam centum quinque thalerorum, - monetæ Ducat., & refer in rationes, sicut tenent literæ avisoriæ, vale

Dno. - C.
Breslaviæ. B.
Sola.

§. 15.

Traßirte Wechsel-Briefe wie vielerley? Auch Subdivision derer Irregulier-Wechsel.

Nun gehe zur Eintheilung derer traßirten Wechsel-Briefe. Gleichwie die Zahlungs-Zeit, dessen Diversitæt bereits aus vorherstehenden Formularien zur Gnüge erhellet, einen Unterscheid der Verfall-Zeit (oder des termini solutionis) dererselben nach sich ziehet; Also veranlasset dieser Unterscheid die allhier nöthige und nützliche Eintheilung derer traßirten Wechsel-Briefe in *Regulier*- oder Meß-Wechsel, so nehmlich auf die Messe zu zahlen gerichtet; und in *Irregulier*- oder Nicht-Meß-Wechsel, so ausser denen Messen (zwischen denen Messen) zahlbar lauten. Jene, die Regulier- oder Meß-Wechsel, haben ihre gewöhnliche- durch die Wechsel-

Wechsel-Gesetze fest gestellte Verfall-Zeit der endlichen Zahlung, nehmlich den gewöhnlichen Zahl-Tag; Diese, die Irregulier- oder Nicht-Meß-Wechsel, erlangen ihre Verfall-Zeit hiernach, darnach sie in selbigen præstituiret und gestellet ist. Wannhero die Irregulier-oder Nicht-Meß-Wechsel wiederum eingetheilet werden in Wechsel, so *à Vista* lauten, als welche sogleich mit der *Acceptation* ihre Verfall-Zeit erhalten; Dann in Wechsel, so auf Nachsicht oder gewisse Sicht, und in die, so *à Uso* lauten, als welche beyde zwar ihre Verfall-Zeit mit Endigung ihrer selbst beniemten- und resp. eingeführten Zahlungs-Zeit erhalten, nach geschehener Acceptation aber allererst ihren Anfang darzu gewinnen; (Wiewohl solcher Anfang bey denen à Uso lautenden Wechseln nicht überall einerley gerechnet wird.) Und endlich in diejenigen Wechsel, so auf eine gewisse Zahlungs-Zeit feste gestellet und eingeschräncket sind, z. E. sie lauten 3. 4. 6. Wochen a dato oder nach dato, desgleichen ultimo, medio Augusti &c. als welche ihre Verfall-Zeit sogleich, als sie betagt, ohne Absicht auf das tempus acceptationis, erlangen. Ein mehreres hiervon besiehe unten in Cap. V. §. 13. seqq. und in Cap. IV. §. 24. seqq. Der Nutzen dieser Eintheilung, wie groß solcher, veroffenbahret sich in nachfolgenden III. IV. und V. Capituln zur Gnüge.

§. 16.

Solchergestalt ist allerdings zu beobachten, daß nicht etwan mit denen Regulier- oder Meß-Wechseln die auf Handels- und Wechsel-Plätze *fournirten* Wechsel-Briefe vermenget, und diese unter selbigen verstanden werden, immassen dergleichen beyderseits bey denen Irregulier- als Regulier-Wechseln und sonst vorfallen, und subordiniret sind. Und haben dieselben ihre Subordination bey denen Regulier- und Irregulier-Wechseln dergestalt, daß, wenn der Wechsel auf keine Messe zu zahlen gerichtet, noch etwan auf einen Ort, so ein Handels-Platz wäre, fourniret ist, daß, sage ich, es mit denenselben nicht so genaue genommen wird, und wenn gleich diesfalls bey unterbliebener Acceptation der Protest unterlassen worden, so ist dennoch dabey nichts versehen, sondern der Innhaber hat seinen Mann ihm nichts desto weniger in obligo.

Subordinata idea, die nehmlich auf Handels-Plätze gezogenen Wechsel betr.

confer. Königken in Anmerckungen über die Leipziger W. O. ad §. 7. verb. protestiren.

§. 17.

§. 17.

Wieder = oder Rück-Wechsel was?

Nun ist noch übrig, von denen = occasione derer traßirten Wechsel = Briefe eingeführten Wieder = oder Rück = Wechseln, welche sonst auch *Ricambii*, desgleichen *Retour* - Wechsel genennet werden, zu handeln. Was sind aber die Wieder = oder Rück = Wechsel? Es sind solche Wechsel = Briefe, wodurch der Innhaber des traßirten = wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirten Wechsel = Briefs, für das anderweit = an dem Orte der ermangelnden Zahlung nothwendig aufgenommene Geld, auf seinen Mann retraßiret. Die *Summa* also des Wieder = oder Rück = Wechsels enthält das Capital des protestirten Wechsels, das Agio, oder der Zeit stipulirtes Corso, überdem die Protest-Spesen, das Brief = Porto, die Sensarie und eine Provision. Und auf so hoch ist den Rück = Wechsel zu nehmen ordentlicher Weise vergönnet. Besiehe sequ. §. 19. n. 2.

§. 18.

Deren Unterscheid von denen Wechseln à retour, auch von dem cambio di ricorso. Und was diese beyde Wechsel sind?

Es contradistinguiren sich die Wieder = oder Rück = Wechsel mercklich von denen Wechseln *à retour*, oder so auf *retour* geschlossen, als welche nehmlich blos wegen der Valuta des traßirten Wechsel = Briefs, und zwar in hunc eventum eingegangen sind, daß dessen Zahlung allererst, wenn Nachricht eingelauffen, daß der versendete Brief gebührend acceptiret worden, geleistet werden soll. Diese Art der Wechsel = Briefe bestehen also allein zwischen den Remittenten und Traßanten, ohne concurrenz eines tertii, lauten auch auf den Remittenten selbst, weshalber zwischen solchen und einen eigenen Wechsel = Briefe kein essentieller Unterscheid ist. Es behändiget dahero der Remittent dergleichen Wechsel dem Traßanten statt der Valuta auf obigen eingegangenen Fall. In folgenden Cap. §. 2. soll davon mit mehrern gehandelt werden.

Breßlauer W. O. §. 22. und 31.
General = Schlesische W. O. *Art.* 22.
Leipziger W. O. §. 18. und 26.

Ferner contradistinguiren sich die Rück = Wechsel von dem = wiewohl in Deutschland nicht üblichen *cambio di ricorso*, nach welchen Geld auf Wechsel zu dem Ende genommen wird, daß damit nur Profit gemachet, und Borg verhüthet werde. Solcher Wechsel ist daher genennet, weiln derselbe von einem Wechsel = Platz auf den andern

andern herum getrieben wird. In starcken Gebrauch ist er bey denen Ausländern, und besonders bey denen Italienern, und denen Venetianern und Genuesern, auch bey denen Engelländern, Spaniern und Portugiesen. Er ist gewiß von subtiler Invention, weiln er aber bey uns nicht gebräuchlich, so übergehe, ein mehrers hiervon zu sagen.

§. 19.

Aus der Definition §. 17. fliesset demnach, daß 1) die Wieder-Wechsel nur statt haben, wenn der Innhaber des traßirten Wechsel-Briefs, nach erhobenen Protest wegen zurück gebliebener Zahlung, anderweit auf dem Bezahl-Platze Geld aufgenommen. Daß aber solches würcklich geschehen sey, muß genugsam erwiesen werden; Wenn Wieder-Wechsel statt haben? Wie hoch sie zu nehmen?

s. die Leipziger W. O. §. 30.
Dantziger W. O. *Art. 32.*
Augspurger W. O. *cap. VI. §. 1. verb.* erweißlichen *Rivalsi.*
Braunschweiger W. O. *Art. 37.*
Frantzösische W. O. *tit. 6. Art. 4.*

Welches am füglichsten durch die Sensalen geschehen kan.
conf. Königken *c. l. ad §. 30. sub n.* 2. und 3.

Ferner 2) können Wieder-oder Rück-Wechsel nicht höher genommen werden, als wie hoch es die hierzu nöthige Summa erfordert, nehmlich auf Capital, Agio, Protest-Spesen, Brief-Porto, Sensarie oder Courtage, und eine Provision, wie bereits im vorhergehenden §. 17. gedacht worden.

s. die Leipziger W. O. *c. l.*
Dantziger W. O. *c. l.*
Braunschweiger W. O. *c. l.*
Breßlauer W. O. §. 1.
Hamburger W. O. *Art. 40.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. 48.*
Frantzösische W. O. *d. tit. Art. 3.*

§. 20.

So werden auch 3) die Wieder-Wechsel nur alleine vor dem Ort, dahin, als terminum ad quem, der traßirte Wechsel zu bezahlen Wie weit sie gut zu thun, und von wem?

zahlen remittiret ist, nicht aber vor alle Orte, wohin dieser verhandelt, gut gethan;

s. die angezogenen W. Ordnungen und Stellen.

Es wäre denn der traßirte Wechsel an den Aufnehmer oder Ordre zu bezahlen gestellet, oder aber es würde von obbemeldten Orte auf den Ort, wo der Rück-Wechsel zu vergüten, à drittura nicht gewechselt, daß folglich ein locus intermedius nothwendig zu gebrauchen.

s. die Leipziger W. O. *d.* §. 30. ibique Königken, verb. des Wieder-Wechsels.
Allgemeines Preuß. W. R. *Art. 32.*
Braunschweiger W. O. *c. l.*
Bremer W. O. *Art. 49.*
Nürnberger W. O. *cap. VII.* §. *1.*
Frantzösische W. O. *d. tit. Art. 5.* und *6.*

Nechstdem 4) ist den Rück-Wechsel nur sein Mann, von welchen nehmlich der traßirte Wechsel gekommen, d. i. der Trassante oder Girante gut zu machen verbunden.

s. Königken c. l. ad §. 30. verb. gut zu machen ꝛc.
Braunschweiger W. O. *c. l.*
Bremer W. O. *c. l.*
Wiener W. O. *c. l.*
Augspurger W. O. *c. l.*
Dantziger W. O. *c. l.*

§. 21.

Monitum. Wie aber hieraus erhellet, endlich, daß die Rück-Wechsel mit vieler Beschwerlichkeit verknüpffet sind; Also hat solches verursachet, daß unterschiedene Wechsel-Ordnungen den Præsentanten freystellen, statt derselben so fort von dem Trassanten oder Giranten so viel, als mit dem Agio ausgegeben worden, nebst dem Interesse à ½ p. Cto. pro Mense, verlegten Brief-Porto, und einer Provision zurück fordern zu können.

s. das allgemeine Preuß. W. R. *Art. 34.*
Wiener W. O. *d. Art. 22.*
Hamburger W. O. *d. Art. 40.*
Nürnberger W. O. *cap. VII.* §. *2.*

§. 22.

§. 22.

Und hiermit sey dieser wichtige Titul absolviret. Nunmehro will ich zu denen Pflichten und Befugnüssen derer bey dem traßirten Wechsel-Negotio concurrirenden vier obbemeldten Personen fortschreiten, und selbige unter jeder Person absonderlich der Ordnung nach betrachten. Transitio.

CAPUT II.

Von denen Pflichten und Befugnüssen des Remittenten.

§. 1.

Remittent ist realiter, und nach Anleitung des §. 2. und 4. vorherstehenden Capituls, derjenige, so von dem Traſſirer den Wechsel-Brief an sich erhandelt, um dadurch seinen Creditorem fremden Orts zu bezahlen, oder sich von seinem auswärtigen Debitore bezahlt zu machen. Diesen nun liegen gewisse Pflichten ob. Und bestehet die erste darinne: Daß der Remittent dem Traſſanten, bey Ueberlieferung des Wechsel-Briefs, so fort und *præcise* die *Valuta* zu bezahlen schuldig, also daß er auch einseitiger Weise von dem einmahl mit dem Traſſirer errichteten Negotio nicht wieder abgehen kan; Wie überhaupt in cambio zu pœnitiren nicht verstattet wird. 1) H. Pflicht eines Remittenten

adde Dn. Berger. *in Supplem. ad Elect. proc. execut. p. 17. th. 57.*

Leistet nun der Remittent diese Pflicht nicht, so wird dem Traſſirer die Strenge des Wechsel-Rechts wider ihm zugestanden, und kan ihm dargegen, ausser der in continenti erweißlichen Zahlung und richtigen Compensation, nichts schützen.

s. die Leipziger W. O. §. 26.
Dantziger W. O. *Art. 1.*
Wiener W. O. *Art. 40.*
Breßlauer W. O. §. 13.
Chur-Pfältzische W. O. *Art. 30.*
Hamburger W. O. *Art. 3.*

Rotterdamer W. O. *Art.* 4.
Amsterdamer W. O. §. 2.

§. 2.

Limitation, in Absicht auf dem Wechsel à retour, oder einem dergleichen Interims-Schein.

Jedoch ist solche Pflicht hinwiederum auf dem Fall limitiret, wenn zwischen den Remittenten und Trassanten verabredet worden, daß die Valuta des fournirten Wechsel-Briefs nicht eher bezahlet werden soll, als bis von dem Orte, dahin die Tratta versandt, die Nachricht, daß dieselbe gebührend honoriret worden, eingelaufen; Da denn diese Convention zur Regul dienet. Doch muß solchenfalls einstweiln der Remittent dem Traßirer einen Wechsel-Brief (cap. præced. §. 18.) oder einen Schein *à retour* ausstellen, der Traßirer aber eo ipso sich gefallen lassen, daß wenn immittelst der Wechsel-Brief, so er ausgestellet, mit Protest zurücke kommt, an ihm die Ersetzung aller hierdurch erlittenen Schäden, benebenst Zurückstellung des obgedachten Wechsels oder Scheins, nichts destoweniger beständiger Weise unverzüglich von dem Remittenten gefordert werden.

s. die Leipziger W. O. *d.* §. 26.
Bremer W. O. *Art.* 4.
Chur-Pfälzische W. O. *Art.* 31.
Braunschweiger W. O. *Art.* 10.

§. 3.

Was zu einem Wechsel à retour oder dergleichen Interims-Schein erfordert werde? auch wie solche gestellet werden?

Wie nun aber ein solcher Wechsel à retour, oder auch ein solcher Interims-Schein einzurichten? Davon ist vermöge nur angezogener Wechsel-Ordnungen versehen auch Usance, daß in beyden deutlich zu bemercken: 1) Die veraccordirte Summa, denn 2) der erhaltene fournirte Wechsel, nehmlich daß die Valuta an einem fournirten Wechsel-Brief empfangen worden, ferner 3) auf wem solcher; ingleichen, 4) wohin er enthalten? und endlich 5) das Obligo, die Summa des erhaltenen fournirten Wechsels alsdann zu bezahlen, wenn derselbe gebührend honoriret worden. Das Formular eines dergleichen Wechsel-Briefs lautet ohngefehr also:

Adj. Leipzig den 15. April 1747.

Rthlr. 500. Duc.

Nechstkommenden 15. May gelobe ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brief Hrn. B. oder Ordre, Reichs-Thaler Fünff Hundert, Ducaten, zu bezahlen. Valuta an einen

einen Wechsel Ein Monat dato von obigen dato an Hr. C. in Breßlau erhalten. Daferne aber nur gedachter Wechsel in Breßlau nicht gebührend honoriret wird, soll dieses mein Obligo, nach Aushändigung besagter erhaltenen Valuta, verstandener massen hiermit annulliret und erloschen seyn, à Dieu

An mich N. Titius.
N. Titius
in
Leipzig

Der Schein, welcher in dergleichen Fall gewöhnlicher, als ein Wechsel-Brief, wird also eingerichtet:

Ich Endes-Unterschriebener bekenne Krafft dieses, daß mir dato Hr. B. einen Wechsel-Brief an Werth Fünf Hundert Reichs Thaler, Ducaten, Ein Monat dato von nur bemeldten dato an Hr. C. in Breßlau lautend, zu meinem beliebigen Gebrauch eingehändiget hat. Weiln nun immittelst die Zahlung des Wechsels allererst nach erfolgter honorirung desselben zu leisten abgeredet worden; Als verspreche ich zugleich hiermit, ermeldte Summa à Rthlr. 500. Duc., so bald, als Nachricht von erfolgter Acceptirung eingelauffen, an Hr. B. nach Wechsel-Recht wohl und richtig zu vergnügen. So geschehen, Leipzig den 15. April 1747.

Rthlr. 500. Duc. N. Titius.

§. 4.

Die andere Pflicht eines Remittenten ist diese: daß er den empfangenen Wechsel-Brief zur *Præsentation* (vulgo: zur Acceptation) an Ort und Stelle, wohin selbiger lautet, recta, und zu gehöriger Zeit zu versenden schuldig. Woher fliesset, daß wenn der Remittent eine Moram hierunter begangen, und dadurch etwan ein Schaden entstehet, daß, sage ich, solcher ihm zur Gefahr und Last bleibet. (2) II. Pflicht eines Remittenten.

s. die Leipziger W. O. §. 28.
Dantziger W. O. *Art.* 2.
des Königreichs Preußen W. O. §. 4.

Bremer W. O. *Art. 5.*

Explication.

Ich habe gesagt: den empfangenen Wechsel-Brief rc. Wenn dahero der Remittent von dem Traſſirer den Wechsel-Brief, nach beschehener Verabredung, nicht in rechter Zeit empfangen, und doch die Absendung desselben Briefs so fort bestellet hat; So hat gleichwohl der Remittent seiner Schuldigkeit Gnüge gethan, und fällt die Gefahr und der Schaden auf den Traſſanten.

s. die Leipziger W. O. §. 14. *in fin.*
Breßlauer W. O. §. 17.
Nürnberger W. O. *Cap. III.* §. 6.

§. 5.

Ist auf den prima und auch sola-Brief zu verstehen.

Was aber vor ein Wechsel-Brief *recta*, und nehmlich an den Ort, wohin er gezogen, zu versenden; Solches ist zu verstehen blos von dem empfangenen Prima- und auch Sola-Wechsel-Briefe: massen des Secunda- und Tertia-Briefs ein jeder sich nach Gefallen bedienen, und folglich solche bis zur Verfall-Zeit durch einen oder mehrere Plätze verhandeln kan, jedoch darf dabey der Zahlungs-Termin nicht versäumet werden, auch muß, wie bereits oben gedacht worden, auf den Secunda-Brief notiret seyn, wo prima anzutreffen.

s. die Leipziger W. O. *d.* §. 28.
Dantziger W. O. *d. Art.* 2.
des Königreichs Preußen W. O. §. 3.
Braunschweiger W. O. *Art.* 11.
Bremer W. O. *d. Art.* 5.
Wiener W. O. *Art.* 36.

§. 6.

Zeit, wenn die Absendung zu bewerckstelligen?

Betreffend die Zeit, binnen welcher nehmlich die Absendung zu bewerckstelligen; So ist diesfalls zwischen denen Meß- und Nicht-Meß-Wechseln zu unterscheiden. Denn bey erstern ist genug, wenn der Remittent bewürcket, daß solche zur rechten *Acceptations*-Zeit (Cap. IV. §. 4.) an Ort und Stelle seyn, weiln hierzu überall ein gewisser Terminus ohnverändert gesetzet ist.

s. ausdrücklich die Leipziger W. O. §. 4. *verb.* was hiernechst.

In Gegentheil müssen Nicht-Meß-Wechsel und zwar die, so à vista, desgleichen à uso und auf Nachsicht lauten, ohne Versäumniß,

d. i.

d. i. alsobald mit der ersten Post, oder, in dessen Ermangelung, mit anderer erster Gelegenheit behörig versendet werden, aus dieser Ursache, damit der Trassirer theils an Disponirung seiner Gelder nicht gehindert, theils sonst nicht etwan gefähret werde.

s. die Leipziger W. O. *dict.* §. 28.
Dantziger W. O. *d. Art.* 2.
Wiener W. O. *d. Art.* 36.
des Königreichs Preußen W. O. §. 11.
Braunschweiger W. O. *d. Art.* 11.
Bremer W. O. *d. Art.* 5.
Schwedische W. O. *Art.* 6.

Die St. Galler W. O. *art.* 18. disponiret hierunter etwas anders, und verstattet bey denen Wechsel-Briefen, so auf Sicht lauten, 14. Tage Frist zur Versendung. Desgleichen erlaubet die Chur-Pfältzische W. O *art.* 32. Wechsel à vista oder auf gewisse Tage Nachsicht nach Willkühr und Belieben zur Acceptation abzusenden.

§. 7.

Bey denen Wechsel-Briefen, so auf eine gewisse Zahlungs-Zeit eingeschräncket sind, hat der Remittent die Versendungs-Zeit ebenermassen, wie bey denen Wechseln, so à vista lauten, zu beobachten, weiln dem Trassirer ebenfalls doch daran gelegen, daß er von honorirung seiner Tratta bald möglichste Gewißheit habe, und folglich mit seinen Geldern füglich handeln könne, wie auch gemäß denen obangezogenen Wechsel-Ordnungen, Desgleichen.

adde Königken in den Anmerck. über die Leipziger W. O. ad §. 28. sub n. 3.

Jedoch behauptet hiervon die negativam

Jac. Fr. Ludovic. in der Einleit. zum Wechsel-Proc. *cap.* 4. §. 11. und 12.

Mit welchem sich auch nachfolgende Wechsel-Ordnungen, in soweit conformiren, daß sie denen eingeschränckten Wechsel-Briefen die schleunige Absendung erlassen haben, als:

die Breßlauer W. O. *Art.* 18.
Nürnberger W. O. *Cap. I.* §. 5.
Augspurger W. O. *Cap. IIX.* §. 2.
Hamburger W. O. *Art.* 4.
Wiener W. O. *d. Art.* 36.

§. 8.

§. 8.

(3) H. Pflicht eines Remittenten.

Die dritte Haupt-Pflicht eines Remittenten beruhet darauf, daß bey vorgefallenen und eingelauffenen *Protest* des Wechsels er sogleich dem Traſſirer davon Nachricht zu ertheilen gehalten. Welche Pflicht aus dem Negotio selbsten fliesset, und sich in folgenden §pho beweiset. Die Dantziger W. O. *Art. 7.*, ingleichen des Königreichs Preussen W. O. §. 5. disponiren hiervon expresse, mit dem Zusatze, daß, da der Traſſant abwesend wäre, der Remittent davon ad domum, nehmlich dessen Frauen, Kindern, oder andern Hausgenossen und Bedienten Nachricht geben, oder wiedrigenfalls den etwan aus solcher Versäumnüs entstandenen Schaden selbst tragen, und keinen Regreſs auf den Traſſanten haben solle.

§. 9.

(4) H. Befugnüß eines Remittenten. Und modus desselben.

So viel nun endlich das Befugnüs eines Remittenten anlanget, so gehet solches hauptsächlich dahin, daß bey erfolgtem Protest des Wechsels, derselbe seinen *Regreſs* an dem *Traſſirer* zu nehmen berechtiget ist. Jedoch ist hierbey in Ansehung des modi, wie solcher Regreſs zu nehmen, zu unterscheiden, ob wegen nicht geschehener Acceptation, oder wegen nicht erfolgter Bezahlung protestiret worden? Auf den ersten Fall ist der Remittent nur befugt, schleunige und hinlängliche *Caution*, durch Bürgen oder Pfand, mit Vorweisung des Protests, an den Traſſirer zu suchen, doch darf er sich wider seinen Willen unter keinerley Prætext abweisen lassen.

f. die Leipziger W. O. §. 21.
Dantziger W. O. *Art. 8.*
Allgemein. Preuß. W. R. *Art. 30.*
Magdeburg. W. O. *Art. 14.*
Breßlauer W. O. §. 25.
Antwerpner W. O. §. 2.
Braunschweiger W. O. *Art. 14.*
Wiener W. O. *Art. 21.*

Auf den andern Fall hingegen ist er befugt, bey Vorweisung des Protests und Wechsels alsobald von dem Traſſirer alle *Satisfaction* an Capital, Interesse, l'agio, Schäden und Unkosten nach Wechsel-Recht zu suchen.

vid.

vid. Joh. Jac. Zeydigern in der Anleit. zum Wechsel-Rechte p. 94. und 95.
Leipziger W. O. *c. l.*
Dantziger W. O. *c. l.*
Breßlauer W. O. *c. l.*
Antwerpner W. O. §. 3.
Nürnberger W. O. *Cap. V.* §. 4.
Augspurger W. O. *Cap. VI.* §. *1.*
Braunschweiger W. O. *c. l.*
Wiener W. O. *c. l.*
Dänisches und Norwegisches W. R. §. 22.

Die Specification, worein der Remittent oder Innhaber diese seine Forderung bringet, wird die Retour-Rechnung genennet. Und so viel auch hiervon.

CAPUT III.

Von denen Pflichten und Befugnüssen des Trassanten.

§. 1.

Trassant ist derjenige, welcher vermittelst seines ausgegebenen Wechsels, die Zahlung an dem fremden- oder auswärtigen Ort dem Innhaber desselben zu leisten, ordonniret. Cap. I. §. 2. dieses andern Theils. Dessen besondere Pflichten nun sind diese: Erstlich, ein Traßirer ist verbunden, den Wechsel-Brief, wenn er mit dem Remittenten einig worden, in rechter Zeit fertig zu halten, und ihm, dem Remittenten, solchen auszuhändigen; Widrigenfalls, und wann er den Remittenten wider seine Gelegenheit damit aufhält, so kan dieser die Extradition des Wechsel-Briefs an dem Trassanten nach Wechsel-Recht suchen. (1) Pflicht eines Trassanten.

confer den Amsterdamer Wechsel-*Styl cap. 32.* §. *21.* desgleichen
das allgemeine Preuß. W. R. *Art. 47.*

Nach der Usance läßt der Remittente bey dem Trassanten darum nachfragen, und den Wechsel-Brief selbst abhohlen.

§. 2.

Zeit, wenn die Extradition zu bewerckstelligen.

In Ansehung der Zeit aber, wenn die Extradition zu bewerckstelligen? ist abermahln ein Unterscheid zwischen denen Meß- und Nicht-Meß-Wechseln zu machen. Sintemahln diese, die Nicht-Meß-Wechsel, ohne Verzug, nehmlich sogleich bey deren Verhandlung gefertiget- und ausgeliefert werden müssen:

f. die Leipziger W. O. §. 15. *verb.* damit aber hierunter.

St. Galler W. O. *Art.* 16.

Jene, die Meß-Wechsel, hingegen dürffen zwar nicht sogleich extradiret werden, wo nicht bey Schliessung derselben ein anders bedungen worden, doch hat der Traßirer sich hierbey vorzusehen, daß er nicht etwan mit deren Aufenthalt den Remittenten an der zur rechten Acceptations-Zeit schuldigen Versendung dererselben Wechsel-Briefe verhindert. Cap. præced. §. 4.

§. 3.

Versehungen wegen der Meß-Wechsel.

Es geben dahero verschiedene Wechsel-Ordnungen hierunter klare Masse. Und zwar versiehet die Augspurger W. O. *cap.* XII. §. 1. Meß-Wechsel den Tag, wenn die primi dispacii, d. i. die ersten Aviso-Briefe, spediret und abgefertiget werden müssen, bey Strafe 4. Gulden fertig zu halten und zu liefern. Die Nürnberger W. O. *cap.* I. §. 6. verordnet ebenfalls deutlich, daß Meß-Wechsel nach Abgang des Franckfurther- und Leipziger-Geleits ausgehändiget werden sollen. Die Magdeburg. W. O. *Art.* 28., sowohl das Allgemeine Preuß. W. R. *Art.* 46. verlanget, daß dergleichen Wechsel zum wenigsten 14. Tage vor der Messe ausgestellet und geliefert werden sollen, indessen aber ist der Traßirer schuldig, bis dahin den Remittenten einen Interims-Wechsel-Brief zu seiner Versicherung auszustellen. Womit nicht weniger die Chur-Pfältzische W. O. *Art.* 46. Wiener W. O. *Art.* 37. und Hamburger W. O. *Art.* 37. sich conformiren, ausser daß nach diesen Wechsel-Ordnungen statt des Interims-Wechsels nur ein Recognitions-Schein erfordert wird. Dergleichen Wechsel oder Schein enthält hauptsächlich das Bekänntnüß der empfangenen Summa oder Valuta, und das Versprechen, den Wechsel zu seiner Zeit richtig einzuliefern.

§. 4.

§. 4.

Zum andern ist ein Traßirer schuldig, dem Remittenten, auf dessen Begehren, mehr als einen Wechsel-Brief, nehmlich prima, secunda und tertia, über eine verhandelte Post unter einem dato auszustellen und auszuhändigen; Und zwar theils um des willen, damit, wenn der erste verlohren gienge, dennoch der andere oder dritte dem Acceptanten zu Handen kommen möge: theils darum, daß der Remittent den secunda- und tertia-Brief, wie auch in cap. præc. §. 5. gedacht worden, zu seiner Avantage auf andere Plätze verhandeln könne. (2) Pflicht eines Trassanten.

s. Die Braunschweiger W. O. *Art.* 12.
Augspurger W. O. *Cap. XIII.* §. 1.
Nürnberger W. O. *Cap. I.* §. 3.
Hamburger W. O. *Art.* 2.
Bremer W. O. *Art.* 1.

§. 5.

Drittens ist ein Traßirer gehalten, nach ausgehändigten Wechsel-Briefe dem Acceptanten förderSamst, d. i. also bald, da die Tratta geschehen, oder doch bald hernach, mit der ersten Post, behörigen und richtigen *Aviso* davon zu thun; gestalt ohne vorherigen Aviso niemand eine Tratta zu acceptiren schuldig. Wenn dahero der Trassant solche Schuldigkeit unterläst, so bleibet die Gefahr auf ihm, und hat er, bey verweigerter Acceptation und diesfalls erfolgten Protest, den daraus sich ereignenden Schaden und Unkosten zu tragen, und sich selbst beyzumessen, kan auch an dem Acceptanten sich dieserwegen nicht erhohlen, ob gleich derselbe sonsten sein Debitor wäre. (3) Pflicht eines Trassanten.

s. die Leipziger W. O. §. 27.
Braunschweiger W. O. *Art.* 13.
Chur-Pfältzische W. O. *Art.* 34.
Bremer W. O. *Art.* 6.
Dantziger W. O. *Art.* 4.

§. 6.

Gleichwie aber sothane gesetzte Pflicht vornehmlich auf die Verfertigung des Aviso-Briefs, und hernacher auf dessen Versendung zu verstehen; also ist, so viel die Versendung betrifft, welche zwar ordentlich von dem Traßirer auf vorstehende Weise zu ver- Legaler Verstand derselben.

richten, jedennoch dem Traßirer auch unverwehrt, den verfertigten Aviso dem Remittenten, zugleich mit dem Wechsel-Briefe zur Versendung zuzustellen, welches auch erhellet in der

Leipziger W. O. *c. l.*
Bremer W. O. *c. l.*
Boßner W. O. §. 47.

Da denn der Remittente bey Versäumniß der Versendung des Aviso-Briefs, obschon dieses Passus halber in denen angezogenen und andern Wechsel-Ordnungen keine ausdrückliche Fürsehung geschehen, dennoch denen gemeinen Rechten gemäß dem Traßirer ex capite mandati vor alle daher entstandene Schäden gehalten ist.

§. 7.

Aviso was? und Requisita desselben.

Anlangend nun den *Aviso*, als das Fundament der Acceptation, so ist dieser ein solcher Brief, worinnen von dem Traßirer den Acceptanten die beschehene Tratta behörig gemeldet, und um dessen Honorirung gebethen wird, auch zugleich die Mittel der Wieder-Bezahlung angezeiget werden. Andere nennen den Aviso, auch bisweilen Spacio, Dispacio, vom Frantzösischen Worte, Depêche. Es wird aber zu einen richtigen *Aviso* absonderlich erfordert. 1) Darinnen deutlich zu melden, daß man einen Wechsel Brief, und zwar in Sola, Prima, Secunda und Tertia, dabeneben an wem, oder Ordre zu bezahlen? anbey wie hoch? nicht minder auf was Zeit und Ort zahlbar? auf ihm, dem Acceptanten, und zwar unter welchen Dato? gezogen; 2) ferner, hiebey ausdrücklich anzuzeigen, auf wessen Conto oder Rechnung die Tratta geschehen? 3) Woher der Acceptant, da er keine Satisfaction, in Händen hat, sich des Belauffs oder Bezahlung halber zu erhohlen habe?

s. ausdrücklich die Leipziger W. O. *c. l.*
Braunschweiger W. O. *c. l.*
Chur-Pfältzische W. O. *c. l.*
Bremer W. O. *c. l.*

Einrichtung des Aviso.

§. 8.

Die behörige Einrichtung und Form des Aviso ist ohngefehr diese:

Leipzig den 21. April 1747.

Hochgeehrter Herr!

Nachdem mir Gelegenheit vorgekommen, auf E. E. zu traßiren; Als habe unter heutigen dato eine Tratta in prima

und

und secunda Brief an Ordre Hrn. A. 1000. Rthlr. Bco. 14. Tage Nachsicht zu bezahlen auf Dieselben fourniret. E. E. wollen dahero belieben, solche gebührend zu honoriren, indes aber auf mein Conto zu notiren, und sich der Rembours halber auf mich zu prævaliren Da denn an gebührender Vollziehung nichts ermangeln werde, als der ich jederzeit verbleibe

E. E.

B.

Wobey nicht unbequehm seyn wird, allhier zugleich zu zeigen, wie ohngefehr der Remittente seinen Präsentanten den Wechsel-Brief wohl eingerichtet zufertiget, nehmlich also:

Leipzig den 22. April 1747.

Hochgeehrter Herr!

E. E. habe in beyliegenden prima-Wechsel-Briefe 1000. Rthlr. Bco., Lettra von Hrn. B. untern gestrigen dato 14. Tage Nachsicht auf Hr. C. Dero Orts gezogen, remittiren wollen. E. E. belieben dahero alles nöthige damit zu beobachten, und mich dafür gehöriger massen zu creditiren, verbleibe

E. E.

A.

§. 9.

Viertens ist ein Traßirer verpflichtet, den Remittenten oder Innhaber wegen nicht erfolgter Acceptation und diesfalls beschehener Protestation nach Anleitung des §. *ult. cap. præc.* Gnüge zu leisten; Und ist und bleibet auch der beschehenen Acceptation ungeachtet, fünftens dem Remittenten oder Innhaber bis zu endlicher Richtigkeit *in solidum* verbunden.

(4) Pflicht und (5) Pflicht eines Traßirers.

s. die Leipziger W. O. §. 20.
Magdeburg. W. O. *Art. 20.*
St. Galler W. O. *Art. 16.*
Hamburger W. O. *Art. 5.* und *32.*
Breßlauer W. O. §. 23.
Allgemein. Preuß. W. R. *Art. 36.*
Danziger W. O. *Art. 29.*
Bremer W. O. *Art. 53.*

 §. 10.

§. 10.

(6) Befugnüß eines Trassanten. Wie nun aber dieses bis hieher die Pflichten eines Traßirers seyn; Also ist in Gegentheil derselbe befugt, die Wechsel-Briefe nicht eher zu extradiren, als biß er von dem Remittenten wegen der *Valuta* zuförderst Richtigkeit erhalten. Falls nun der Traßirer den Remittenten den Wechsel ohne vorherige Valuta anvertrauet, und doch die Berichtigung derselben nicht so fort erfolget; so hat er sich nach Wechsel-Recht an dem Remittenten zu erhohlen, und wird das Debitum, wenn es erwiesen, als ein Wechsel angesehen, wenn gleich kein Schein deswegen ertheilet wäre.

s. ausdrücklich das allgemeine Preuß. W. R. *Art. 47.*
Magdeburgische W. O. *Art. 29.*
Chur-Pfälzische W. O. *Art. 30.*
adde die *in cap. præc.* §. *1.* angezogenen Stellen.

Einige Wechsel-Ordnungen stellen auf solchem Fall dem Traßirer auch frey, an dessen Statt, wann es nur noch res integra, nehmlich die Acceptation noch nicht erfolget ist, dem Acceptanten Contra-Ordre zu stellen.

s. des Königreichs Preußen W. O. §. 2.
Antwerpner W. O. §. 7.
Bremer W. O. *Art. 29.*
Braunschweiger W. O. *Art. 24*
Wiener W. O. *Art. 9.*

§. 11.

(7) Befugnüß eines Trassanten. Endlich ist ein Traßirer auch berechtiget, daferne der Trassat sein Debitor, und derselbe auf ihm zu traßiren *Ordre* gegeben, bey dennoch nicht beschehener Acceptation und daher erfolgten Protestation seinen *Regreß* an solchen seinem Trassaten zu nehmen; Welches auch auf den Fall zu extendiren, daferne zwar der Trassat sein Debitor nicht wäre, wenn doch dieser die ihme zu rechter Zeit verschaffte *Satisfaction* angenommen.

conser Königken in den Anmerck. über die Leipziger W. O. ad §. 30. verb. gut zu machen verbunden,

CAPUT IV.

CAPUT IV.

Von denen Pflichten und Befugnüssen des Präsentanten.

§. 1.

Præsentant ist derjenige, dem auswärtigen Orts die Zahlung nach Innhalt des Wechsels zu leisten. Cap. I. §. 2. dieses andern Theils. Dessen besondere Pflichten, nun legen sich folgendergestalt dar: Und zwar die erstere belangend, so ist ein Præsentant verbunden, den Wechsel-Brief, nachdem er angekommen, in rechter Zeit zur *Acceptation* zu *præsentiren*; anderergestalt für alle Gefahr zu stehen. (1) Pflicht eines Präsentanten.

§. 2.

Es bestehet aber die *Præsentation* zur *Acceptation* darinne, daß der Innhaber des Wechsel-Briefs solchen demjenigen, so ihn bezahlen soll, behörig vorzeiget, und von ihm vernimmt, ob er solchen acceptiren und zu seiner Zeit bezahlen wolle? Es geschiehet dieselbe Præsentation auf zweyerley Arth: Nehmlich, da nicht allezeit auf Personen, so an dem Orthe der Zahlung wohnhafft, sondern auch bisweilen auf einem, der nicht an den Orthe der Zahlung wohnet, trassiret wird; so wird die Præsentation im ersten Falle nur *simpliciter*, und schlechterdinge, durch Vorzeigung des Original-Wechsels von dem Præsentanten selbst oder durch einen Tertium quemcunque; Im letztern Fall hingegen *qualificate*, durch Uebersendung des Wechsels ad locum acceptantis, verrichtet: Doch wird diesen letztern falls, wenn der Præsentante nicht an dem Orthe, wo der Acceptante befindlich, einen Freund hat, welcher statt seiner die Acceptation procuriret, der Wechsel dem Acceptanten selbst nicht in Originali, sondern nur in copia, zur Acceptation übersendet, und dieses der Sicherheit wegen. Præsentation zur Acceptation was? und wie vielerley dieselbe?

s. die Leipziger W. O. §. 16.
Dantziger W. O. *Art.* 15.
des Königreichs Preußen W. O. §. 11.
Augspurger W. O. *cap. I.* §. 12.
St. Galler W. O. *Art.* 12.

Wiener

Wiener W. O. *Art. 19.*

Zu dessen mehreren Behuff aber der Præsentant Sorge tragen muß, daß die Acceptation entweder in einem Antworts-Schreiben feste gestellet, oder auf die übersendete Copie per: acceptiret vor das Original, verzeichnet werde, und dadurch der Wechsel seine Richtigkeit erlange, massen den Wechsel-Styl gemäß und Vsance ist.

§. 3.

Theoremata wegen der Verfallzeit bey der Præsentationi qualificatæ.

Wenn nun die Præsentation zur Acceptation qualificate geschehen; so ist die Verfallzeit und Bezahlung des Wechsels zu observiren und zu leisten, eben als wenn die Præsentation und Acceptation in loco Solutionis fürgegangen wäre, folglich, wenn die Verfallzeit ihre Würckung von der Acceptation bekommt, dergleichen sich bey denen auf Nachsicht, it. a Vso lautenden Wechsel-Briefen zuträgt, solche nicht von Zeit der Acceptirung, sondern von der Præsentirung, nehmlich der Insinuation, anzurechnen. Ausser dem aber wird die Verfallzeit keines weges verrückt, wenn gleich etliche Tage über der Versendung vorbeygangen.

s. die Leipziger W. O. *c. l.*
Wiener W. O. *c. l.*
Augspurger W. O. *d. Anno 1665. §. 10.*

Monitum singulare.

Nach einigen Wechsel-Ordnungen hat ein Præsentant bey der Præsentationi qualificatæ auch dahin besonders mit zu sehen, daß der Acceptant zugleich auf dem Wechsel notire: „Bey wem sich der „Innhaber zur Verfallzeit anzumelden habe.

s. des Königreichs Preußen W. O. §. 11.
Dantziger W. O. *Art. 15.*
Nürnberger W. O. *cap. II. §. 7.*
Bremer W. O. *Art. 27.*
Amsterdamer W. O. dessen Erläuter. vom 26. Jan. 1679. §. 5.
Ordonanz Kayser Carls vom 14. Febr. 1667. zu Antwerpen.

§. 4.

Zeit, wenn die Præsentirung und folgliche Acceptirung geschehen müsse?

Was aber die Zeit betrifft, wenn die Präsentirung und folgliche Acceptirung geschehen soll? So ist ein Unterscheid wiederum zwischen denen Meß- und Nicht-Meß-Wechseln zu machen. Und zwar ist bey jenen, denen Meß-Wechseln überall

überall ein gewisser Terminus a quo, wenn nehmlich mit præsentiren und acceptiren der Anfang zu machen, desgleichen ein gewisser Terminus ad quem, bis auf welchen nehmlich mit præsentiren und acceptiren jedweden fortzufahren frey stehet, zu bemercken und feste gestellt. Bey diesen, denen Nicht-Meß-Wechseln hingegen variiren die Wechsel-Ordnungen. Ehe ich nun aber weiter fortgehe, so ist zuförderst noch zu berühren, daß der bey denen Meß-Wechseln überall festgesetzte Terminus a quo und ad quem zur Præsentation und Acceptation allerdings *legaliter* zu verstehen, wie nehmlich derselbe Terminus dem Præsentanten zum Faveur verordnet worden, dergestalt, daß er wisse, wie lange ohne Præjudiz er mit der Præsentation warten könne? Keinesweges aber, daß er schuldig sey, sich mit der Erklährung zur Acceptation bis zuletzt aufhalten zu lassen, sondern der Præsentant kan, wenn er so lange nicht gutwillig warten will, auch so gleich nach der beschehenen Anfrage protestiren lassen, welches der Traſſat sich gefallen lassen muß. Sensus legalis.

adde Königken in Anmerckung. über die Leipziger W. O. ad §. 5. verb. So mag zwar.

Ubrigens ist mit obigen Termino ad quem nicht etwann der Verfall- oder Zahl-Tag zu vermengen, als wovon im ersten Theile Cap. III. §. 3. gehandelt.

§. 5.

Demnach nun wird bey denen Meß-Wechseln mit *præsenti*ren und folglichen *accepti*ren, zu Leipzig, alsbald den ersten Tag nach eingelauteten Marckte der Anfang gemacht, und in Oster- und Michaelis-Marckte bis Freytags in der ersten Marckt-Woche Vormittags um 10. Uhr, in Neu-Jahr-Marckte aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marckts (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag, auf welchen Fall der Tag vorher der Terminus ad quem wäre) continuiret. Solche Zeit bey denen Meß-Wechseln.

s. die Leipziger W. O. §. 4. und 5.

Zu Naumburg wird den Tag Petri-Pauli alsobald nach eingelauteten Marckt damit angefangen, und bis auf den andern Jul. zu Mittage um 12. Uhr continuiret.

s. die Naumburger W. O. und deren Erläuter. vom 21. Junii 1698.

Zu Francfurth am Mayn wird damit den Montag Eingangs der

Messe der Anfang gemacht, und bis den Dienstag um 9. Uhr Vormittags in der Zahl- oder zweyten Woche continuiret.

s. die Franckfurther W. O. §. 8.

Zu Breßlau wird den ersten eintretenden Tag der Messe damit angefangen, und bis den darauf folgenden sechsten Tag der Messe continuiret, jedoch Sonn- und Fest-Tage nicht mitgerechnet.

s. die Breßlauer W. O. §. 12.

Zu Braunschweig wird damit den ersten Tag nach eingelauteten Marckte angefangen, und bis auf den Abend des Freytags in der ersten Meß-Woche continuiret.

s. die Braunschweiger W. O. *Art.* 20.

In denen K. Preußischen Landen wird vom ersten Tag des Marckts bis- und mit den andern und dritten darauf folgenden Tag die Præsentation und Acceptation verstattet.

s. des Königreichs Preussens W. O. §. 17.

Es würde zu weitläuftig seyn, alle Meß-Plätze hier anzuführen. Ein mehrers kan in denen Wechsel-Ordnungen nachgesehen werden, und wo davon nichts versehen zu befinden, hat man sich denen Gewohnheiten solcher Orthe zu submittiren.

§. 6.

Bey denen verspäteten Meß-Wechseln.

Hierbey ist noch die Frage zu erörtern, wie es mit Præsentirung und Acceptirung derer zu spät, und nach Ablauf der determinirten Acceptations-Frist einlaufenden Meß-Wechseln zu halten? Und da ist versehen, daß solche alsodann zur Acceptation so fort præsentiret, und innerhalb 24. Stunden acceptiret werden sollen.

s. die Leipziger W. O. §. 5. *in fin.* ibique Königken verb. so bald sie ankommen.
Braunschweiger W. O. *Art.* 21.
Magdeburgische W. O. *Art.* 12.

§. 7.

Obgedachte Zeit bey denen Nicht-Meß-Wechseln.

Ferner ist bey denen Nicht-Meß-Wechseln nach der Leipziger W. O. §. 7. und 15. die Præsentirung, und Acceptirung so bald sie ankommen, und wenigstens 6. Stunden vor Ablauf des ersten Bothens zu bewerckstelligen; es müsten denn auf gewisse Zeit eingeschränckte, v. c. 4. 5. 6. Wochen dato oder nach dato &c. lautende Briefe seyn, da denn der Trassat solche nicht eher, als den 14ten Tag vor der Verfallzeit, wo es ihm nicht selbst beliebet, oder

etwann

etwann solche später eingehen, zu acceptiren schuldig. Nach der Breßlauer W. O. §. 7. und 5. sind die mit der Leipziger Sonnabend-Post ankommende Nicht-Meß-Wechsel längstens Dienstags bis um 12. Uhr, und diejenigen, welche mit der Mittwochs-Post einlauffen, längstens Freytags bis 12. Uhr, von anderen Orthen her aber bald nach angelangter Post zu præsentiren und acceptiren. Nach der Braunschweiger W. O. Art. 15. 21. und 22. ingleichen den allgemeinen Preußischen W. Rechte Art. 23. und Hamburg. W. O. Art. 9. und 13. sind alle Irregulier-Wechsel ohne Unterschied, so bald sie ankommen, zu præsentiren und acceptiren. Ein mehrers von mehrern Orthen kan in dererselben Wechsel Ordnungen nachgesehen werden, und wo davon nichts ausdrücklich disponiret worden, ist die daselbst gewöhnliche Ordnung zu observiren.

§. 8.

Die Frage, wie es allhier mit denen verspäteten Nicht-Meß-Wechseln, von welchen jedoch lediglich die auf eine gewisse Zeit, v. c. a. dato nach dato &c. lautende, nicht aber die, so ihre Verfallzeit von der Acceptation gewinnen, folglich nach Ablauf ihrer betagten Zeit zu spät ankommende Wechsel-Briefe zu verstehen, zu halten? ist dergestalt in Gewißheit gesetzet, daß zwar solche sofort nach der Ankunfft præsentiret werden müssen, es ist aber der Trassat dieselben wider seinen Willen, und ohne anständige Caution zu acceptiren nicht schuldig. Bey denen verspäteten Nicht-Meß-Wechseln.

s. die Leipziger W. O. §. 12. & 15.
Braunschweiger W. O. *Art. 29.*

Wiewohl in nachfolgenden Wechsel-Ordnungen dergleichen verspätete Wechsel-Briefe alsbald nach der Præsentation schlechterdings acceptiret, und innerhalb 24. Stunden bezahlet werden müssen.

s. die Bremer W. O. *Art. 42.*
Wiener W. O. *Art. 17.*
Allgemeines Preuß. W. R. *Art. 28.*

§. 9.

So nun der præsentirte Wechsel respectiret und acceptiret wird; so ist die andere Pflicht eines Præsentanten diese, daß er Sorge trage, daß die *Acceptation* gebührend, d. i. rite, oder der Ordnung gemäß, sowohl, verstehe, nach Innhalt des Wechsels verrichtet werde. Was heist aber die *Acceptation?* Die Acceptation (2) Pflicht eines Präsentanten. Acceptation was?

tion heißt nach dem Wechsel-Styl eine solche rechtsbeständige Erklährung, Krafft welcher der Trassat den præsentirten Wechsel-Brief zu bezahlen sich verbindet. Zu solcher Erklährung nun wird erfordert, daß sie 1) rite, und 2) nach Innhalt des Wechsels geschähe. Die Eintheilung siehe in folgenden Cap. §. 2. sequ.

§. 10.

Acceptation, wie sie rite zu verrichten?

Daß aber die Acceptation oder solche Erklährung rite und der Ordnung gemäß verrichtet werde; so muß solche erstlich (a) schrifftlich, dann (b) pure, nehmlich ohne Anhang einiger Condition und Reservats geschehen, massen alle mündliche Acceptation abgeschaffet, und alle nicht pure beschehene Acceptationes, oder die denenselben appendicirte Conditiones und Reservata, nach einigen Wechsel-Ordnungen pro non adjectis, nach andern vor abschläglich, überhaupt aber vor nichtig und krafftloß gehalten werden.

s. die Leipziger W. O. §. 8. cui adde Mand. Elect. *d. a. 1652. in Cod. August. Tom. II. p. 2015.*
des Königreichs Preussen W. O. §. 8.
Allgemein. Preuß. W. R. *Art. 22.*
Botzner W. O. §. 32.
Bremer W. O. *Art. 16.*
Frantzösische W. O. *tit. V. Art. 2.*

Endlich (c) muß solche von dem Acceptanten selbst, oder, da es per tertium geschiehet, von einem hierzu gnugsam Bevollmächtigten, oder instruirten, es sey nun ein Diener oder anderer verrichtet werden, gestalt sonst letztern Falls, und da eine ohne Vollmacht oder Instruction beschehene Acceptation den Trassaten nicht verbindet, dieselbe von dem Innhaber des Wechsels nicht angenommen werden darf, sondern er kan davon, als wäre die Acceptation gäntzlich verweigert worden, protestiren.

s. die Leipziger W. O. *d.* §. 8. und 9.
des Königreichs Preussen W. O. *c. l.*
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 39.*
Dantziger W. O. *Art. 10.*
Bremer W. O. *Art. 22.*
Augspurger W. O. *cap. I.* §. *9.* und *10.*
Amsterdamer W. O. §. 3.

§. 11.

§. 11.

Wobey wegen der Vollmachten zu mercken, daß solche ordentlicher Weise von dem Principal schrifftlich ausgestellet werden, nach Gelegenheit aber auch von des fremden Principaln Obrigkeit legalisiret seyn müssen, womit sich ausdrücklich conformiret. Theoremata wegen der Vollmachten zur Acceptation.

die Franckfurther W. O. §. 1.

So dann werden dieselbigen an manchen Orthen bey dem magistratu loci deponiret, und wird darüber zur Legitimation eine Recognition ertheilet.

s. das allgem. Preuß. W. R. d. *Art. 39.*

General. Schlesische W. O. *Art. 4.*

An manchen Orthen hingegen werden sie bey dem Notario,

s. die Franckfurther W. O. §. 2.

Lyoner W. O. *Art. 3.*

und wiederum an andern Orten bey den Handels-Gerichten produciret, ad protocollum eingetragen und vidimiret, und gelten, wenn sie universel, so lange, bis sie ausdrücklich wiederrufen werden.

s. die Leipziger H. G. O. §. 7. verb. damit auch ein jeder.

Braunschweiger W. O. *Art. 7.*

Wiener W. O. *Art. 29.*

Nach der Hamburger W. O. wird eine vom Notario vollzogne Vollmacht erfordert.

s. die Hamburger W. O. *Art. 8.*

Im Gegentheil nach der Augspurger W. O. *d. Cap. I.* § *11.* zeichnet nur der Principal seinen Gewalthaber in ein eigenes hierzu gewidmetes Buch ein, (welches jederzeit der älteste Wechsel-Sensal in Händen haben muß) und muß dabey anmercken, wie ferne, auch wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile.

§. 12.

Ich habe §. 10. gesaget, daß die Acceptation schrifftlich geschehen müsse. Welches nun auf folgende Weise zu bewerckstelligen, nehmlich: die Acceptation muß 1) auf den Wechsel-Brief, jedoch nur 2) mit dem Worte: accepto, acceptiret, als einer virtualen Erklährung, alsdenn 3) mit Bemerckung des Dati, wenn und wo selbige geschehen? und solchermassen endlich 4) mit dem völligen Nahmen des Acceptanten, oder, da dessen Bevollmächtigter solche verrichtete, mit desselben Principals- und seinen eige- Eigentliche Form der Acceptation.

 nen

nen Tauf- und Zunahmen, als der Unterschrifft, verzeichnet werden, wie nach denen obangezogenen Wechsel-Ordnungen versehen- und Usance ist. Diesen zu Folge wird die Acceptation, z. E. von einem Bevollmächtigten, also verrichtet:

Acceptirt Berlin den 10. May 1747.
Antonius Bernhard.
In dessen Procura,
Cornelius Alto.

§. 13.

Acceptation wie sie nach Innhalt des Wechsels zu verrichten?

Was gestalt ferner die Acceptation oder die hierunter enthaltene Erklährung nach Innhalt des Wechsels zu verrichten; So muß dieselbe nicht etwan auf einen Theil der Summe, (pro parte) sondern auf die gantze Summe, sowohl vermöge des Wechsels (nicht per honor) geschehen, anderergestalt der Wechsel protestiret werden muß, nach Maße der Regul des folgenden 21. §phi.

Confer Jo. Jac. Heydigern in der Anleit. zum Wechsel-Rechte Cap. IIX. p. 75. Königken c. l. ad §. 8. n. 4.

§. 14.

(3) Pflicht eines Präsentanten.

Und dieses ist also die andere Pflicht eines Präsentanten. Die dritte, welche fürnehmlich wichtig, beruhet nunmehro darauf, daß wenn die Acceptation entweder gar nicht- oder nicht rite- oder nicht nach Innhalt des Wechsels geleistet wird, oder aber der geschehenen Acceptation ungeachtet die Bezahlung nicht erfolget, daß, sage ich, der Präsentant darüber behörig protestiren zu lassen schuldig sey; Anderergestalt und wenn er den Protest unterläst oder verabsäumet, so hat er den daraus entstehenden Schaden und Gefahr alleine zu tragen, verliehret auch seinen Regreß an den Trassirer und an allen denjenigen, welche bey dem Wechsel-Brief interessiret seyn, und muß sich an dem Acceptanten lediglich erholen. Auch ein bloßer Mandatarius muß bey solcher begangenen Negligenz demjenigen, welcher ihm den Wechsel-Brief zugesandt, vor allen Schaden und Bezahlung hafften.

s. die Chur-Sächß. Erl. Proc. Ord. im Anhange §. 14.
Leipziger W. O. §. 5. und 13. *in fin.*
Braunschweiger W. O. *Art. 38.*

§. 15.

Protestiren was?

Es heisset aber das *Protestiren* allhier nichts anders, als eine

feyerliche,

feyerliche, d. i. den Rechten gemäße Bedingung aller und jeder Satisfaction, nehmlich sowohl an Capital als Interesse, als Schäden und Unkosten. Das Instrument, so darüber verfertiget wird, wird *Protest*, der *elevirte* oder erhobene *Protest* genennet. Ich habe gesaget: Eine feyerliche, oder den Rechten gemäße Bedingung. Woraus fliesset, daß bey dem Protestiren sich nach denen Rechten und Observanzen des Orts, wo protestiret wird, zu richten. Wie denn, was die äusserlichen Solennitæten des Protestirens belanget, besonders variiret wird, als z. E. nach denen Deutschen Wechsel-Ordnungen und Gebräuchen ist ordentlich der Protest von einem Notario und 2. Zeugen zu verfertigen, hingegen nach dem Amsterdamer Wechsel-Styl ist der Notarius auch ohne Zeugen genug, und nach den Dänischen und Norwegischen Wechsel-Rechte *Art.* 7. wird nebst dem Notario nur 1. Zeuge erfordert, es können aber auch 2. gute, oder ehrliche, unbescholtene Männer darzu gebrauchet werden, u. s. w. Der Protest ist also nach solchem vorgedachten Principio lediglich zu beurtheilen.

Und wie ein Protest zu beurtheilen?

§. 16.

Das Protestiren nun geschiehet eines theils wegen nicht beschehener *Acceptation*, (di non accettatione) d. i. wegen absolute verweigerter- oder wegen nicht gebührend erfolgter Acceptation; Andern Theils wegen nicht erfolgter Bezahlung, (di non pagamento) wenn nehmlich die Bezahlung nicht justo die und zur Verfallzeit geleistet worden. Bey jenem protestiren wird erfordert, daß solches in rechter Zeit, wenn nehmlich die Präsentirung und Acceptirung zu verrichten, davon à præc. §. 4. ad §. 8. usque gedacht worden, geschähe. Letzteres protestiren hingegen muß ordentlicher Weise zur Verfallzeit unternommen werden.

Protestiren wie vielerley? Unterscheid desselben in Ansehung der Protestations-Zeit.

§. 17.

Bey dieser Eintheilung ist wiederum ein dritter Fall zu erwegen, nehmlich dieser: Wenn die *Acceptation* nicht *pure*, oder nicht schlechterdinge, abgeschlagen worden, d. i. wenn der Trassat nur wegen noch ermangelnden Aviso, oder wegen noch nicht von dem Trassirer, oder aber von demjenigen, vor dessen Rechnung die Tratta gethan worden, erhaltener Satisfaction, (Provision) oder aus andern Ursachen zu acceptiren Bedencken getragen. Wesfalls zwar der Præsentant alsofort protestiren lassen soll, er muß aber, wenn

Subordinata idea der Division. Dessen Diversitæt in Ansehung der Wiederhohlung des Protests.

wenn die Bezahlung zur Verfallzeit nicht erfolget, dieserwegen sodann noch einmahl protestiren. Sonst aber wird wegen nicht beschehener Acceptation auf keine Weise wiederhohlend protestiret.

s. ausdrücklich die Leipziger W. O. §. 5. und 6. ibique Königken n. 9. ad §. 5. und n. 2. ad §. 6.

Wohin auch alle die übrigen Wechsel-Ordnungen sich verstehen.

§. 18.

Desgleichen in Ansehung der Notirung des Wechsels. Wechsel-Brief notiren lassen, was?

Wiewohl auf dem Fall der nicht pure refusirten Acceptation, damit der Trassat mit dem Protest nicht ohne Noth beschimpffet wird, unterschiedene Wechsel-Ordnungen dem Präsentanten frey stellen, zuförderst nur den Wechsel-Brief *notiren* zu lassen, d. i., daß er blos den Wechsel-Brief interim versiegelt einem Notario zustellen, oder aber von demselben versiegelt zu sich nehmen, und dieses ad protocollum anmercken lassen kan; Hernach, wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben wieder zurück nehme, oder resp. es dabey bewenden lasse; Er darf aber mit Vollziehung des würcklichen Protestirens ausser besorglicher Gefahr nicht länger, als bis zur nechsten Post anstehen.

s. die Botzner W. O. §. 33.
Franckfurther W. O. §. 8.
Chur-Pfältzische W. O. *Art.* 22.
Breßlauer W. O. *d. ao.* 1672. §. 9.

Welches notiren auch meistentheils Orten Usance ist.

§. 19.

Besonderer Fall, auf welchen das Notiren in der Leipziger W. O. stringiret ist.

Das in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 25. eingeführte Notiren ist auf dem Fall stringiret; Wenn der Acceptant am Zahl-Tage der Messe den acceptirten Wechsel-Brief nicht völlig bezahlet, sondern auf die folgende Tage noch einige Nachwartung wegen des Restes begehret; Da denn demselben aus Höfflichkeit, und daß er mit einem Proteste nicht beschimpfet werde, gar wohl gefuget werden kan; Woferne aber nicht so fort auf die nechsten Tage die völlige Zahlung vollend erfolget, so muß der Präsentant ohne weitern Anstand wider den Rückstand more & stylo consueto protestiren lassen, und nachmahls zugleich zu seiner Nothdurfft den elevirten Protest mit abfordern.

§. 20.

§. 20.

Gleichwie nun §. 14 erwiesen worden, daß das Verfahren mit den protestiren von grosser Nothwendigkeit sey; Also will nunmehro zu Berichtigung des protestirens nachfolgende Reguln anher bemercken: I. Wenn der *Effect* des traßirten Wechsel-Briefs auf Seiten des Acceptantens ermangelt; So gebühret dem Präsentanten, so fort zu protestiren. Dahero folget, daß wenn ein Acceptant entweder vor der Acceptation allbereit, oder vor- oder nach der Verfallzeit falliret, der Präsentante sich nicht in mindesten weiter aufzuhalten, sondern sogleich mit dem Proteste zu verfahren habe. Regel vom protestiren. Regul 1.

s. die Breßlauer W. O. §. 5.
des Königreichs Preußen W. O. §. 21.
Bremer W. O. *Art. 41.*
Braunschweiger W. O. *Art. 33.*
Hamburger W. O. *Art. 45.*

§. 21.

Die andere Regul ist: II. Wie offt die *Acceptation* nicht gebührend geschiehet, und wie offt nur sonst daraus ein *Præjudiz* erwächst; so offt ist nöthig, daß darüber gehörig *protestiret* werde. Wannenhero fliesset, daß wenn z. E. der Acceptation eines auf Sicht oder Vso lautenden Wechsel-Briefs das Datum nicht beygesetzet wird, wegen solcher vitiösen Acceptation, weilen kein Zahlungs-Termin vorhanden, nothwendig mit protestiren verfahren werden müsse. Eben also ist auch weiter ex præc. §. 10. 11. 12. und 13. durchgängig hieher zu folgern. Im Gegentheil, wenn z. E. der Wechsel einen bereits festgesetzten Termin in sich hält, und es wird bey der Acceptation das datum weggelassen, so ist zu protestiren eben nicht nöthig. Regul 2.

§. 22.

Die dritte Regul ist: III. Wenn zur Verfallzeit die Bezahlung des Wechsels nicht *præcise* nach dessen Innhalt geleistet wird; so ist, so weit solches nicht geschiehet, darüber allerdings zu *protestiren*. Dahero ergiebet sich, daß wenn zwar der Wechsel acceptiret worden, zur Verfallzeit aber z. E. nur zum Theil bezahlet werden wolte, der Innhaber die offerirte Summa zwar annehmen kan, wegen des Rückstandes aber gleichwohl pro- Regul 3.

testiren lassen muß; desselben wegen ihm so dann nichts desto minder der Regress an den Trassanten, so wohl auf die Giranten verbleibet.

s. die Leipziger W. O. §. 17. *in fin.*
Wiener W. O. *Art. 26.*
Dantziger W. O. *Art. 23.*
Braunschweiger W. O. *Art. 36.*
Breßlauer W. O. §. 20.
Magdeburgische W. O. *Art. 21.*
Allgemein Preuß. W. R. *Art. 37.*

§. 23.

Eigentliche Protestations-Zeit zu Elevirung des Protests di non pagamento, und zwar bey denen Meß-Wechseln. Auch wie lange solche Zeit bey denenselben offen stehet, oder die Proteste allda passiret werden.

Nun ist noch übrig, aus dem §. 16. zu betrachten, daß der Protest di non pagamento ordentlicher Weise zur Verfallzeit zu eleviren. Weshalber denn abermahl unter denen Meß- und Nicht-Meß-Wechseln zu unterscheiden: Immassen dasselbe bey denen Meß-Wechseln auf den gewöhnlichen Zahl-Tag zu verstehen; von welchem Tage oben im ersten Theile Cap. III. §. 3. nachgesehen werden kan. Es werden aber nach der Leipziger W. O. am gewöhnlichen Zahl-Tage solche Proteste zu allen Stunden bis Abends um 10. Uhr passiret.

s. die Leipziger W. O. §. 14.

Nach der Naumburger W. O. passiren solche Proteste den 5. Julii als gewöhnlichen Zahl-Tag, bis Mittags um 1. Uhr nach Auslautung des Marckts.

s. Erläuterte Naumburg. W. O. vom 21. Jun. 1698.

Nach der Franckfurther W. O. werden am Zahlungs-Tage von 2. Uhr Nachmittags an bis zur Sonnen-Untergang dergleichen Proteste passiret.

s. die Franckfurther W. O. §. 10.

Nach der Breßlauer W. O. stehet die Zeit solcher gestalt zu protestiren am gewöhnlichen Zahl-Tage von Morgen an bis zur Sonnen-Untergang offen.

s. die Breßlauer W. O. §. 12.

Nach der Braunschweiger W. O. ist am Zahlungs-Tage mit solchen schlüßlichen protestiren bis auf den Abend um 9. Uhr zu verfahren.

s. die Braunschweiger W. O. vet. §. 22. nov. §. 25.

Nach der Preußischen W. O. sind sothane Proteste den 4. und 5. Tag des in solchem Lande privilegirten Marckts, als gewöhnlichen Zahl-Tag, bis Abends um 7. Uhr zu unternehmen.

s. des Königreichs Preußen W. O. §. 17.

Ein mehrers kan in denen übrigen auf denen Meß-Plätzen vorgeschriebenen Wechsel-Ordnungen nachgesehen werden.

§. 24.

Im Gegentheil bey denen Nicht-Meß-Wechseln ist, gleich wie oben Cap. I. §. 15. dieses andern Theils die Verfallzeit der endlichen Zahlung nach Verschiedenheit der Nicht-Meß-Wechsel angewiesen worden, und in nachfolgenden Cap. V. §. 13. seqq. mit mehrern erwiesen werden soll, also auch auf solche Zeit die eigentliche Protestations-Zeit zu Elevirung des Protests di non pagamento zu verstehen. Und dieses ordentlicher Weise. Nachdem aber auch mancher Orthen, die Nicht-Meß-Wechsel noch Discretions- oder Respect-Tage geniessen; so ist hierbey ferner zu distinguiren, ob des Orths, wo diesfalls protestiret werden soll, die Nicht-Meß-Wechsel noch dergleichen Tage geniessen, oder nicht? Die *Discretions-* oder *Respect-* it. *Respit-*Tage nun, sind solche Tage, welche nach der Verfallzeit annoch denen ausser der Messe zu bezahlenden Wechseln zu gute gehen, also daß binnen denenselben Tagen mit dem protestiren anzustehen ist. Woraus fliesset, daß bey denen Meß- oder Regulier-Wechseln die Discretions- oder Respect-Tage nicht admittiret werden. In Sachsen werden solche Tage gantz und gar nicht verstattet.

Solche eigentliche Zeit bey denen Nicht-Meß-Wechseln. Discretions- oder Respect-Tage, was?

conf. die Leipziger W. O. §. 15. *in fin.*

§. 25.

Es ist aber bey denen Discretions- oder Respect-Tagen wiederum darauf zu sehen, ob nach denen Wechsel-Ordnungen solche zum Besten des Præsentanten eingeführet sind? Da denn dem Innhaber des Wechsel-Briefs frey stehet, an einem dererselben Tage den Protest nach Gefallen zu erheben, wie disponiret ist in der

Worauf bey denen Discretions-Tagen vornehmlich zu sehen?

Erläuter. der Amsterdamer W. O. vom 26. Januar. 1679. §. 9.
Hamburger W. O. *Art. 17.*
Franckfurther W. O. §. 12.
Braunschweiger W. O. *Art. 31.*

Dantziger W. O. *Art. 18.*
Wiener W. O. *Art. 13.*
Chur-Pfältzische W. O. *Art. 26.*
Rotterdamer W. O. *Art. 7.*
des Königreichs Preussen W. O. §. 16.

Oder ob selbige zum Faveur des Acceptanten abzielen? Da denn nicht eher, als auf den letztern Respect-Tag protestiret werden kan, wie verordnet worden, in den

Allgemein Preuß. W. R. *Art. 25.*
Breßlauer W. O. §. 14.
Bremer W. O. *Art. 39.*
Augspurger W. O. *cap. IV.* §. 1.
Cöllnische renovirte W. O. §. 1.
St. Galler W. O. §. 19.

§. 26.

Ob solche Tage alle Nicht-Meß-Wechsel geniessen? Und wieviel derselben, auch wie sie gerechnet werden?

Die des Orts eingeführten Respect-Tage geniessen alle Nicht-Meß-Wechsel, ausser die so a vista, oder auf eine sehr kurtze Zeit lauten. s. die angezogenen W. O. und Stellen. Auf daß nun aber die Anzahl der Respect-Tage nicht übergangen werde; so wisse, daß solche nicht überall einerley ist, als z. E. Braunschweig, Wien, Berlin, und sämmtliche im Reiche liegende Chur-Brandenburgische Lande, desgleichen London haben nur 3. Respect-Tage, hingegen Franckfurth am Mayn und Straßburg haben 4. solche Tage, Breßlau, Preussen, Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Nürnberg und Venedig 6. Tage, Dantzig, Lübeck und Coppenhagen 10. Tage, und Hamburg und Stockholm gar 12. Tage, u. s. w. dahero man sich nach dem Ort auch diesfalls zu richten hat. So wird auch nach denen verschiedenen Orten variiret, daß hierein die Sonn- und Fest-Tage nicht, oder allerdings zu rechnen. Dabey mich aber weiter aufzuhalten vor unnöthig erachte.

§. 27.

(4) Pflicht eines Präsentanten. Legaler Sensus von denen Expressionen: Zurücksendung an seinen

Wie nun aber nicht genug, daß der Præsentant behörig protestiren lassen; also gehet dessen Pflicht, viertens, auch dahin, daß er zu Conservirung des Regresses, auch Verhütung Schadens und Gefahr, den erhobenen *Protest* mit erster Post oder erstfolgender Gelegenheit an seinen Mann zurück sende. Die Zurücksendung an seinen Mann ist legaliter dahin zu verstehen, daß er

zwar.

zwar nicht gehalten, an den Trassanten oder Indossanten selbst den Protest fortzuschicken, als wodurch ihm die Mittel des Beweises benommen würden; alleine er muß den Protest an einen Tertium oder guten Freund des Orths, wo der Trassant oder Indossant sich befindet, und zwar daß er solchen sofort zur Nothdurfft vorbringe, zurücksenden.

Mann, desgleichen mit erster Post oder erst folgender Gelegenheit.

conf. Barth. *hodeg. for. c. 4. §. 18. pag. 746.*

Gleichergestalt ist auch die Zurücksendung mit erster Post, oder erstfolgender Gelegenheit also legaliter anzunehmen, daß wenn nach den Orth, wo der Trassirer oder Indossant sich befindet, keine Post noch ordinairer Bothe abgehet, daß, sage ich, dahin mit einem Expressen, so bald solcher zu erlangen, die Uebersendung geschehen müsse, wie solches dem Wechsel-Styl gemäß ist.

§. 28.

Es entstehet hierbey die Frage, ob der Præsentant nebst dem Proteste zugleich den Wechsel ritorniren und zurück gehen zu lassen schuldig? Zu Beantwortung dieser Frage ist dieses die Erörterung, daß wenn der Protest wegen nicht erfolgter Bezahlung leviret worden, der Innhaber allerdings, und bey Verlust des Rechts, zugleich den Wechsel nebenst dem Proteste mit ehester Post oder Gelegenheit abzusenden gehalten.

Problema wegen Versendung des Wechsels beym Proteste. Dessen Auflösung in Absicht auf dem Protest di non pagamento.

s. die Leipziger W. O. §. 15. verb. Wenn nun. it. §. 14. verb. Solten auch.
Braunschweiger W. O. §. *36.*
Bremer W. O. *Art. 48.*
Augspurger W. O. *Cap. VI. §. 1.*
Nürnberger W. O. *Cap. IV. §. 9.*
Amsterdamer *Ordonnanz* von procediren *d. An. 1667. cap. VII. Art. 19.*
Antwerpner W. O. *Art. 11.*

Es wäre denn, daß dem Wechsel eine Adresse, wo in Mangel Richtigkeit sich zu melden beygefüget worden; welchenfalls, weiln allda die Zahlung annoch zu gewarten, mit Versendung des Protests und Wechsel noch anzustehen; doch wenn auch da nicht bezahlet werden wollte, so ist am sichersten alsdann wider die Adresse ebenermassen zu protestiren, und darauf ohnverzüglich die

Limitationes. (a)

Proteste sammt dem Wechsel ritorniren zu lassen, massen dem Stylo cambiali conform ist.

adde die Bremer W. O. *Art.* 24.

Hamburger W. O. *Art.* 28.

(b) Gleichergestalt ist mit Versendung des Protests und Wechsels noch anzustehen, wenn ein Tertius per honor di lettra oder del giro den Wechsel zu bezahlen sich offeriret, und zwar ist darum anzustehen, damit er demselben nach erfolgter Bezahlung sofort den Wechsel und Protest einhändigen kan, wie in nachfolgenden Capite mit mehrern erhellen wird.

§. 29.

In Absicht auf den Protest di non acceptatione.

Wenn hingegen der Protest wegen nicht beschehener Acceptation erhoben worden; so ist der Innhaber zwar ebenfalls verbunden, nebst Sendung des Protests den Wechsel zugleich, mit nechster Post oder Gelegenheit ritorniren zu lassen:

s. die Leipziger W. O. §. 5. verb. Wo nicht.
Braunschweiger W. O. *Art.* 33.
Dantziger W. O. *Art.* 14.
Franckfurther W. O. §. 8.
Wiener W. O. *d. Art.* 11.
Breßlauer W. O. §. 5.
Allgemein. Preuß. W. R. *Art.* 23.
Dänisches und Norwegisches W. R. §. 7.

Limitation. Alleine da es geschähe, daß der Trassat den Wechsel-Brief bis zur gesetzten Zahlungs-Zeit dennoch zurück zu behalten verlangete, so hat ihm der Innhaber zu gratificiren, und immittelst mit der ersten Gelegenheit den Protest alleine fortzuschicken, und davon zu avisiren.

s. die Leipziger W. O. §. 7. *in fin.*

§. 30.

In Absicht auf den Protest wegen nicht pure refusirter Acceptation.

So ferne nun aber die Acceptation nicht pure refusiret und dieserwegen protestiret worden; so ist jederzeit nur der *Protest* behörig fortzuschicken, und hat immittelst der Innhaber den Wechsel-Brief (ausser alleine, da es Wechsel betrifft, deren Verfallzeit a tempore acceptationis dependiret,) bis zur Verfallzeit bey sich zu behalten, damit wenn der Acceptant alsdann noch bezahlen wolte,

te, ihme die Gelegenheit darzu nicht benommen werde, und er solchergestalt denselben einlösen könne.

f. die Leipziger W. O. §. 5. *verb.* Da es sich.
Braunschweiger W. O. *Art. 34.*

In einigen Wechsel-Ordnungen wird auf diesen Fall auch mit Absendung des Protests noch einen Post-Tag zu warten, den Innhaber nachgelassen.

f. des Königreichs Preußen W. O. §. 6.
Breßlauer W. O. §. 6.
Dantziger W. O. *Art. 9.*
Wiener W. O. *Art. 11.*

§. 31.

Welcherley es nun mit Versendung des Protests und Wechsels auf Seiten des Præsentanten zu halten; solcherley hat auch jeder Indossat, an welchem der Protest und Wechsel kommt, mit deren Versendung sich vorzusehen. Extension der Pflicht auf die Giranten.

conf. Barth. *hodeg. for. C. 4. §. 7. pag. 720. junct. §. 18. p. 745.*

Jedoch ist hierbey zu mercken, daß, wenn der Trassirer nicht gerne will, daß der Protest und Brief mit seinem Giro von einem zu den andern zurück gehe, bevor auch dadurch die Retour-Spesen gekürtzet werden, folglich unterdessen an dem letzten Indossaten dieserwegen andere Ordre gegeben, und sich gleich bey ihm zu melden verlanget, solches zu thun der Indossat allerdings schuldig ist.

f. die Leipziger W. O. §. 19. ibique Königken *n. 4.*

§. 32.

Was übrigens die fünffte Pflicht eines Præsentanten anlanget, daß er nehmlich verbunden, zur Verfallzeit das Geld selbst abzuholen; so wird überflüßig seyn, solche anhero zu repetiren, massen davon allbereit oben im ersten Theile Cap. III. §. 16. zur Genüge erwehnet worden, und allda nachgesehen werden kan. (5) Pflicht eines Präsentanten.

§. 33.

Hat nun ein Præsentant seine Pflicht in allen genaue beobachtet, und indessen doch seine Befriedigung nicht erlanget; so ist derselbe hingegen befugt, zuförderst seinen *Regress* an den Trassanten oder Acceptanten, und zwar an diese nach Belieben, welchen er zu erst in Anspruch nehmen will, hernacher, daferne Indossamente oder Giri auf dem Wechsel-Brief befindlich, an die sämmtlichen Indossirer (6) Befugnüß eines Präsentanten.

rer zu nehmen, massen ihm solche alle ebenfalls in solidum verbunden bleiben: Wolte er nun aber sogleich auf die Endossanten seinen Regress nehmen, so muß er in Ansehung derselben diese Ordnung halten, daß er an dem letzten Indossirer, von welchem ihm der Wechsel-Brief zugekommen, zuerst anfange, und wenn dieser nicht zahlet, sodann auf dem nechst vorhergehenden, und also bis zu dem Traßirer zurücke gehe: darf auch solche Ordnung nicht überschreiten, es wäre denn einer oder der andere fallit worden, folglich notorie nicht solvendo; Und bleiben nicht weniger die andern Interessenten, sowohl der Trassirer, als der Acceptant, in obligo so lange, bis er völlig contentiret ist.

s. die Leipziger W. O. §. 19. und 20. cui adde die Chur-Sächß. erläutert. Proc. Ordn. im Anhange §. 14.
Breßlauer W. O. §. 23. und 24.
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 36.*
Dantziger W. O. §. 28. 29.
Braunschweiger W. O. *Art. 36.*
Bremer W. O. *Art. 52.*
Augspurger W. O. *Cap. VI.* §. 1.
Nürnberger W. O. *cap. V.* §. 4.
Wiener W. O. *Art. 25.*

§. 34.

Extension sothanen Befugnüsses auf die Giranten.

So wie aber der Präsentante das Recht und Befugnüß jetztgedachter massen zu geniessen hat; Also wird es auch billig dem angefaßten Indossirer nach erfolgter Zahlung zugestanden, und kan also von dem Trassirer oder übrigen Indossanten die Bezahlung des Capitals, sammt Unkosten und Provision wieder suchen, da indessen Protest und Wechsel ihm zu seinem Behuff auszuhändigen ist: wie alles dem Wechsel-Styl gemäß.

§. 35.

Erörterung, wie die Regress-Nehmung eigentlich zu verstehen?

Endlich ist noch diese Frage zu erörtern, wie die Regress-Nehmung wider die Interessenten eigentlich zu verstehen, und ob bey jeden eine Ausklagung vorhergehen müsse, ehe man an den andern kommen könne? Worauf aber zu wissen, daß dieselbe Regress-Nehmung nicht einmahl von einer vorherigen rechtlichen Belangung zu verstehen, (ausser, daß solche zur Interruption deren Ver-

Verjährung nöthig) sondern es ist schon genug, wenn der Innhaber sich bey dem Interessenten gemeldet, und seine Bezahlung gefordert hat: Darüber, und daß die Befriedigung nicht erfolget ist, durch die elevirten Proteste bescheiniget wird.

s. die Breßlauer W. O. §. 20. verb. ohne gerichtliche Klage.

adde Königken in Anmerck. über die Leipziger W. O. ad §. 19. verb. keine Befriedigung erlanget.

CAPUT V.

Von denen Pflichten und Befugnüssen des Acceptanten.

§. 1.

Die letzte Person des traßirten Wechsel-Negotii ist der *Acceptant*. Dieser aber wird diejenige Person genennet, welche an dem fremden Orte die Bezahlung des auf ihn gezogenen Wechsels zu leisten hat, und sich zu Folge desselben darzu durch seine Acceptation verbindet. Cap. I. §. 2. dieses andern Theils. Was *Acceptation* überhaupt heisse? Davon besiehe den §. 9. cap. præced. Acceptant wer?

§. 2.

Ehe nun aber zu denen Pflichten und Befugnüssen eines Acceptanten fortschreite, müssen vorher verschiedene Principia aufmercksam erweget werden. Nicht jedesmahl wird von demjenigen, auf dem die Tratta geschehen, die Tratta acceptiret, sondern es tritt derselben öfters mit Acceptation, bey jener Ermangelung, ein tertius hinzu; Wannenhero die Eintheilung des rechten *Acceptantens* und *tertii acceptantis* entstehet. Ferner wird ein tertius acceptans, entweder, weiln der Wechsel-Brief an ihn recommendiret ist; Oder, nach beschehener Nachfrage des Präsentantens aufm Zahl-Platz, aus einer Freundschafft gegen den Traßirer oder einen Giranten. Jenes wird *par adresse de lettere*; (Cap. I. §. 8. dieses andern Theils) dieses aber *per honor di lettera* oder *del giro* genennet. Wornach also der tertius acceptans wiederum zweyerley ist. Dessen Eintheilung und daraus fliessende Subdivision.

Vom letztern wird in denen Wechsel-Ordnungen meistentheils unter der gewöhnlichen Ausdrückung: Der *Acceptation per honor di lettera*, gedacht. Indessen gehet der Endzweck dieser letztern Acceptation dahin, daß nicht nur der honorirte bey Credit erhalten, und dessen Reputation menagiret, sondern auch ihm die durch Ritornirung des Protests und Wechsels entstehende Schäden verhütet werden.

§. 3.

Anderweite Eintheilung. Von den honorirenden Traßaten.

Wiederum wird von dem Trassaten nicht allemahl zu Folge des auf ihm gezogenen Wechsel-Briefs die Tratta acceptiret, sondern er thut auch solches bisweilen sopra protesto und blos aus Freundschafft; Dahero solchenfals abermahlen ein Unterscheid zwischen den eigentlich sogenannten *Acceptanten*, und den *honori*renden *Trass*aten entstehet. Ich habe gesagt: blos aus Freundschafft. Welches sich zuträgt, wenn kein Aviso oder Provision (Satisfaction) da ist, oder es sind ihm die Wiederzahlungs-Mittel nicht annehmlich, oder aber er will vor Rechnung dessen, vor wessen Conto die Tratta geschehen, nicht acceptiren;

s. die Leipziger W. O. §. 27.
Braunschw. W. O. *Art. 16.*

Jedoch muß er sich zur rechten Zeit darzu erklähren.

s. die Bremer W. O. *Art. 25.*
Botzner W. O. §. 33. und 35.

Weiter habe gesagt: Sopra protesto. Nehmlich daß er vorhero protestiren lassen, wie allhier zum Beweis der Acceptation aus Freundschafft erfordert wird.

s. die Breßlauer W. O. §. 8.
General-Schlesische W. O. *Art. 8.* §. 4.
Nürnberger W. O. *Cap. II.* §. 4.

Seine Pflichten sind eben diejenigen, so ein tertius acceptans zu observiren hat. Davon in nachfolgenden §. 8. Die Satisfaction hat der honorirende Trassat beym Trassirer actione negotiorum gestorum zu suchen, womit sich ausdrücklich conformiret

die Braunschweiger W. O. vet. *Art. 16.* nov. *Art. 17.*

§. 4.

Idea diversa, den honorirenden Præsentanten betreffend.

Von dem honorirenden Trassaten ist divers der *honori*rende *Præsentant*, wenn nehmlich dieser den Wechsel cum protestatione in

in honorem literarum acceptiret, und in sich contentiret. Welches demselben zuerst zustehet, weiln durch seine honorirung die Sache am kürtzesten gefasset, und überflüßige Kosten gespahret werden können;

s. die Augspurger W. O. *Cap. VII.* §. *1.*
Nürnberger W. O. *Cap. IV.* §. *11.*
Botzner W. O. §. 35.
Wiener W. O. *Art. 28.*

Und dieses so bald nur die eigentliche Acceptation ermangelt. Sonst aber hat er mit dem honorirenden Trassaten folgendes überein, daß er, ehe und bevor er acceptiret, wie gedacht, den Wechsel-Brief protestiren lassen muß, und also denselben nebst dem Protest an sich nimmt, und an dem honorirten sich, da nöthig, actione negotiorum gestorum wieder erhohlet.

adde die Braunschweiger W. O. *Art. 17.*

§. 5.

Anlangend die Beschaffenheit der Acceptationen; So werden 1) alle Acceptationes freywillig verrichtet, und kan auch nicht der Trassat, ob er gleich Debitor wäre, darzu angehalten werden. **Der Acceptationen Natur und Beschaffenheit.**

v. Heydigern in der Anleitung zum Wechsel-Rechte Cap. IIX. §. 71.
Königken c. l. ad §. 27. n. 6.

Es wäre denn, daß dieser dem Trassirer ausdrücklich Ordre gegeben, auf ihm zu traßiren, welches ausgemachten Rechtens. Ferner 2) vermag ein jeglicher, welcher Wechsel-Rechts fähig ist, sich zur Acceptation per honor zu offeriren;

s. nur angezogene W. O. und Stellen.

Jedoch kan 3) dieses nicht eher geschehen, als bis die eigentliche Acceptation nicht erfolget ist.

v. Heydigern c. l. p. 72. und 73.

So muß aber auch 4) denjenigen, welcher sich zur Acceptation per honor behörig offeriret, der Innhaber des Wechsels unweigerlich annehmen.

s. die Leipziger W. O. §. 17.
Breßlauer W. O. §. *9.*

Wiewohl in nachfolgenden Wechsel-Ordnungen die fördersamste Einwilligung des Innhabers erfordert wird.

L 2 s. die

s. die Dantziger W. O. *Art.* 11.
Bremer W. O. *Art.* 24.
Nürnberger W. O. *Cap. II.* §. 4.

Endlich 4) ist jedwede von einem tertio übernehmende Acceptation nicht anders zu verrichten, als wenn die rechte Acceptation nicht geleistet, und darüber zuförderst protestiret worden; Anderergestalt verfähret ein solcher Acceptant præpostere, und entkräfftet die Obligi des Trassanten und derer Indossanten, mithin geräth er in Gefahr.

s. das allgem. Preuß. W. R. *Art.* 38.
Bremer W. O. *Art.* 24.
Hamburger W. O. *Art.* 11. und 28.
adde Königken in Anmerckung. über die Leipziger W. O. ad §. 17. n. 9. & 10.

§. 6.

Form und eigentliche Stellung der Acceptation per honor di lettera.

So viel nun noch die Art und Form der Acceptation per honor di lettera, wie sie eigentlich also verstanden wird, betrifft, so ist bey selbiger ausdrücklich zu beniemen: (a) daß sie per honor geschehen, und (b) weme zu Ehren solche geschehen, nehmlich des Trassirers, oder welchen Indossantens? Also z. E.

Acceptiret Leipzig den - Jan. An. - per honor des Herrn Limonei, als Trassanten.

N. N.

Oder:

Acceptiret Leipzig den - Jan. An. - per honor des Hrn. Spinelli Giro.

N. N.

Sonst und wenn dieselbe Acceptation nicht also verrichtet wird, so kan der Acceptant sich nicht gebührend revaliren.

s. die Leipziger W. O. §. 17.
Dantziger W. O. *Art.* 11.
Breßlauer W. O. §. 9.
Allgemein. Preuß. W. R. *Art.* 38.

Wiewohl nichts destoweniger ein solcher Acceptant jedesmahl mit Bestande belanget werden kan, wenn er gleich die Acceptation nicht also gehörig verrichtet hat, wie ausser allen Zweiffel ist. Ubrigens bleibet

bleibet es auch wegen dieser Acceptation in allen bey dem, was in vorhergehenden Capite von der Acceptation überhaupt gesaget worden.

§. 7.

Nunmehro gehe zu denen Pflichten eines Acceptanten. Und zwar will ich solche zu mehrer Deutlichkeit einmahl als allgemeine, jeden Acceptanten zukommende Pflichten: hernacher als besondere, dem tertio acceptanti zustehende Pflichten betrachten. Was nun also die erstern anlanget, so bestehen solche darinne: (1) daß ein Acceptant die beschehene Acceptation nicht revociren kan, wenn auch gleich der Traſſirer immittelst verstorben, oder fallit worden wäre, vermöge der bekannten Regul: quod ab initio est voluntatis, ex post facto fit necessitatis. Pflichten eines Acceptanten insgemein.

f. Königken c. l. ad §. 13. verb. zu thun schuldig.

Ferner, (2) daß er dahero, und wie sonst die bekannte Regul lautet: chi accetta paghi, nach einmahl beschehener Acceptation schlechterdings bezahlen müsse: Auch darzu ohne alle Ausflucht verbunden sey, weilen er durch seine Acceptation sich zum Debitorn, oder Selbst-Schuldner gegen den Præsentanten constituiret.

f. die Leipziger W. O. §. 13.
Bremer W. O. *Art. 19.*
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 3.*

Nechst dem, (3) daß aus eben dieser letztern Ration ein jeder Acceptant, welcherley er sey, zu der Bezahlung in gehöriger Zeit, Geld-Sorte, auch Art und Weise gehalten.

f. die Leipziger W. O. §. 17.
Breßlauer W. O. §. 9.
Bremer W. O. *Art. 23.*
Dantziger W. O. *Art. 11.*

Hingegen, (4) daß kein Acceptant vor der rechten Verfallzeit die Zahlung anticipiren könne, weil allhier die Absicht auf den Præsentanten zu nehmen, und wenn er es thut, und der Præsentant immittelst falliret, gehet es auf seine Gefahr.

f. die Leipziger W. O. §. 14. ibique Königken *n. 5.*
des Königreichs Preussen W. O. §. 27.
Antwerpner W. O. §. 6.
Bremer W. O. *Art. 30.*

Hamburger W. O. *Art. 31.*
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 45.*

Im übrigen, (5) daß ein Acceptant, nach geleisteter Zahlung, sich die acceptirten und bezahlten Tratten so fort extradiren zu lassen verbunden, wovon unten mit mehreren.

§. 8.

Insbesondere, als nehmlich des tertii acceptantis.

Was aber die andern und besondern Pflichten, als nehmlich die dem Tertio acceptanti angehen, betrifft, so sind folgende mit besonderer Attention zu erwegen: (1) Daß ein Tertius acceptans schuldig ist, den Protest wegen der ermangelnden rechten Acceptation, ehe denn er acceptiret, sich zustellen zu lassen.

s. die Leipziger W. O. §. 17.
Breßlauer W. O. §. 9.
Braunschweiger W. O. *Art. 17.*
Franckfurther W. O. §. 8.
Nürnberger W. O. *Cap. II.* §. 4.
Hamburger W. O. *Art. 11.*
Confer præc. §. 5. *n. 4.*

Hiernechst, (2) daß derselbe von der beschehenen Acceptation sogleich gehörigen Aviso geben müsse, damit er sich gebührend revaliren könne, und wegen des Trassirers und Indossirers obligo sich nichts præjudiciren möge.

s. die Breßlauer W. O. *d.* §. 9.
General Schlesische W. O. *Art. 9.* §. 3.

Zu dem, (3) daß ein solcher Acceptant (wie nicht weniger der honorirende Trassat, wenn nehmlich dieser zuerst sopra protesto acceptiret,) zur Verfallzeit bey Bezahlung des Wechsels dem Innhaber desselben alle von ihm diesfalls gethane Unkosten zu bezahlen gehalten ist.

s. die Leipziger W. O. *c. l.*
Breßlauer W. O. *c. l.*
Franckfurther W. O. §. 9.

Wiewohl in nachfolgenden Wechsel-Ordnungen solches so fort bey der Acceptation und Aushändigung des Wechsels geschehen muß.

s. die Braunschweiger W. O. *c. l.*
Hamburger W. O. *c. l.*

§. 9.

Und hiermit sind also die Pflichten jedes Acceptantens angeführet und erwiesen worden. Nun schienen wohl die Befugnüsse eines Acceptanten in eben dergleichen Ordnung angezeiget werden zu können: Alleine da dies eintzige gemeinsame Befugnüß jedes Acceptantens zu bemercken, daß nehmlich quilibet acceptans und solvens sich des *Juris retentionis* und der *prærogativ* oder prioritæt zu erfreuen habe:

Befugnüsse eines Acceptanten.

s. die Leipziger W. O. §. 34.
Franckfurther W. O. *Art. 20.*
Nürnberger W. O. *Cap. IIX.* per tot.

Derjenige Tertius aber, so par adresse de lettre acceptiret, eben, als wie der rechte Acceptant, kein absonderliches Befugnüß zu geniessen hat, sondern gleich, wie dieser, seine Satisfaction wider den Trasfirer nicht anders, als nur *via ordinaria* und actione mandati suchen kan, sintemahl von der Strenge des Wechsel-Rechts in denen Wechsel-Gesetzen diesfalls nirgends etwas disponiret zu befinden; so bleiben nur diejenigen Befugnüsse, so dem Acceptanten per honor di lettera insbesondere zustehen, allhier zu betrachten noch übrig.

§. 10.

Und zwar bestehen die Befugnüsse des Acceptantens per honor di lettera darinnen: (1) daß er nach einmahl beschehener Acceptation, wenn gleich der Trassat sich sodann zur Acceptation noch erklähren wollte, keinesweges wider seinen Willen abzutreten schuldig.

Absonderlich des Acceptantens per honor di lettera.

s. die Leipziger W. O. §. 17.
Breßlauer W. O. §. 9.
des Königreichs Preussen W. O. §. 11.

Wiewohl ein anders verordnen.
die Augspurger W. O. *cap. VII. §. 1.*
Nürnberger W. O. *cap. IV. §. 10.*

Ferner, (2) daß er nach würcklich erfolgter Bezahlung, in allen Rechten und Zusprüchen, ohne einige Ordre und fernere Cession dem Präsentanten (oder Innhaber) *ipso jure* substituiret sey.

s. die Leipziger W. O. *c. l.*
Breßlauer W. O. *c. l.*
Dantziger W. O. *Art. 13.*

Ham-

Hamburger W. O. *Art. 11.*

Sensus legalis. Dieses Befugnüß aber ist, welches wohl zu mercken, nur in Ansehung des modi exigendi, nehmlich auf das dem Præsentanten oder Innhaber zustehende Wechsel-Recht zu verstehen, keinesweges aber in Ansehung der Personen, auf welche dem Innhaber die Rechte und Ansprüche peculiariter verstattet sind, zu erklähren, gestalt ein solcher Acceptant sich weiter nicht, als wider den Traſſanten oder Giranten, welchen er zu Ehren den Wechsel acceptiret, erholen kan. Wenn dahero der honorirte immittelst falliret, so cessiret indessen solches sein Recht, und kan nicht, wie der Præsentant, die anderen Intereſſenten in Anspruch nehmen.

s. die Leipziger W. O. *c. l.*

Dantziger W. O. *c. l.*

Wiewohl auf diesen Unglücks-Fall der Regreſs wider alle vorhergehende Indoſſirer, und endlich auch an dem Ausgeber des Briefs einen solchen Acceptanten ebenfalls verstattet wird, nach der

Breßlauer W. O. *d.* §. 9.

Dazu also, (3) daß er seinen *Regreſs* auf das *Capital*, sämmtliche Unkosten und *Provision*, an seinem Mann nach Wechsel-Recht wieder suchen kan.

s. die zuletzt angezogenen W. Ordn. und Stellen.

§. 11.

Continuatio ex §pho 7. Inductio, wegen Bezahlung des Præsentanten und Conclusiones daher.

Die Ordnung gegenwärtiger Abhandlung hat erfordert, die unter denen allgemeinen, jeden Acceptanten competirenden, Pflichten §. 7. n. 3. generaliter angeführte Pflicht: daß nehmlich jeder Acceptant zu der Bezahlung in gehöriger Zeit, Geld-Sorte, auch Arth und Weise gehalten sey, zur weitern Ausführung, weil solche etwas wichtig, und weitläuffig bis hieher zurück zu lassen. Diese nun will mit 3. Fragen verfolgen, und in Gewißheit setzen. Zuförderst aber wisse annoch, daß ein Acceptant nicht jedweden Präsentanten bezahlen dürffe, sondern wenn der Wechsel-Brief an Ordre gestellet ist, so muß er allerdings den Giro zur Legitimation zu der Zahlung fordern, obgleich sonst um deswillen, daß kein Giro auf dem Wechsel-Brief diesfalls stünde, die Acceptation nicht refusiret werden kan, wie alles dem Wechsel-Styl gemäß ist. Woraus folgende 2. Haupt-Conclusiones fliessen: 1) daß, wenn die Bezahlung geleistet werden soll, der, so das Geld einzuheben hat,

zwar

zwar mit Extradirung des acceptirten Briefs, Sola oder Prima nehmlich, schlechterdings parat seyn muß, weiln darauf das obligo des Acceptantens befindlich; 2) daß aber auch derselbe den Indoßirten Brief, nehmlich secunda und tertia, wenn prima da ist, oder den *Giro* sodann unumgänglich zur Hand haben müsse, weil dieser zu Empfang der Bezahlung eigentlich legitimiret, und sonst der Acceptant, wenn gleich der acceptirte oder prima Brief da, zur Zahlung nicht verbunden.

s. die Breßlauer W. O. §. 11.
Bremer W. O. §. 47.
Chur-Pfältzische W. O. *Art. 41.*

Bey- oder so fort nach der Bezahlung muß der Prima, Secunda, und Tertia Brief dem Acceptanten würcklich ausgehändiget werden.

s. die Hamburger W. O. *Art. 14.*
Bremer W. O. *c. l.*

§. 12.

Wenn nun aber gleichwohl der acceptirte- oder Prima Brief nicht da, sondern etwann verlegt, oder wohl gar verlohren wäre, was ist da zu thun? So dann kan der Acceptant die Zahlung nicht anders leisten, als gegen hinlängliche *Caution* mit Bürgen oder Pfanden, welche der, so die Zahlung einzuheben hat, wenn er solche haben will, dahin bestellen muß, daß er ihm den acceptirten- oder Prima Brief noch einhändigen, oder da solches nicht geschähe, dieserwegen contra quoscunque Noth- und Schadloß halten wolle.

Problemata, wegen ermangelnden acceptirten, oder indoßirten Briefs. (prima, secunda)

s. die Leipziger W. O. §. 33. ibique Königken *n. 3. & ad §. 28. n. 5.*
Dantziger W. O. *Art. 32.*
Braunschweiger W. O. *Art. 44.*
St. Galler W. O. *Art. 15.*
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 43.*

Wie aber? Wenn der indoßirte oder secunda Brief nicht da, sondern verlegt oder verlohren wäre? So braucht es weiter nichts als daß der, so die Bezahlung zu empfangen hat, andere gebührende *Legitimation*, durch Producirung einer beglaubten Cession oder durch andere unverdächtige Documenta, herbey schaffe.

s. die Nürnberger W. O. *Cap. VI. §. 3.*
Braunschweiger W. O. *Art. 43.*

adde Königken c. l. ad §. 33. verb. Derjenige aber.

Welches letztere mit Bestand auch auf den Sola-Brieff, wenn er an Ordre gestellet, und keinen Giro hat, zu extendiren ist.

s. die Chur-Pfältzische W. O. d. *Art. 41.*

Ein mehrers in Cap. seq. §. 7.

§. 13.

Quæstio singularis, circa terminum solutionis.

Es ist aber nun vors erste die Frage, zu welcher Zeit die endliche Zahlung des Wechsels zu leisten? Ueberhaupt ist zu antworten, zur Verfallzeit. Insonderheit aber ist wiederhohlend die Distinction derer Meß- und Nicht-Meß-Wechsel zum Grunde zu setzen.

Die Meß-Wechsel betreffend.

Jene, die Meß-Wechsel, constituiren den gewöhnlichen Zahl-Tag zur endlichen Zahlung, von welchem Tage bereits im ersten Theile Cap. III. §. 3. und abermahln in vorhergehenden Cap. §. 23. dieses andern Theils zur Gnüge erwehnet worden:

Die Nicht-Meß-Wechsel betreffend.

diese hingegen, die Nicht-Meß-Wechsel, haben die Zeit der endlichen Zahlung divers, nach Verschiedenheit derer Nicht-Meß-Wechsel und Maßgebung derer Wechsel-Gesetze. Confer Cap. I. §. 15. und Cap. præc. §. 24. dieses andern Theils.

§. 14.

Nicht-Meß-Wechsel a Vista.

Und zwar sind von denen Nicht-Meß-Wechseln, die, so *a vista* lauten, innerhalb 24. Stunden von der Zeit, da sie angekommen, auch vorgezeiget und acceptiret worden, zu bezahlen.

s. die Leipziger W. O. §. 15.
Allgemeines Preuß. W. R. *Art. 26.*
Breßlauer W. O. §. 17.
Königreichs Preußen W. O. §. 18.
Wiener W. O. *Art. 15.*
Bremer W. O. *Art. 31.*
Franckfurther W. O. §. 13.

Æquiparantur die verspäteten Wechsel-Briefe.

Welchen in solchen Stücke die nach Ablauf der determinirten Zahlungs-Frist einlauffenden Wechsel-Briefe gleich geachtet werden.

s. die Leipziger W. O. *c. l.*
Allgem. Preuß. W. R. *Art. 28.*
Breßlauer W. O. *c. l.*
Wiener W. O. *Art. 17.*
Braunschweiger W. O. *Art. 26.*
Dantziger W. O. *Art. 21.*

Augspur-

Augspurger W. O. *Cap. II. §. 4.*
Nürnberger W. O. *cap. III. §. 6.*

Jedoch ist diesfalls nach der Leipziger W. O. *c. l.* zuförderst anständige Caution zu machen.

§. 15.

Wechsel-Briefe, die auf Nachsicht oder gewisse Sicht lauten, müssen zwar mit Endigung ihrer selbst benennten Zeit bezahlet werden, es gewinnen aber dieselben allererst nach geschehener Acceptation von dessen ersten Tage an, ihren Anfang zur Zahlung. Auf Nachsicht. Desgleichen *a Vſo.*

s. die Leipziger W. O. §. 15.
Hamburger W. O. *Art. 22.*
Breßlauer W. O. §. 16.
Bremer W. O. *Art. 32.* und *33.*
Braunschweiger W. O. *Art. 27.*
Nürnberger W. O. *Cap. III. §. 5.*

Wechsel-Briefe, so *a Vſo* dirigiret sind, haben ihre Zahlungs-Zeit nicht einerley, sondern nach dem die Zeit des Vſo auf denen Handels-Plätzen eingeführet ist, welche nicht überall einerley; wie denn auch der Vſo an einigen Orten von der Acceptation an, an andern hingegen nach dem dato des ausgestellten Wechsels gerechnet wird, daß also auch hiernach dieselben Wechsel-Briefe, wie die Observanz des Orts ist, ihren Anfang zur Zahlung allererst erhalten.

§. 16.

Der *Vſo* ist in denen meisten Handels-Orten Deutschlands, und zwar zu Leipzig, Breßlau, Franckfurth am Mayn, Braunschweig, Dantzig, und Wien, 14. Tage von allen Orten her, und wird an diesen ietztangeführten Orten von der beschehenen Acceptation angerechnet; zu Augspurg und Nürnberg aber ist er 15. Tage von beschehener Acceptation. In Preußischen Königlichen Landen ist der Vſo auf 15. Tage ebenfalls von der Acceptation an eingeführet. Hingegen hat Engelland, Braband, und Franckreich von Amsterdam, Antwerpen, und Hamburg, und eben so wiederum auf diese Orte 1. Monath nach dato des Wechsel-Briefs zum Vſo. Italien, Spanien, und Portugal hat von eben diesen Orten, nehmlich von Amsterdam, Antwerpen, und Hamburg, und wiederum auf dieselben 2. Monathe nach dato zum Vſo. Auf London ist der Vſo in Holland und Franckreich 1. Monath dato, in Deutschland 1. Mo- Exempel des Vſo.

 nath

nath nach dato, in Italien 3. Monathe dato. Auf Antwerpen ist der Vso in Holland und (nach obigen) in Franckreich 1. Monath nach dato, in Deutschland 14. Tage Sicht, in Italien, 2. Monathe dato; darein alle Sonn- und Fest-Tage gerechnet werden.

§. 17.

Nicht-Meß-Wechsel auf gewisse Zahlungs-Zeit.

Endlich sind von denen Nicht-Meß-Wechseln diejenigen, so auf eine gewisse Zahlungs-Zeit, eingeschränckt sind, als z. E. sie lauten auf 3. 4. 6. Wochen a dato oder nach dato, ultimo mense, sogleich, als sie betagt, zu bezahlen, ohne weitere Absicht auf die Acceptation, sondern es wird gleich von dem Tage an, der auf den datum des Wechsels folget, die Zahlungs-Zeit gerechnet.

s. die Leipziger W. O. §. 15.
Dantziger W. O. *Art. 19.*
Nürnberger W. O. *Cap. III. §. 1.* und *2.*
Bremer W. O. *Art. 36.*
Braunschweiger W. O. *Art. 29.*
Cöllnische W. O. §. 2.
Wiener W. O. *Art. 16.*

Medio mense.

Wobey zu mercken, daß ein Wechsel-Brief, so medio mense zahlbar lautet, gemeiniglich auf den 15 Tag des Monaths zu bezahlen ist.

s. das Allgemeine Preuß. W. R. *Art. 29.*
Wiener W. O. *Art. 18.*
Braunschweiger W. O. *c. l.*
Bremer W. O. *Art. 37.*
Nürnberger W. O. *c. l.*
Augspurger W. O. *Cap. II. §. 3.*
Hamburger W. O. *Art. 23.*

Nach der Leipziger W. O. §. 15. wird solches auf den 14ten Tag des Monaths erfordert.

§. 18.

Dergleichen ohne Zahlungs-Zeit.

Hält ein Nicht-Meß-Wechsel gar keine benennte Zahlungs-Zeit in sich, so disponiren nachfolgende Wechsel-Ordnungen, daß dieselben binnen 24. Stunden nach der Præsentation und Acceptation bezahlet werden sollen.

s. die Nürnberger W. O. *Cap. III. §. 5.*
Breßlauer W. O. §. 14.

Braun-

Braunschweiger W. O. *Art. 26.*

Wohin auch die allgemeinen Rechte, daferne in denen Wechsel-Ordnungen nichts disponiret zu befinden, quadriren.

§. 19.

Die andere Frage ist, in was vor Müntz-Sorte, die Zahlung zu leisten? Hiervon ist aber albereit im ersten Theile Cap. III. §. 6. ad 10. usque zur Gnüge gehandelt worden, und kan allda beliebiger Massen nachgesehen werden. Die dritte und letzte Frage ist, auf was Arth und Weise die Bezahlung des Wechsels zu bewerckstelligen? Ordentlicher Weise geschiehet es *per cassa*, und mit Contanti. Es kan aber auch die Zahlung bewerckstelliget werden: 1) per *delegationem* oder Ueberweisung, (Belgice) Oversitting, d. i. wenn der Debitor und Selbst-Schuldner seinen Creditorem an andere Schuldner zur Wechsel-Bezahlung an Zahlungsstatt überweiset; denn 2) per *Assignationem* oder Anweisung, (Belgice) Aenwysing, d. i. wenn der Debitor und Selbst-Schuldner seinen Creditorem an einen Tertium oder dritten Mann blos zu baarer Empfahung des Wechsels in Wechsel-Bezahlung anweiset; 3) Absonderlich per *Scontro*, riscontro, Gegenschreibung, Abschreibung, Contraposition, wenn nehmlich der Debitor und Selbst-Schuldner seinem Creditori vergnüglichen Willen machet, durch Vergleichung und Abschreibung anderer Debitorum Wechsel-Parthien gegen den Wechsel, immassen allhier der Scontro verstanden wird. Endlich 4) durch richtige *Compensation.* Compensation heist eine zwischen dem Haupt-Schuldner und Creditorem unter einander beschehene Contribution und Vergleichung mutueller Schuld. Ich sage durch richtige Compensation d. i. zu verstehen, daß die Schuld im Schuld- oder Haupt-Buche abgeschrieben oder darüber quittiret worden.

Quæstio singularis circa monetam exsolvendam.

Quæst. sing. circa modum solutionis.

Was Delegation, Assignation, Scontro, und Compensation?

§. 20.

Der Scontro ist solchemnach von der Compensation mercklich unterschieden, indem vors erste zum Scontro wenigstens 3. Personen erfordert werden, hingegen die Compensation unter denen zwey Haupt-Personen alleine bestehet; vors andere, weiln der Scontro, wie er hier verstanden wird, nur Wechsel-Parthien betrifft, die Compensation aber eben, als wie die Assignation und Delegation, auf quæcunque debita, nehmlich Buch- und andere Schulden geschehen kan. Bey beyden nun aber, der Compensation sowohl, als dem Scontro, ist

Natur und Beschaffenheit des Scontro, sowohl der Compensation.

das Debitum auf einmahl vollkömmlich abgethan, und extinguiret.

confer B. Stryk. *in Dissert. de jure assignationis inter mercatores* §. 47.

Von dem Scontro, weilen er nicht überall auf einerley Weise geschiehet, kan ein mehrers in denen Wechsel-Ordnungen nachgelesen werden, allwo er meistens sattsam zusammen gefasset zu befinden.

§. 21.

Natur und Beschaffenheit der Delegation.

Delegation ist würckliche Zahlung, oder *datio in solutum*, und wird dadurch Delegans und nehmlicher vorheriger Schuldner ex nexu gäntzlich liberiret, es bleibet aber doch der Status obligationis, d. i. das Wechsel-Recht, in salvo; daferne nicht etwan einer Novation mit ausdrücklichen Worten gedacht worden. Indessen wird zur Richtigkeit der Delegation hauptsächlich erfordert, daß der Debitor delegatus darein willige, wie nicht weniger der Creditor den delegatum debitorem gefällig admittire.

per *L. 1. & 6. C. de novat. & deleg.*

Was Novation, in genere, desgleichen in specie sic dicta?

Ich habe der *Novation* erwehnet. Diese nun ist nichts anders, als eine Veränderung des status obligationis, zugleich mit Veränderung des Debitoris Person. Daferne aber des Debitoris Person unverändert bleibet, und der status obligationis nur mutiret wird, so ist es eine *Novatio in specie sic dicta.*

§. 22.

Natur und Beschaffenheit der Assignation.

Endlich ist Assignation, wie sie im 19. §. beschrieben worden, und in jure communi eigentlich also verstanden wird, keine Zahlung, sondern eine blosse *Ordre*, und verbleibet dabey dem Creditori und nehmlichen Assignatario nicht nur sein Wechsel-Recht, und zwar wie es an und vor sich selbsten ist, nehmlich wider den assignantem in integro, sondern es bleibet ihm auch der vorige Schuldner, als nehmlicher Assignans, gäntzlich in nexu, so lange bis von dem Assignato die Zahlung würcklich erfolget ist. Jedoch cessiret alles dieses, wenn die Assignation absolute acceptiret worden, massen eo ipso der Assignatarius den Assignatum an seines vorigen Debitoris statt angenommen, und selbigen aus dem Obligo gelassen zu haben vsu fori verstanden wird. Desgleichen cessiret dieses alles, wenn expresse gedacht worden, daß vorige Obligation damit cassiret und aufgehoben seyn solle, als auf welchen Fall eine Novation vorgehet.

per

per *L. ult. C. de novat. & deleg.*
Womit sich auch conformiret
die Chur-Sächß. neue *Decision 66.*

§. 23.

Assignation wird von einigen Doctoribus, sowohl in einigen Wechsel-Gesetzen, seinem Wort-Verstande nach in sensu latiori genommen, und erhält dahero æquivoce die Eintheilung in assignationem *plenam*, seu non nudam, nehmlich in diejenige Anweisung, so in vim delegationis & dationis in solutum geschiehet; Und in assignationem *minus plenam*, sive nudam, d. i. in diejenige Anweisung, so per modum mandati und bloß zu dem Ende geschiehet, daß der Gläubiger bey dem Debitore des Assignanten oder dessen Freunde das Geld erheben, und sich hierdurch bezahlt machen solle: Welches eigentlich Assignation ist. Solchemnach bleibet der Unterscheid ebenfalls derjenige, daß jene allerdings Bezahlung; diese aber keine Bezahlung sey. Mit und bey dieser Eintheilung aber wird absonderlich der Unterscheid bemerckt, daß wenn jemand auf die erste Masse zu assigniren gemeinet, solches in Schrifften zu verfassen, auch von denjenigen, an welchen assigniret worden, eine Quittung zu nehmen sey, vor welche Quittung auch passiren kan, wenn der assignirte Creditor dem assignirenden Debitor, so viel in seinem Schuld-Buche gut schreibet.

Assignationis, qua in sensu latiori sumitur, divisio æquivoca.

In vim delegationis, wie geschehen müsse?

f. Churfürstl. Sächß. *Mandat de Ao. 1699.* in der Beyl. zur erläutert. Proc. Ordn. *sub XXIIX.* und in der Beylage zur Leipziger W. O. *sub X.*
Braunschweiger W. O. *Art. 51.*

Wo hingegen davon nichts expresse disponiret worden, so kan dieses auch mündlich geschehen, wenn nehmlich der Debitor nach gegebener Assignation so fort fraget: also ist der Herr bezahlt, und dieser antwortet: Ja.

v. Barth. *hodeg. for.* C. 2. §. *3. lit. h. p. 447. sequ.*

Auf die andere Maße, nehmlich blos per modum mandati, kan ohne Unterscheid, so wohl schrifft- als mündlich assigniret werden, und geschiehet es mündlich gemeiniglich in Meß-Zeiten zu Facilitirung des Commerces.

Stellung der Delegation, desgleichen der Assignation.

§. 24.

Es wird aber eine Delegation, oder Assignation in vim delegationis, in Schrifften also ohngefehr verfasset:

Herr

Herr N. N. belieben abgeredter massen vor mir an Hrn. N. N. auf dessen auf mich gezogenen Wechsel de dato den ꞌ ꞌ Ao. ꞌ Ein Tausend Rthlr. Louis blanc, zu beniemter Zeit zu bezahlen. Valuta gut geschrieben erhalten. Leipzig den ꞌ ꞌ

Rthlr. 1000. Lbl. N. N.

Und ein blosses Assegno, wenn es schrifftlich auszustellen, wird also eingerichtet:

Herr N. N. belieben gegen diese meine Assignation Herrn N. N. Reichs Thaler Fünff Hundert, Louis blanc, zu bezahlen, es soll mir validiren. Leipzig den ꞌ ꞌ

Rthlr. 500. Lbl. N. N.

§. 25.

Corollaria ex indole assignationis. In Absicht auf die Assignation per modum mandati, oder wie sie eigentlich also verstanden wird, sind noch einige nützliche Corollaria anzumercken. Weilen Anweisung, ehe und bevor derjenige, welchem eine Post assigniret wird, zu seiner Vergnügung (zum Saldo) würcklich gelanget, keine Zahlung ist;

ſ. angezogenes Chur-Sächß. *Mandat de Ao. 1699.*
Breßlauer W. O. §. 38.
Braunschweiger W. O. *Art. 50.*
Wiener W. O. *Art. 42.*
Schwedisches W. R. *Art. 16.*
adde Coccej. *de assign.* §. 24.

So folget unmittelbar: 1) Daß gegen Anweisung, der Præsentant den Wechsel zu extradiren nicht schuldig, womit sich auch ausdrücklich conformiret

die Breßlauer W. O. *c. I.*

2) Daß jedoch derselbe, im Fall nicht erfolgter Befriedigung, die assignirte Post dem Assignanten zu rechter Zeit wieder zurück zu geben verbunden; Anderergestalt, wenn der assignirte Debitor böse wird, der Schaden und Verlust über ihn gehet. Ich habe gesagt: zu rechter Zeit. *In welcher Zeit die Assignation zurück zu geben.* Davon in Chur-Sachsen nach mehr angezogenen allergnädigsten Mandate *sub finem* also verordnet ist, daß, wenn die assignirte Post auf einem Wechsel-Brief beruhet, die Zurückgebung

der

der Assignation längstens bey der Verfallzeit solches Briefes geschehen solle; bey andern nominibus mercatoriis aber, daß, wenn ein gewisser Zahlungs-Termin bestimmet, längstens den Tag hernach, und wenn keiner bestimmet, innerhalb 8. Tagen, die Zurückgebung erfolgen solle. Nach dem Allgemeinen Preußischen W. R. *Art. 49.* wird erfordert, daß es in continenti geschähe, und nach der Breßlauer W. O. *c. l.* desgleichen der Wiener W. O. *Art. 41.* und *42.* darff der Innhaber nicht über 24. Stunden die Assignation bey sich behalten, sonst wird dieselbe vor absolute acceptiret geachtet, und der assignirende Debitor seines Obligo quitt und ledig. Nach der Braunschweiger W. O. *Art. 51.* darff er die Assignation nicht über 3. Tage bey sich behalten, aus eben dieser Ration.

§. 26.

Ferner folget unmittelbar: 3) Daß die Zurückgebung der Assignation nur *simpliciter* zu bewerckstelligen, sonder nehmlich, daß die Assignation vorhero protestiret werden dürffe, weilen auch dieses sonst ein Actus frustraneus wäre. Wiewohl in nachfolgenden Wechsel-Gesetzen der Fall ausgenommen ist: Wo der *Assignans* nicht zu gegen; also, daß diesfalls zu Vermeidung allen Disputats, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder nicht, die Assignation protestiret werden solle. Dergleichen fernere Corollaria.

s. mehr angezogenes Allergn. *Mandat de Ao. 1699.* sub finem und
Braunschweiger W. O. *d. Art. 51.*

Endlich 4) daß dem Præsentanten keine Assignation aufgenöthiget werden könne, womit sich conformiren
des Königreichs Preußen W. O. §. 23.
Dantziger W. O. *Art. 16.*
St. Galler W. O. *Art. 25.*
Schwedisch W. R. *Art. 16.*

Jedoch in nachfolgenden Wechsel-Ordnungen ist, zu Facilitirung des Commercii, der Præsentante die Assignation allerdings anzunehmen schuldig, wiewohl nur unter einer gewissen Restriction. Nehmlich nach der Leipziger W. O. §. 25. ist er es schuldig, wenn ihm anständige Assignationes bey Zeiten und am Verfall-Tage längstens vor 3. Uhr gegen Abends offeriret werden. Nach der Breßlauer W. O. §. 38. ist er es schuldig, wenn die Respect-Tage noch lauffen, jedoch Wie weit Assignation anzunehmen.

nur unter Kauf-Leuten, und die Assignation sich wenigstens auf ein hundert Thaler erstreckt, auch nicht weiter, als in die dritte Hand geschiehet, nehmlich, daß von dem Assignato keine weitere Assignation gegeben werden darff. Nach dem allgemeinen Preußischen W. R. *Art. 49.* Braunschweigische W. O. *Art. 50.* und Wiener W. O. *Art. 41.* ist er es schuldig, wenn der Acceptant an dem Orte der Zahlung bey einem Tertio baar oder parates Geld stehen hat; auf welche Masse er auch nach der Augspurger W. O. *cap. IV. §. 3.* Wenn das Geld per cassa zu zahlen parat lieget, d. i. wenn der Assignatarius von dem Assignato so gleich contente Bezahlung erhalten kan, und von demselben keine weitere Assignation annehmen darff, dazu verbunden ist.

Und so viel auch hiervon, als meines Erachtens in einem zwar kurtzen, doch hinlänglichen Innbegriffe.

CAPUT VI.

Von Verjährung der traßirten Wechsel-Briefe, und verlohrnen Wechseln.

§. 1.

Connexion. Gleichwie das traßirte Wechsel-Negotium die Erhaltung Treue und Glaubens vornehmlich zum Grunde setzet, darzu aber die Securität, und was zu Beschneidung derer litium diensam, das unveränderte Mittel ist, und dahero in Absicht auf solches Mittel vor allen Dingen kein beneficium temporis admittiret werden kan; also hat auch die Verjährung der traßirten Wechsel-Briefe darnach seine gesetzte Masse, wovon nunmehro noch mit wenigen zu handeln ist.

§. 2.

In welchem Verstande allhier die Verjährung genommen wird? Was nun aber zuförderst unter der Verjährung der Wechsel-Briefe überhaupt zu verstehen? Und von welcher Zeit die Verjährung derselben, durchgängig anzurechnen? Solches ist im ersten Theile Cap. ult. §. 1. und 2. erwiesen worden. Hier nehmen wir die Verjährung der traßirten Wechsel-Briefe vor die Zeit der endlichen Præscription derselben. Solche aber ist nicht überall einerley verordnet, auch nur in nachfolgenden Wechsel-Ordnungen absonderlich determiniret:

Welche endliche Verjährungs-Zeit?

niret zu befinden. Nehmlich in der Leipziger W. O. §. 32. desgleichen der Dantziger W.O. *Art.* 36. sowohl der Braunschweigischen W.O. *Art.* 45. ist ausdrücklich enthalten, daß die traſſirten Wechsel-Briefe nach Verfliessung vier Wochen von der Verfallzeit an, wenn inzwischen nicht geklaget worden, verjähret seyn sollen. In der Bremer W. O. *Art.* 55. ist versehen, daß solche Wechsel-Briefe in 6. Wochen; in der Rußischen W. O. *Cap. I.* §. 33. daß selbige in 3. Monathen; In den Dänischen und Norwegischen W. R. §. 26. daß sie in 6. Monathen; und nach der Lyonischen Wechsel-Ordnung *Art.* 10. daß sie wieder die Einheimischen in einem Jahre, wider die andern aber in 3. Jahren verjähret seyn sollen. Im übrigen ist iedoch unstreitig, daß wo von Verjährung der eigenen Wechsel-Briefe diſponiret worden, wenn auch schon der traſſirten dabey keine ausdrückliche Erwehnung geschehen, ein gewisses Argument von daher auf die traſſirten Wechsel-Briefe zu ziehen sey. Wo aber auch davon nichts versehen worden; so bleibet es bey dem, was oben in angezogenen Cap. ult. §. 3. ſub fin. gesaget worden.

§. 3.

Causa oder Fundamentum der Verjährung, in wie ferne solches allhier zu conſideriren?

Hierbey ist absonderlich das Principium der Verjährung der traſſirten Wechsel-Briefe in Conſideration zu ziehen. Solches ist primario der *Faveur* des Acceptantens, massen dieselbe Verjährung ad hunc effectum, vornehmlich eingeführet worden, daß wenn, wegen überhäuffter Meß- oder Handels-Verrichtung, bisweilen die bezahlten Wechsel-Briefe nicht alsobald abgefordert, oder gar verleget werden, solche nicht noch einmahl bezahlet werden dürffen. Secundario hingegen ist es, wie sonst, die Straffe der *Negligenz* von dem Präsentanten, oder Innhaber; welche er dadurch begangen, daß er sich zur Verfallzeit nicht bezahlen lassen, und so lange auch zum præjudiz des tertii cunctiret.

§. 4.

Effectus deſſelben, in Ansehung der Gültigkeit der traßirten Wechsel nach der Verjährung.

Solchergestalt nun fliesset hieraus von selbsten, warum nach denen Wechsel-Ordnungen die traſſirten Wechsel-Briefe nach der Verjährung gar nichts mehr beweisen, sondern vor gäntzlich entkräfftet, und gar vor bezahlt gehalten werden.

s. die Leipziger W. O. §. 32.
Dantziger W. O. *Art.* 36.
Braunschweiger W. O. *Art.* 45.

Bremer W. O. *Art. 55.*
Lyonische W. O. *Art. 10.*

In nachfolgenden Wechsel-Ordnungen hingegen verliehren dieselben Wechsel-Briefe nach der Verjährung nur den Valeur der Wechsel-Briefe, und gelten noch als andere Schuld-Scheine.

s. die Rußische W. O. *cap. I. §. 33.*
Dänisches und Norwegisches W. R. §. 26.

Welches auch zu bekräfftigen, wo von disponirter Verjährung der eigenen Wechsel-Briefe auf die trassirten Wechsel ein Argument zu ziehen.

§. 5.

Problema, von Verjährung der Regreß-Nehmung des Präsentanten oder Remittenten.

In Ansehung der verjährenden *Regreß*-Nehmung des Präsentanten oder Remittenten wider den Traßirer, Acceptanten oder Giranten, haben dieselbigen auch allerdings die Zeit, binnen welcher der traßirte Wechsel-Brief verjähret, in Acht zu nehmen, indem ihnen binnen eben solcher Zeit sothane Regreß-Nehmung, sonder angestellte Klage schlechterdings verjähret, und sie sich nicht weiter erhohlen können. Die Ration besiehe in §. 6. Cap. ult. des ersten Theils. Allermassen denn auch zu Interrumpirung solcher Verjährung der Protest, als welcher nur den Regreß an und vor sich selbst conserviret, nicht hinlänglich ist, wie solches unten angefügtes Parere mit mehrern certificiret.

§. 6.

Membrum des Tituls, die verlohrnen Wechsel betreffend.

Nun folget das andere Membrum dieses Tituls. Wenn sonst nach denen gemeinen Rechten bey verlohrnen Privat-Documenten der asserirende Theil, daß der Actus legitime sey celebriret, und in Schrifften verfasset worden, auch dessen Innhalt und zwar mit Zeugen, oder in deren Ermangelung, mediante juramento resp. anzeigen und beweisen muß; so brauchet es hingegen bey verlohrnen Wechsel-Briefen ordentlicher Weise dergleichen Weiterung nicht, sondern es wird solcher Amißion mit gantz kurtzen Wegen geholffen; welche jedoch in 3 distincten Fällen, wie folget, aufmercksam zu betrachten.

§. 7.

Casus I.

Der erste Fall demnach ist: Wenn ein verlohrner Wechsel-Brief bereits acceptiret gewesen, und vor der Verfallzeit verlohren gegangen; so ist zu unterscheiden, ob der Debitor, so sich durch die Acceptation zur Zahlung verbunden, der Schuld geständig, oder nicht?

Daferne

Daferne er nun der Schuld gleichwohl geständig, in Güte aber nicht zahlen will, so verbleibet nichts desto weniger das Wechsel-Recht wider ihn in salvo, iedoch ist zuförderst nöthig, daß der Creditor, an dem die Zahlung geschehen soll, demselben sufficiente Caution mit Bürgen oder Pfanden und dahin offerire und bestelle, daß der ihm wegen solcher Post auf seine Kosten gegen männiglich vertreten wolle, denn darüber gebührend protestiren lasse. Caution, wie, und wie weit sie zu offeriren, und zu bestellen?

f. die Leipziger W. O. §. 23.
Breßlauer W. O. §. 33.
Augspurger W. O. *cap. X. §. un.*
Nürnberger W. O. *Cap. VI. §. 1.*
Braunschweiger W. O. *Art. 44.*
Wiener W. O. *Art. 32.*
Dantziger W. O. *Art. 37.*
Allgemein Preuß. W. R. *Art. 43.*

Zahlet er hingegen in Güte, so hat es pure bey dem, was in vorhergehenden Cap. §. 12. erwiesen worden, sein Bewenden.

§. 8.

So ferne aber der Debitor der Schuld nicht geständig, so erfordert zwar natura negotii ebenfalls, daß der Creditor zur obgedachten Caution zuförderst sich offerire, und dann bey fernern verneinenden Fall darüber protestiren lasse, er kan aber alsdann ferner keine andere Wege gehen, als welche die Rechte insgemein in Fällen, da Verschreibungen verlohren gegangen, verordnet, und sich immittelst des Wechsel-Rechts nicht gebrauchen. Zu vorigen Casu.

Adde omnino das Allgemein. Preuß. W. R. *d. Art. 43.*
Wobey zu mercken, daß derjenige, durch dessen Culpa der Wechsel-Brief verlohren worden, die causirten Unkosten tragen muß.

§. 9.

Der andere Fall ist: Wenn ein acceptirter aber wegen nicht erfolgter Bezahlung protestirter Wechsel-Brief, oder ein solcher Wechsel-Brief, welcher gar nicht acceptiret, mithin dieserwegen protestiret worden, vor oder bey dem *Ritorno* verlohren gegangen; so kan solcher Amission ebener massen nicht anders, als nur via ordinaria geholffen werden, immittelst iedoch der Creditor zu mehrgedachter Caution offeriren. Der dritte Fall ist: wenn ein zur Acceptation versendeter Wechsel-Brief ehe, als er acceptiret worden, verlohren Casus 2. und 3.

gegangen; so ist auch der Remittent in diesem Casu zu mehrgedachter Caution verbunden, andrergestalt ist der Trassant ihm einen andern Wechsel-Brief zu geben, oder gar die Valutam (denn eines von beyden kan er erwehlen) zu restituiren nicht schuldig.

Confer Königken in Anmerck. über die Leipziger W. O. ad §. 33. verb. zu gnugsamer Caution.

§. 10.

Vis cautionis. Schlüßlich ist noch zu erwegen, daß die von dem Creditore, nach Anleitung vorhergehender §. 8. geleistete Caution so lange in ihrer Kraft bleibe und gelte, bis der Wechsel-Brief verjähret ist, angesehen, nach Ablauf der endlichen Verjährung des Wechsel-Briefs, der Acceptant sich keiner weitern Ansprüche aus dem Wechsel-Briefe zu besorgen, folglich keine Sicherheit mehr bedarff, und kein weiterer Endzweck der Caution zu erreichen ist.

Anhang.

Jn Supplementum und Memoriam dieses Tituls, und dessen ersten Membri, will nachfolgendes absonderliches Parere der Herren Cramer-Meister und Deputirten der Kauff- und Handels-Leute in der berühmten Handels-Stadt Leipzig, wie solches Mens. Nov. 1711. ertheilet worden, wörtlichen Innhalts anfügen:

Titius giebt Mevio einen Wechsel-Brief auf Cajum, Cajus acceptiret solchen; Weil aber vor der Verfallzeit mit Titio, dem Ausgeber, sich eine notable Veränderung zugetragen, hat Cajus bey der Verfallzeit den acceptirten Wechsel-Brief nicht bezahlet, deshalben der Innhaber des Wechsel-Briefs Protest darüber erhebt, und solchen nebst dem Wechsel-Brief zurück an Mevium gesandt, damit er seinen Regress an Titium nehmen könne. Es hat aber Mevius dem Wechsel-Stylo gemäß seiner Schuldigkeit darinnen nicht nachgelebet, indem er seine Wieder-Bezahlung nicht eher gefordert, als nach einem siebenjährigen Stillschweigen, und zwar an den Cajum, als Acceptanten, und solchen in Gerichtlichen Anspruch genommen. Weiln nun diesen sein so enormes langes Stillschweigen höchstens præjudiciret hat; Verstehet er sich zu keiner Zahlung, sondern verweiset den Mevium an Titium, als Ausgebern des Wechsel-Briefs, zumahlen notorie, daß der Titius, wenn man sich bey ihme in rechter Zeit gemeldet, viel 100000 fl. an sich gelöset hat, durch des Mevii cunctiren aber dem Cajo die Gelegenheit benommen, vom Titio seine Satisfaction zu suchen, derowegen Cajus nicht, wohl aber Mevius in mora gewesen; Folget demnach die Frage, ob so gestalter Sachen ein Innhaber eines

eines solchen protestirten Wechsel-Briefs zu Præjudiz des Acceptantens so lange Zeit mit Recht cunctiren könne, oder vielmehr sich an den Ausgeber halten müsse? Worüber die Herren Wechsel-Verständigen dienstfreundlich ersuchet werden, ihre vernünfftige und Erfahrungs-mäßige Meynung zu entdecken.

Auf vorherstehenden Casum und angezeigte Frage erachten Wir Endes Unterschriebene dem Wechsel-Stylo gemäß: Obwohl der Acceptant Cajus durch die Acceptation des ihm präsentirten Wechsel-Briefs sich zum Debitor und Selbst-Schuldner gemacht:

Alldieweil aber in der Leipziger Wechsel-Ordnung §. 32. ohne Unterscheid alle Wechsel-Briefe, so auf einen traßiret worden, nach Verfliessung 4. Wochen nach der Verfall-Zeit, wann inzwischen wider den Acceptanten keine Klage angestellet worden, vor bezahlet gehalten werden, mit welcher Disposition nicht allein die Wechsel-Ordnung der Stadt Dantzig und anderer Orten sich conformiret, sondern auch durchgehends die Wechsel-Sachen nicht nach gemeinen Rechten, sondern nach Observanz vornehmer Handels-Städte zu entscheiden seyn, da denn zwar bey mancher Handels-Stadt eine längere Zeit zum Anspruch nachgelassen wird, als bey der andern, nirgends aber bey traßirten- und nach beschehener Acceptation mit Protest zurück gesandten Wechsel-Briefen nach einen siebenjährigen Stillschweigen der Regress an den Acceptanten verstattet wird, welches in gegenwärtigen Fall dem Mevio um so viel weniger zu billigen, wenn, dem Anziehen nach, Titius denenjenigen, so zu rechter Zeit mit seinem protestirten Wechsel-Briefe sich gemeldet, mit Einlassung seiner Tratte Satisfaction gegeben, daß solchergestalt des Mevii Saumseligkeit, wenn nach siebenjährigen Stillschweigen er nun erst an den Acceptanten Cajum zurück gehen wolte, diesen zu höchster Gefährlichkeit ausschlagen müßte;

So halten Wir davor, daß ein Innhaber eines solchen protestirten Wechsel-Briefs zum Præjudiz des Acceptanten, so lange nicht cunctiren, und also auch, gestalten Sachen nach, Mevius nach siebenjährigen Stillschweigen den Acceptanten, Cajum, nicht belangen könne. Sign. Leipzig den 13. Novembr. 1711.

Cramer-Meister und Handels-Leute

Johann Bertholtz.

Daniel Winckler. Heinrich Christian Jäger.
Johann Seyffert. Johann Melchior Jacob.
Hieronymus Hetzer. Christoph Dreyßig.

Johann George Oertel.

Deputirte der Kauff- und Handels-Leute

ausser der Cramer-Innung.

Emanuel Eckholt. Peter Hohmann.
Joh. Wendel Valcker. Joh. Philipp Kob.
Johann Böttiger. Joh. Michael Winckler.
Joh. Friedrich Kreichauff.

AVERTIS-

AVERTISSEMENT.

Dieweiln bey dem Wechsel-Rechte, in so ferne es das traßirte Wechsel-Negotium betrifft, denjenigen, so traßiren und acceptiren, die Wechsel-Rechnung bekanntermassen ebenfalls unentbehrlich ist; Als wird dem geneigten Leser zum Theil nicht unangenehm seyn, wenn demselben zur Rechnung des Wechsel-Courses und der Müntzen durch alle Plätze der gantzen Welt, wie solche auf einander wechseln, und alles aufs kürtzeste zu berechnen, die ausnehmenden Schrifften und Wercke des berühmten Königl. Preuß.-beym Corps Cadets stehenden Rechen-Meisters in Berlin, und dermahligen Administratoris des Königl. Preuß. Meßing-Wercks bey Neustadt Eberswalde, Herrn Marcus Martini, als:

1) Dessen vorsichtigen *Bancquier* und accuraten Wechßler, und

2) Dessen Arithmetischen Wegweiser,

hierdurch wohlmeynend bekannt mache, wie solche allerdings verdienen, indem besonders das erstere Werck, nach einstimmigen Zeugnüsse aller Kenner, ein Muster Arithmetischer Wissenschafft, und ächter-aufrechter Bemühung abgiebet, auch daher besonders unschätzbar, weiln es so gar das Holländische-ungemein rare und kostbare Werck, (so von le Moine de Lespine erfunden, und durch Nicolas Vischer in Amsterdam Frantzösisch und Holländisch, mit Tabellen, so in Kupfer gestochen, in folio ediret worden,) in einen kurtzen und vollständigern Begriffe in vielen Stücken sehr weit übertrifft, und vor andern sehr leicht und nützlich zu gebrauchen ist. Wie denn auch des beliebten Hrn. Autoris ausnehmende Wissenschafft in der Arithmetic sich insonderheit annoch mit

3) dessen richtigen Capitalisten, und

4) dessen geschickten Haushalter

bekannt gemacht hat; Und wäre zu wünschen, daß seine übrige bereits ausgearbeitete höchstnöthige und nützliche Schrifften dem gemeinen Wesen zum Besten vor dem Ableben seines venerablen-über die 68. Jahr bereits gestiegenen Alters alle im Druck erscheinen möchten.

E N D E.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brüchting, Dietrich August,

Kurtzer und deutlicher Unterricht zum Gründlichen Verstande Des Wechsel-Rechts Denen in solchem Rechte Befliessenen, besonders aber E. Löbl. Kauffmannschafft, Auch jeden hohen und niedern Standes Personen, Zum bequehmen Gebrauch in genauer Ordnung verfertiget

Leipzig 1747

4 Merc. 14 am
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10227211-5
VD18 11384735